

**Abschließende Prüfungen**

# **Reife- und Diplomprüfung Abschlussprüfung**

**an technischen, gewerblichen  
und kunstgewerblichen Lehranstalten**

**Leitfaden zur Umsetzung**

**gültig ab Haupttermin 2015/16**

**Jänner 2016**

**Herausgeber**

Bundesministerium für Bildung und Frauen  
1014 Wien | Minoritenplatz 5 | [www.bmbf.gv.at](http://www.bmbf.gv.at)

**Redaktion**

LSI HR Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm König  
LSI HR Dipl.-Ing. Robert Vasak  
MR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Gabriele Winkler-Rigler

**Grafik und Layout**

Höhere Graphische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt

**Druck**

Höhere Graphische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt auf Xerox iGen4

**Rückmeldungen mit Verbesserungs- und Ergänzungsvorschlägen werden an folgende Adresse erbeten:**

[gabriele.winkler-rigler@bmbf.gv.at](mailto:gabriele.winkler-rigler@bmbf.gv.at)

**Download**

Die vorliegende Version dieses Dokuments ist in elektronischer Form unter folgender Adresse zu finden:  
[www.qibb.at](http://www.qibb.at) (Informationen → Interne Dokumente → Abschließende Prüfungen)

Abschließende Prüfungen

**Reife- und Diplomprüfung  
Abschlussprüfung**

an technischen, gewerblichen  
und kunstgewerblichen Lehranstalten

**Leitfaden zur Umsetzung**

Jänner 2016



# Vorwort

Die neue standardisierte und kompetenzbasierte Reife- und Diplomprüfung ist eines der wichtigsten Bildungsprojekte der letzten Jahre. Die neue Reife- und Diplomprüfung ist auch Anlass, neue wissenschaftliche Erkenntnisse der Kompetenzorientierung und Standardisierung von Lernprozessen in geeigneter Weise umzusetzen. Die Balance zwischen den im HTL-Bereich besonders angesehenen Diplomarbeiten, die mit freier Themenwahl in Teams von den Kandidat/innen erstellt werden, den standardisierten schriftlichen Klausuren, die einen nachvollziehbaren Kenntnisstand nach 13 Schulstufen repräsentieren und der Fachtheorieprüfung und den mündlichen Prüfungen, die die Fach- und Schulschwerpunkte repräsentieren, ist für die Gesamtkonzeption dieser in Summe einheitlichen sieben Prüfungsteile besonders wichtig.

Die Abschlussprüfungen an den technischen Fachschulen sind in ähnlicher Weise gestaltet und nun auch in derselben Weise wie in den höheren Formen zu realisieren. Dies wertet die technischen Fachschulen auf. Dass hier Unterschiede zu den Diplomarbeiten hinsichtlich Länge und Inhalt besteht, ergibt sich von selbst. Trotzdem werden die Abschlussarbeiten zu einer qualitativen Aufwertung des Fachschulsektors entscheidend beitragen.

Die abschließenden Prüfungen (= Reife- und Diplomprüfung an den höheren Abteilungen und Abschlussprüfung an den Fachschulen) symbolisieren die Zertifizierung der erreichten Kompetenzen und der abschließenden Qualifikation der Schüler/innen und sind zugleich auch ein wichtiger Indikator für die Bildungsleistung des HTL-Bereichs. Für das Qualitätssystem in der beruflichen Bildung (QIBB) und insbesondere das Qualitätsmanagementsystem HTL Q-SYS sind die Anforderungen für die abschließenden Prüfungen österreichweit dokumentiert.

Mit der im Jahr 2012 nun verordneten Prüfungsvorschrift und den Änderungen 2015 wurde die Neugestaltung der beiliegenden Handreichung notwendig. Gleichzeitig sollte die neu eingeführte Klausur »Fachtheorie« in den höheren Lehranstalten die Fachlichkeit der Diplomprüfung gewährleisten. Damit wird diese Prüfungsordnung mit den Einführungsstapen 2000 und 2016 für längere Zeit halten. Endlich werden nun auch im Mai und Juni 2016 alle BHS die neue Reife- und Diplomprüfung umsetzen.

Die vorliegende adaptierte Handreichung ist ein Ausdruck des Bemühens, die Qualität der abschließenden Prüfungen an technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Schulen nachhaltig zu sichern und weiter zu entwickeln. Sie ist damit auch ein Beitrag dazu, die mit verschiedenen tertiären Bildungseinrichtungen bestehenden Prozesse zur Anerkennung von Qualifikationen zu unterstützen.

Die neue Broschüre bietet eine Zusammenfassung aller gesetzlichen Grundlagen unter Berücksichtigung der zuletzt erfolgten Änderung der »alten« Verordnung über die abschließenden Prüfungen in den BMHS, BGBl II Nr. 177/2012 und BGBl II. Nr. 160/2015, konkrete Richtlinien und Erläuterungen für die Durchführung der Prüfungen sowie diverse Formularvorlagen.

Sie ist das Werk vieler engagierter Personen, die mit ihrer Fachkompetenz und jahrelangen Erfahrung die Neubearbeitung in Angriff genommen haben. Ihnen allen sei an dieser Stelle wiederum herzlich gedankt. Ein besonderer Dank für diese dritte überarbeitete Variante gilt dem bewährten Team der Landesschulinspektoren / der Landesschulinspektorin der technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Schulen, vor allem Herrn HR Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm König und Herrn HR Dipl.-Ing. Robert Vasak, unseren juristischen Helfern und Ratgeber/innen sowie der Teamleiterin des Vorhabens, Frau MinR Mag. Gabriele Winkler-Rigler.

Mit der Überreichung der nunmehr aktualisiert vorliegenden Broschüre verbindet sich der Wunsch, diese als Instrument zu sehen, mit dem wir gemeinsam die Qualität unseres technisch – gewerblichen Schulwesens sichern und weiterentwickeln wollen.

Wien, Jänner 2016

**SektChef Dipl.-Ing. Mag. Dr. Christian Dorninger**  
**Sektion Berufs- und Erwachsenenbildung**

# Inhalt

→ 1	<b>Rechtsquellen für die abschließenden Prüfungen mit Erläuterungen</b>	9
1.1	Einleitung	11
1.2	Kommentierte tabellarische Gegenüberstellung der Rechtsgrundlagen	12
1.3	Leistungsbeurteilungsverordnung (Auszug)	40
1.4	Zeugnisformularverordnung (Auszug)	42
1.5	Aufbewahrungsfristen	43
1.6	Struktur der abschließenden Prüfungen	44
1.6.1	Reife- und Diplomprüfung	44
1.6.2	Abschlussprüfung der Fachschule	45
1.6.3	Abschlussprüfung der Meister-, Werkmeister- und Bauhandwerkerschule	45
1.7	Prüfungskommission	46
1.7.1	Abschließende Arbeit	46
1.7.1.1	Diplomarbeit (RDP)	46
1.7.1.2	Abschlussarbeit	47
1.7.2	Klausurprüfung	48
1.7.2.1	Klausurprüfung (RDP)	48
1.7.2.2	Klausurprüfung (AP)	49
1.7.3	Kompensationsprüfung	50
1.7.3.1	Kompensationsprüfung (RDP)	50
1.7.3.2	Kompensationsprüfung (AP)	51
1.7.4	Mündliche Prüfung (RDP und AP)	52
1.7.5	Ergänzende Hinweise zur Prüfungskommission	56
1.8	Zulassung zur abschließenden Prüfung	57
1.8.1	Zulassung vor Umsetzung der Oberstufenreform	57
1.8.2	Zulassung nach Umsetzung der Oberstufenreform	59
→ 2	<b>Inhaltliche Gestaltung der abschließenden Prüfung</b>	61
2.1	Einleitung	63
2.2	Allgemeine Grundsätze für die Aufgabenstellung	63
2.3	Allgemeine Grundsätze für die Leistungsbeurteilung	63
2.4	Abschließende Arbeit	65
2.4.1	Diplomarbeit	65
2.4.1.1	Charakterisierung	65
2.4.1.2	Durchführung	66
2.4.1.3	Didaktische Konsequenzen	66
2.4.1.4	Termine	66
2.4.1.5	Formulierung der Aufgabenstellung für Diplomarbeiten	67
2.4.1.6	Verpflichtende Bestandteile der Diplomarbeit	67
2.4.1.7	Diplomarbeit – Projektablauf und Betreuung	68
2.4.1.8	Diplomarbeit und »lebende Fremdsprache«	69
2.4.1.9	Kurzfassung der Diplomarbeit	69
2.4.1.10	Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit	70
2.4.1.11	Beurteilung der Diplomarbeit	70
2.4.2	Abschlussarbeit	72
2.4.2.1	Charakterisierung	72
2.4.2.2	Durchführung	72
2.4.2.3	Didaktische Konsequenzen	73
2.4.2.4	Termine	73
2.4.2.5	Formulierung der Aufgabenstellung der Abschlussarbeit	74
2.4.2.6	Verpflichtende Bestandteile der Abschlussarbeit	74
2.4.2.7	Abschlussarbeit – Projektablauf und Betreuung	75
2.4.2.8	Abschlussarbeit und »lebende Fremdsprache«	75
2.4.2.9	Kurzfassung der Abschlussarbeit	75
2.4.2.10	Präsentation und Diskussion	76
2.4.2.11	Beurteilung der Abschlussarbeit	76

2.5	Klausurprüfungen	78
2.5.1	Reife- und Diplomprüfung	78
2.5.1.1	Standardisierte Klausurprüfungen	78
2.5.1.1.1	Deutsch	78
2.5.1.1.2	Englisch	79
2.5.1.1.3	Angewandte Mathematik	79
2.5.1.2	Nicht standardisierte Klausurprüfung – Fachtheorie	80
2.5.2	Abschlussprüfung	81
2.5.2.1	Nicht standardisierte Klausurprüfungen	81
2.5.2.1.1	Deutsch	81
2.5.2.1.2	Fachklausur	82
2.5.3	Organisatorische Hinweise	83
2.6	Mündliche Kompensationsprüfungen	83
2.6.1	Standardisierte mündliche Kompensationsprüfungen	83
2.6.2	Nicht standardisierte mündliche Kompensationsprüfungen	84
2.6.2.1	Nicht standardisierte mündliche Kompensationsprüfung aus Deutsch (AP)	84
2.6.2.2	Nicht standardisierte mündliche Kompensationsprüfung aus Fachtheorie (RDP) und Fachklausur (AP)	84
2.7	Mündliche Prüfungen	85
2.7.1	Themenbereiche	85
2.7.2	Anforderungen an die Aufgabenstellungen	86
2.7.3	Durchführung	86
2.7.4	Fremdsprachenanteil	87
2.7.5	Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung	87
2.7.5.1	Reife- und Diplomprüfung	87
2.7.5.1.1	Deutsch (RDP)	87
2.7.5.1.2	Englisch (RDP)	88
2.7.5.1.3	Schwerpunktfach (RDP)	88
2.7.5.1.4	Wahlfach (RDP)	89
2.7.5.2	Abschlussprüfung	90
2.7.5.2.1	Fachschule	90
2.7.5.2.2	Meister-, Werkmeister und Bauhandwerkerschule	90
2.7.6	Organisatorisches	91
2.8.	Zusatzprüfungen	91
<b>→ 3</b>	<b>Terminübersicht und Zuständigkeiten</b>	<b>93</b>
3.1	Jahresübersicht: Termine für das erstmalige Antreten (Haupttermin)	94
3.1.1	Reife- und Diplomprüfung	95
3.1.2	Abschlussprüfung der Fachschule, Meister- und Werkmeisterschule	96
3.1.3	Abschlussprüfung der Fachschule mit Betriebspraktikum (3½ Jahre)	97
3.2	Jahresübersicht: Termine für vorgezogene Teilprüfungen (RDP)	98
3.3	Jahresübersicht: Termine für Prüfungswiederholungen	100
3.4	Jahresübersicht im Detail (Beispiel 2016)	102
3.5	Checkliste für die in das Prüfungsgeschehen involvierten Institutionen und Personen	104
<b>→ 4</b>	<b>Anlagen</b>	<b>107</b>
4.1	Abschließende Arbeit	109
4.1.1	Regeln für Zitate und Quellenangaben	109
4.1.2	Titelseite der abschließenden Arbeit	112
4.1.3	Erklärung über die Eigenständigkeit der Arbeit	115
4.1.4	Kurzfassung der abschließenden Arbeit sowie Abstract	116
4.2	Organisationsformulare	120
4.2.1	Beurteilung der abschließenden Arbeit	120
4.2.2	Aufgabenstellung – nicht standardisierte Klausurprüfung	122
4.2.3	Aufgabenstellung – nicht standardisierte Kompensationsprüfung	124
4.2.4	Aufgabenstellung – Mündliche Prüfung (»Prüfungszettel«)	126
4.3	Erläuterungen zu den Zeugnissen	128





# 1 Rechtsquellen für die abschließenden Prüfungen mit Erläuterungen

- 1.1 Einleitung
- 1.2 Kommentierte tabellarische Gegenüberstellung der Rechtsgrundlagen
- 1.3 Leistungsbeurteilungsverordnung (Auszug)
- 1.4 Zeugnisformularverordnung (Auszug)
- 1.5 Aufbewahrungsfristen
- 1.6 Struktur der abschließenden Prüfungen
  - 1.6.1 Reife- und Diplomprüfung
  - 1.6.2 Abschlussprüfung der Fachschule
  - 1.6.3 Abschlussprüfung der Meister-, Werkmeister- und Bauhandwerkerschule
- 1.7 Prüfungskommission
- 1.8 Zulassung zur abschließenden Prüfung



## 1.1 Einleitung

Der erste Abschnitt der vorliegenden Broschüre enthält eine kommentierte, tabellarische Gegenüberstellung der für die Durchführung der abschließenden Prüfungen an den mittleren und höheren technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Lehranstalten maßgeblichen Bestimmungen in den folgenden Rechtsquellen:

**Schulunterrichtsgesetz: BGBl. Nr. 472/1986 idF BGBl. I Nr. 38/2015 (§§ 34 bis 41)**

**Prüfungsordnung BMHS Bildungsanstalten: BGBl. II Nr. 177/2012 idF BGBl. II Nr. 160/2015**

Darüber hinaus werden die relevanten Abschnitte folgender Verordnungen angeschlossen:

**Leistungsbeurteilungsverordnung: BGBl. Nr. 371/1974 idF BGBl. II Nr. 153/2015**

**Zeugnisformularverordnung: BGBl. Nr. 415/1989 idF BGBl. II Nr. 77/2015**

**Verordnung über die Aufbewahrungsfristen von Aufzeichnungen: BGBl. Nr. 449/1978**

Die Weglassung von nichtrelevanten Teilen und sinngemäße Ergänzungen sind durch eckige Klammern [...] gekennzeichnet.

Im Sinne der besseren gemeinsamen Lesbarkeit der Rechtsgrundlagen werden den §§ 34 bis 41 des Schulunterrichtsgesetzes die jeweils korrespondierenden Abschnitte der Prüfungsordnung zugeordnet. Damit ergibt sich zwangsläufig, dass in der Spalte für die Prüfungsordnung die Paragraphen nicht in aufsteigender Reihenfolge angeführt sind.

Zur schnellen Orientierung folgt eine exemplarische Darstellung der Prüfungsvarianten und möglicher Varianten der Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie der Zulassungsbedingungen.

Abschließend werden ergänzende Hinweise betreffend die Zulassung zu den abschließenden Prüfungen gegeben.

**Im Text der Broschüre werden folgende Kurzbezeichnungen verwendet:**

Schulunterrichtsgesetz:	SchUG
Schulorganisationsgesetz:	SchOG
Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten:	PrO
Leistungsbeurteilungsverordnung:	LBVO
Zeugnisformularverordnung:	Z-VO
Reife- und Diplomprüfung	RDP
Abschlussprüfung	AP

## 1.2 Kommentierte tabellarische Gegenüberstellung der Rechtsgrundlagen

(SchUG, PrO)

Geltungsbereich		
SchuG	PrO	Erläuterungen
	<p><b>§ 1 PrO</b></p> <p>(1) Diese Verordnung gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelten öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten berufsbildenden höheren Schulen,</li> <li>2. die im Schulorganisationsgesetz geregelten öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten zumindest dreijährigen berufsbildenden mittleren Schulen (einschließlich der gewerblichen und kunstgewerblichen Meisterschulen sowie der Werkmeister- und Bauhandwerkerschulen),</li> <li>[3. ...]</li> <li>[4. ...]</li> <li>5. die Aufbaulehrgänge der in Z 1 [und ...] genannten Schulen und</li> <li>[6. ...]</li> </ol> <p>und regelt die Durchführung der abschließenden Prüfung.</p> <p>(2) Diese Verordnung gilt nicht für Kollegs und die als Sonderformen für Berufstätige geführten Schulen, Aufbaulehrgänge, Kollegs und Lehrgänge.</p>	
Form und Umfang der Reife- und Diplomprüfung		
<p><b>8. Abschnitt</b>  <b>Abschließende Prüfungen,</b>  <b>Externistenprüfungen</b>  <b>§ 34 SchUG</b></p> <p>(1) Die abschließende Prüfung besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>[1. ...]</li> <li>2. einer Hauptprüfung.</li> </ol> <p>[(2) ...]</p> <p>(3) Die Hauptprüfung besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer abschließenden Arbeit (einschließlich deren Präsentation und Diskussion), die selbständig und außerhalb der Unterrichtszeit zu erstellen ist (in höheren Schulen auf vorwissenschaftlichem Niveau; mit Abschluss- oder Diplomcharakter),</li> </ol>	<p><b>§ 2 PrO</b></p> <p>(1) Die abschließende Prüfung erfolgt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an den berufsbildenden höheren Schulen (§ 1 Abs. 1 Z 1 [und ...]), [...], sowie den Aufbaulehrgängen an berufsbildenden höheren Schulen (§ 1 Abs. 1 Z 5) in Form einer Reife- und Diplomprüfung,</li> <li>[2. ...] und</li> <li>3. an den berufsbildenden mittleren Schulen (§ 1 Abs. 1 Z 2) in Form einer Abschlussprüfung.</li> </ol> <p>(2) Die abschließende Prüfung besteht nach Maßgabe des 4. Abschnittes [...] aus einer Hauptprüfung.</p> <p>[(3) ...]</p>	

Form und Umfang der Reife- und Diplomprüfung		
SchuG	PrO	Erläuterungen
<p>2. einer Klausurprüfung, die schriftliche, grafische und/oder praktische Klausurarbeiten und allfällige mündliche Kompensationsprüfungen umfasst, und</p> <p>3. einer mündlichen Prüfung, die mündliche Teilprüfungen umfasst.</p> <p>(4) Der zuständige Bundesminister hat für die betreffenden Schularten (Schulformen, Fachrichtungen) nach deren Aufgaben und Lehrplänen sowie unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit der Prüfung durch Verordnung nähere Festlegungen über die Prüfungsform zu treffen.</p>	<p>(4) Die Hauptprüfung besteht aus</p> <p>1. einer abschließenden Arbeit (einschließlich deren Präsentation und Diskussion), in Form</p> <p>a) einer Diplomarbeit an den in § 1 Abs. 1 Z 1 [...] und 5 [...] genannten höheren Schulen [...] oder</p> <p>b) einer Abschlussarbeit an den in § 1 Abs. 1 Z 2 genannten mittleren Schulen,</p> <p>2. einer Klausurprüfung bestehend aus Klausurarbeiten sowie allenfalls mündlichen Kompensationsprüfungen,</p> <p>3. einer mündlichen Prüfung bestehend aus mündlichen Teilprüfungen.</p> <p>An höheren Schulen [...] sind nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten drei Klausurarbeiten und drei mündliche Teilprüfungen oder vier Klausurarbeiten und zwei mündliche Teilprüfungen abzulegen.</p> <p>(5) Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung gemäß § 41 des Schulunterrichtsgesetzes sind in Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten vorgesehen sind, sowohl im Rahmen der Klausurprüfung (als schriftliche Klausurarbeit) als auch im Rahmen der mündlichen Prüfung (als mündliche Teilprüfung), in allen übrigen Unterrichtsgegenständen nur im Rahmen der mündlichen Prüfung (als mündliche Teilprüfung) abzulegen.</p>	
Prüfungskommission		
<p><b>§ 35 SchUG</b></p> <p>[(1) ...]</p> <p>(2) Bei der Hauptprüfung gehören den Prüfungskommissionen der einzelnen Prüfungsgebiete gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 als Mitglieder an:</p> <p>1. der nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor oder ein anderer von der Schulbehörde erster Instanz zu bestellender Experte des mittleren bzw. des höheren Schulwesens oder externer Fachexperte als Vorsitzender,</p> <p>2. der Schulleiter oder ein von ihm zu bestellender Abteilungsvorstand oder Lehrer,</p> <p>3. [...] der Jahrgangsvorstand oder, wenn es im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen des Prüfungsgebietes erforderlich ist, ein vom Schulleiter zu bestellender fachkundiger Lehrer,</p>	←	<p><b>Vorsitzender/Vorsitzende</b></p> <p>Die Bestellung von (schul-)externen Fachleuten (das sind in die Leiter/innen anderer Schulen, Beamte von Schulbehörden, Abteilungsvorstände/Abteilungsvorständinnen, Fachexperten/Fachexpertinnen aus Wirtschaft und öffentlichen Institutionen) als Vorsitzende sichert ein bundesweit einheitlich hohes Niveau der Reife- und Diplomprüfungen und ist Garant für größtmögliche Objektivität. Die Reife- und Diplomprüfung wird im Rahmen von QIBB evaluiert. Im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung ist auch unmittelbares Feedback über das Prüfungsgeschehen zu geben.</p> <p><b>weitere Mitglieder der Prüfungskommission</b></p>

Prüfungskommission		
SchuG	PrO	Erläuterungen
<p>4. jener Lehrer, der die abschließende Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 betreut hat oder der den oder die das jeweilige Prüfungsgebiet der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung bildenden Unterrichtsgegenstand oder Unterrichtsgegenstände in der betreffenden Klasse unterrichtet hat (Prüfer) und</p> <p>5. bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung ein vom Schulleiter zu bestimmender fachkundiger Lehrer, beim Prüfungsgebiet »Religion« ein Religionslehrer (Beisitzer).</p> <p>Wenn für ein Prüfungsgebiet mehrere Lehrer als Prüfer gemäß Z 4 in Betracht kommen, hat der Schulleiter einen, wenn es die fachlichen Anforderungen erfordern jedoch höchstens zwei fachkundige Lehrer als Prüfer zu bestellen. Bei der Bestellung von zwei Prüfern kommt diesen gemeinsam eine Stimme zu und erfolgt im Fall einer mündlichen Prüfung oder einer mündlichen Kompensationsprüfung keine Bestellung eines Beisitzers gemäß Z 5. Wenn für ein Prüfungsgebiet kein fachkundiger Lehrer bzw. Religionslehrer als Beisitzer gemäß Z 5 zur Verfügung steht, hat die zuständige Schulbehörde einen fachkundigen Lehrer bzw. Religionslehrer einer anderen Schule als Beisitzer zu bestellen.</p> <p>(3) Für einen Beschluss der Prüfungskommissionen gemäß Abs. 1 und 2 ist die Anwesenheit aller in den Abs. 1 und 2 genannten Kommissionsmitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende der Prüfungskommissionen gemäß Abs. 2 stimmt nicht mit. Stimmenthaltungen sind unzulässig.</p> <p>Bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung kommt den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer jeweils gemeinsam eine Stimme zu. Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden gemäß Abs. 2 Z 1 und erforderlichenfalls bei standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen erfolgt die Vorsitzführung durch den Schulleiter oder einen von diesem zu bestellenden Lehrer. Wenn ein anderes Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission verhindert ist oder wenn die Funktion des Prüfers mit der Funktion eines anderen Kommissionsmitgliedes zusammenfällt, hat der Schulleiter für das betreffende Mitglied einen Stellvertreter zu bestellen.</p>	←	<p><b>Beschlussfähigkeit der Prüfungskommissionen</b></p> <p>Für jedes einzelne Prüfungsgebiet des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin besteht eine eigenständige Prüfungskommission.</p> <p>Der Beschluss der Prüfungskommission beruht auf drei gültigen Stimmen, daher ist in jedem Fall eine eindeutige Entscheidung gegeben.</p>

## Prüfungstermine

SchUG	PrO	Erläuterungen
<p><b>§ 36 SchUG</b></p> <p>[(1) ...]</p> <p>(2) Hauptprüfungen haben stattzufinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die erstmalige Abgabe der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 innerhalb des 2. Semesters der letzten Schulstufe,                         <ol style="list-style-type: none"> <li>1a. für die Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeit im Zeitraum nach erfolgter Abgabe gemäß Z 1 und dem Ende des als Haupttermin vorgesehenen Prüfungstermins,</li> <li>2. für das erstmalige Antreten zur Klausurprüfung und zur mündlichen Prüfung innerhalb der letzten neun oder, wenn es die Terminorganisation erfordert, zehn Wochen des Unterrichtsjahres (Haupttermin) und</li> <li>3. im Übrigen                                 <ol style="list-style-type: none"> <li>a) innerhalb der ersten sieben Wochen des Schuljahres,</li> <li>b) innerhalb von sieben Wochen nach den Weihnachtsferien und</li> <li>c) innerhalb der letzten neun oder, wenn es die Terminorganisation erfordert, zehn Wochen des Unterrichtsjahres.</li> </ol> </li> </ol>                     Wenn es aus lehrplanmäßigen Gründen oder wegen der Dauer einer lehrplanmäßig vorgesehenen Ferialpraxis erforderlich ist, kann der zuständige Bundesminister durch Verordnung von Z 1 bis 3 abweichende Termine für die Hauptprüfung festlegen.                 </li> </ol> <p>(3) Im Rahmen der abschließenden Prüfung an berufsbildenden höheren Schulen [sowie ...] können einzelne Teilprüfungen der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung auf Antrag des Schülers vor dem Haupttermin (Abs. 2 Z 2) abgelegt werden (vorgezogene Teilprüfungen), wenn die entsprechenden, lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände positiv abgeschlossen sind. Prüfungstermin ist der Termin gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a der letzten Schulstufe.</p>	<p><b>Prüfungstermine der Diplomarbeit § 10 PrO</b></p> <p>(1) Die erstmalige Abgabe des schriftlichen Teils der abschließenden Arbeit hat bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Klausurprüfung sowohl in digitaler als auch in zweifach ausgedruckter Form (bei Einbeziehung praktischer und/oder grafischer Arbeitsformen auch unter physischer Beigabe der praktischen und/oder grafischen Arbeiten) zu erfolgen. Die Zeiträume für die Abgabe im Falle der Wiederholung der abschließenden Arbeit sind die erste Unterrichtswoche, die ersten fünf Unterrichtstage im Dezember und die letzten fünf Unterrichtstage im März.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 hat die erstmalige Abgabe der Abschlussarbeit an dreieinhalbjährigen Fachschulen mit Betriebspraxis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Klausurprüfung (§ 11 Abs. 1 zweiter Satz) zu erfolgen. Die Zeiträume für die Abgabe im Falle der Wiederholung der abschließenden Arbeit sind die letzte Woche im Mai, die erste Unterrichtswoche und die ersten fünf Unterrichtstage im Dezember.</p> <p><b>Prüfungstermine der Klausurprüfung § 11 PRO</b></p> <p>(1) Die Klausurprüfung findet, soweit Abs. 2 nicht anderes anordnet, an den in § 36 des Schulunterrichtsgesetzes genannten Prüfungsterminen statt. Abweichend davon findet die Klausurprüfung an dreieinhalbjährigen Fachschulen mit Betriebspraxis im Haupttermin innerhalb der ersten neun Wochen des zweiten Semesters der letzten Schulstufe und in den übrigen Terminen an den in § 36 Abs. 1 Z 3 des Schulunterrichtsgesetzes genannten Terminen statt.</p> <p>(2) Die Prüfungstermine für die standardisierten Prüfungsgebiete (Klausurarbeiten und mündliche Kompensationsprüfungen) werden gemäß § 36 Abs. 4 Z 2 und 3 des Schulunterrichtsgesetzes gesondert verordnet.</p>	<p><b>Empfehlung für die Bezeichnung der Prüfungstermine:</b></p> <p><b>organisationsbezogen:</b> Haupttermin – Herbsttermin – Wintertermin</p> <p><b>kandidatenbezogen/ kandidatinnenbezogen:</b> 1. Termin (Haupttermin) – 2. Termin – 3. Termin – 4. Termin</p> <p><b>vorgezogene Teilprüfungen gültige Regelung VOR Umsetzung der Oberstufenreform</b> Der grün gedruckte Absatz 3 ist hinsichtlich [...] fünfjähriger höherer Schulen bis <b>1. 9. 2020</b> in Kraft. (letztmalige Anwendung im Haupttermin 2020).</p>

Prüfungstermine		
SchuG	PrO	Erläuterungen
<p>(3) Im Rahmen der abschließenden Prüfungen können einzelne Teilprüfungen der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung auf Antrag des Schülers vor dem Haupttermin (Abs. 2 Z 2) abgelegt werden (vorgezogene Teilprüfungen), wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die entsprechenden, lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände positiv abgeschlossen sind oder</li> <li>2. in den betreffenden Unterrichtsgegenständen Semesterprüfungen gemäß § 23b erfolgreich absolviert wurden.</li> </ol> <p>Prüfungstermin ist der Termin gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a der letzten Schulstufe.</p> <p>(4) Die konkreten Prüfungstermine im Rahmen der Hauptprüfung sind unter Bedachtnahme auf die lehrplanmäßigen Erfordernisse wie folgt festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Abgabe der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 durch den zuständigen Bundesminister,</li> <li>2. für die einzelnen standardisierten Klausurarbeiten der Klausurprüfung durch den zuständigen Bundesminister und für die übrigen Klausurarbeiten der Klausurprüfung durch die zuständige Schulbehörde und</li> <li>3. für allfällige mündliche Kompensationsprüfungen von standardisierten Klausurarbeiten durch den zuständigen Bundesminister, für die mündliche Prüfung, allfällige mündliche Kompensationsprüfungen von nicht standardisierten Klausurarbeiten sowie die Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 durch die zuständige Schulbehörde. Die zuständige Schulbehörde hat bei der Festlegung von Prüfungsterminen gemäß Z 2 und 3 unter Bedachtnahme auf die durch den zuständigen Bundesminister festgelegten Prüfungstermine für die standardisierten Klausurarbeiten vorzusehen, dass zwischen der letzten Klausurarbeit und dem Beginn der mündlichen Prüfung ein angemessener, mindestens zwei Wochen umfassender Zeitraum liegt. <p>(5) Im Falle der gerechtfertigten Verhinderung ist der Prüfungskandidat berechtigt, die betreffende Prüfung oder die betreffenden Prüfungen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes sowie nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeit im selben Prüfungstermin abzulegen.</p> </li></ol>	<p><b>Prüfungstermine der mündlichen Prüfung</b></p> <p><b>§ 19a.</b> Die mündliche Prüfung findet an den in § 36 des Schulunterrichtsgesetzes genannten Prüfungsterminen statt. Abweichend davon findet die mündliche Prüfung an dreieinhalbjährigen Fachschulen mit Betriebspraxis im Haupttermin innerhalb der ersten neun Wochen des zweiten Semesters der letzten Schulstufe und in den übrigen Terminen an den in § 36 Abs. 1 Z 3 des Schulunterrichtsgesetzes genannten Terminen statt.</p>	<p><b>gültige Regelung NACH Umsetzung der Oberstufenreform</b></p> <p>Der rot gedruckte Absatz 3 tritt gemäß § 82 Abs. 5s Z 8 hinsichtlich [...] fünfjähriger höherer Schulen mit <b>1. 9. 2020</b> in Kraft.</p> <p><b>gerechtfertigte Verhinderung bei Klausurprüfungen</b></p>



## Zulassung zur Prüfung

SchUG	PrO	Erläuterungen
<p><b>§ 36a SchUG</b></p> <p>(1) Zur Ablegung der Hauptprüfung sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 36 Abs. 3 alle Prüfungskandidaten berechtigt, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe im Sinne des § 25 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen haben.</p> <p>(1) Zur Ablegung der Hauptprüfung sind alle Prüfungskandidaten berechtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. deren Semesterzeugnisse ab der 10. Schulstufe in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweisen und in keinem Pflichtgegenstand die Note »Nicht genügend« enthalten,</li> <li>2. deren Semesterzeugnisse ab der 10. Schulstufe in allen verbindlichen Übungen einen Teilnahmevermerk aufweisen und</li> <li>3. die sämtliche im Lehrplan vorgesehenen Pflichtpraktika und Praktika zurückgelegt haben. § 11 Abs. 10 findet Anwendung.</li> </ol> <p>Die Bestimmungen des § 36 Abs. 2 Z 1 und 1a sowie Abs. 3 bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die erstmalige Zulassung zum Antreten zur Vorprüfung, zur abschließenden Arbeit sowie zur Klausurprüfung (mit Ausnahme von allfälligen mündlichen Kompensationsprüfungen) und zur mündlichen Prüfung im Haupttermin erfolgt von Amts wegen. Auf Antrag des Prüfungskandidaten ist dieser zum erstmaligen Antreten zur abschließenden Prüfung zu einem späteren Termin zuzulassen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen. Bei negativer Beurteilung von schriftlichen Klausurarbeiten ist der Prüfungskandidat auf Antrag im selben Prüfungstermin zu zusätzlichen mündlichen Kompensationsprüfungen zuzulassen. Jede Zulassung zu einer Wiederholung von Teilprüfungen der Vorprüfung oder von Prüfungsgebieten der Hauptprüfung erfolgt auf Antrag des Prüfungskandidaten, wobei ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit (§ 40 Abs. 1) bzw. der mündlichen Kompensationsmöglichkeit führt.</p>		<p><b>gültige Regelung VOR Umsetzung der Oberstufenreform</b></p> <p>Der grün gedruckte Absatz 1 ist hinsichtlich [...] vierjähriger mittlerer [...] Schulen (BMS) bis <b>31. 8. 2019</b> und hinsichtlich fünfjähriger höherer Schulen bis <b>31. 8. 2020</b> in Kraft. Bei den korrespondierenden Hauptterminen 2019 und 2020 handelt es sich um die letztmalige Ablegung der abschließenden Prüfungen an den »herkömmlichen« Oberstufen.</p> <p><b>gültige Regelung NACH Umsetzung der Oberstufenreform</b></p> <p>Der rot gedruckte Absatz 1 tritt gemäß § 82 Abs. 5s Z 8 hinsichtlich [...] vierjähriger mittlerer [...] Schulen (BMS) mit <b>1.9.2019</b> und hinsichtlich fünfjähriger höherer Schulen (BHS) mit <b>1. 9. 2020</b> in Kraft.</p> <p><b>Hinweis:</b></p> <p>§ 36 Abs. 2 Z1 und 1a bezieht sich auf die abschließende Arbeit einschließlich deren Präsentation und Diskussion. § 36 Abs. 3 betrifft die »vorgezogenen Teilprüfungen«</p> <p><b>gültige Regelung VOR Umsetzung der Oberstufenreform</b></p> <p><b>Wiederholungsprüfung im Abschlussjahrgang / in der Abschlussklasse</b></p> <p>Im Falle der Beurteilung von <b>höchstens einem</b> Pflichtgegenstand mit »Nicht genügend« kann gemäß § 23 Abs. 1a SchUG auf Antrag des Schülers/der Schülerin im Zeitraum zwischen der Beurteilungskonferenz (§ 20 Abs. 6 SchUG) und dem Beginn der Klausurprüfung eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden.</p> <p>Im Falle der Beurteilung von <b>höchstens zwei</b> Pflichtgegenständen mit »Nicht genügend« können die Wiederholungsprüfungen zum Termin gemäß § 23 Abs. 1a bzw. 1c SchUG abgelegt werden.</p> <p><b>Achtung:</b></p> <p>Die Zulassung zu Kompensationsprüfungen bzw. zur Wiederholung von Teilprüfungen erfolgt ausschließlich auf Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin.</p>





Prüfungsgebiete der Reife- und Diplomprüfung		
SchuG	PrO	Erläuterungen
	<p><b>§ 25 PrO (4. Abschnitt)</b></p> <p>(1) Die Klausurprüfung umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet »Angewandte Mathematik« gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 und</li> <li>2. nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten eine oder zwei Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten <ol style="list-style-type: none"> <li>a) »Deutsch« gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 oder</li> <li>b) »Lebende Fremdsprache« gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 und</li> </ol> </li> <li>3. eine 300 Minuten dauernde schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet »Fachtheorie«.</li> </ol> <p>(2) Das Prüfungsgebiet »Fachtheorie« gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst einen oder zwei fachtheoretische Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände) im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden in der vorletzten und letzten Schulstufe, die von der Schulleiterin oder vom Schulleiter innerhalb der ersten drei Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen sind.</p> <p><b>§ 20 PrO</b></p> <p>(1) Die mündliche Prüfung umfasst mündliche Teilprüfungen gemäß dem 4. Abschnitt. Wenn im Rahmen der Klausurprüfung an höheren Schulen in einem der Prüfungsgebiete gemäß § 12 Abs. 1 keine Klausurarbeit abgelegt wurde, umfasst die mündliche Prüfung jedenfalls eine mündliche Teilprüfung in diesem Prüfungsgebiet.</p> <p>(2) Das Prüfungsgebiet »Religion« oder ein einem Freigegegenstand entsprechendes Prüfungsgebiet darf nur dann gewählt werden, wenn der dem Prüfungsgebiet entsprechende Unterrichtsgegenstand zumindest in der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe besucht wurde und über allenfalls nicht besuchte Schulstufen die erfolgreiche Ablegung einer Externistenprüfung nachgewiesen wird.</p>	<p><b>Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung</b></p> <p><b>Achtung:</b>  <b>Wahlbedingungen für Religion</b>  Das Prüfungsgebiet »Ethik« kann bei Vorliegen der Schulversuchsgenehmigung über alle Jahrgänge und unter Berücksichtigung von § 20 Abs. 2 PrO gewählt werden.</p>

Prüfungsgebiete der Reife- und Diplomprüfung		
SchUG	PrO	Erläuterungen
	<p><b>§ 26 PrO (4. Abschnitt)</b></p> <p>(1) Die mündliche Prüfung umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wenn gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 nur eine Klausurarbeit gewählt wurde, eine mündliche Teilprüfung in demjenigen Prüfungsgebiet, in welchem gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 im Rahmen der Klausurprüfung keine Klausurarbeit abgelegt wurde, und</li> <li>2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet »Schwerpunktfach« und</li> <li>3. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet »Wahlfach« (mit einem auf den Unterrichtsgegenstand gemäß Abs. 3 hinweisenden Zusatz).</li> </ol> <p>(2) Das Prüfungsgebiet »Schwerpunktfach« gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst einen oder zwei fachtheoretische Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände) im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden in der vorletzten und letzten Schulstufe, die von der Schulleiterin oder vom Schulleiter innerhalb der ersten drei Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen sind.</p> <p>(3) Das Prüfungsgebiet »Wahlfach« gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten einen der nachstehend genannten lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. »Religion« oder</li> <li>2. »Geschichte und politische Bildung« oder</li> <li>3. »Geografie, Geschichte und politische Bildung« oder</li> <li>4. »Naturwissenschaften« oder</li> <li>5. »Wirtschaft und Recht« oder</li> <li>6. »Wirtschaftsrecht« oder</li> <li>7. »Zweite lebende Fremdsprache« oder</li> <li>8. ein fachtheoretischer Unterrichtsgegenstand oder höchstens zwei fachtheoretische Unterrichtsgegenstände, der bzw. die im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden in der vorletzten und letzten Schulstufe vorgesehen ist bzw. sind (ausgenommen Zuteilungsgegenstände gemäß Abs. 2 und § 25 Abs. 2).</li> </ol>	<p><b>Empfehlung:</b> Der Zuteilungsgegenstand/Die Zuteilungsgegenstände der Fachklausur sollen nicht auch dem Prüfungsgebiet »Schwerpunktfach« zugeteilt werden (Erläuterung siehe Abschnitt 2.7.5.1.3).</p> <p><b>Empfehlung:</b> Die Bekanntgabe des Wahlfaches durch den Schüler/die Schülerin hat jedenfalls nach der Bekanntmachung der Zuteilungsgegenstände, spätestens jedoch in der ersten Woche nach den Weihnachtsferien zu erfolgen. Im Falle der Ablegung des Prüfungsgebietes »Wahlfach« als vorgezogenen Teilprüfung gemäß § 36 Abs. 3 SchUG ist der gewählte Unterrichtsgegenstand durch den Schüler/die Schülerin spätestens in der letzten Unterrichtswoche der vorletzten Schulstufe bekannt zu geben.</p> <p><b>Achtung:</b> Die Zuteilungsgegenstände der Klausurprüfung aus »Fachtheorie« und des Prüfungsgebietes »Schwerpunktfach« stehen für eine mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet »Wahlfach« nicht zur Verfügung.</p>

## Prüfungsgebiete der Abschlussprüfung an Fachschulen

SchuG	PrO	Erläuterungen
	<p><b>§ 27</b> Das Prüfungsgebiet »Abschlussarbeit« umfasst den Lehrstoff der fachtheoretischen und fachpraktischen Pflichtgegenstände.</p> <p><b>§ 28</b> (1) Die Klausurprüfung umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet »Deutsch« (180 Minuten, schriftlich) und</li> <li>2. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet »Fachklausur« (480 Minuten, graphisch und/oder praktisch).</li> </ol> <p>(2) Das Prüfungsgebiet »Fachklausur« umfasst den Lehrstoff von höchstens zwei Pflichtgegenständen, die im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden in den letzten vier Semestern unterrichtet wurden (Zuteilungsgegenstände, bei denen es sich in zumindest einem Fall um einen fachpraktischen Pflichtgegenstand handeln muss). Die zugeteilten Pflichtgegenstände sind von der Schulleiterin oder vom Schulleiter innerhalb der ersten drei Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag in der Schule bekanntzumachen.</p> <p><b>§ 29</b> (1) Die mündliche Prüfung umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet »Schwerpunktkolloquium« und</li> <li>2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet <ol style="list-style-type: none"> <li>a) »Fachkolloquium« oder</li> <li>b) »Wirtschaftsrechtlich-betriebstechnisches Kolloquium«.</li> </ol> </li> </ol> <p>(2) Das Prüfungsgebiet »Schwerpunktkolloquium« gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst den Lehrstoff von höchstens zwei Pflichtgegenständen aus dem Fachbereich (Zuteilungsgegenstände), die in den letzten vier Semestern in einem Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurden und nicht Gegenstand des Prüfungsgebietes gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 sind. Die zugeteilten Pflichtgegenstände sind von der Schulleiterin oder vom Schulleiter innerhalb der ersten drei Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag in der Schule bekanntzumachen.</p> <p>(3) Die Prüfungsgebiete »Fachkolloquium« und »Wirtschaftsrechtlich-betriebstechnisches Kolloquium« gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a und b umfassen jeweils nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten den Lehrstoff von höchstens zwei Pflichtgegenständen aus dem Fachbereich, die in den letzten vier Semestern in einem Gesamtausmaß von mindestens drei Wochenstunden unterrichtet wurden und nicht Gegenstand des Prüfungsgebietes gemäß Abs. 1 Z 1 sind.</p>	<p><b>Abschlussarbeit</b></p> <p><b>Klausurprüfung</b></p> <p><b>Mündliche Prüfung</b></p>

## Abschlussprüfung an Meister-, Werkmeister- und Bauhandwerkerschulen

SchuG	PrO	Erläuterungen
	<p><b>§ 30</b> Das Prüfungsgebiet »Abschlussarbeit« umfasst den Lehrstoff der fachtheoretischen und fachpraktischen Pflichtgegenstände.</p> <p><b>§ 31</b> (1) Die Klausurprüfung umfasst eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet »Fachklausur« (300 Minuten, graphisch und/oder praktisch). (2) Das Prüfungsgebiet »Fachklausur« umfasst den Lehrstoff der Pflichtgegenstände aus dem Fachbereich.</p> <p><b>§ 32</b> (1) Die mündliche Prüfung umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet »Schwerpunktkolloquium« und</li> <li>2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet                         <ol style="list-style-type: none"> <li>a) »Fachkolloquium« oder</li> <li>b) »Kolloquium zu Betriebstechnik und Mitarbeiterführung«.</li> </ol> </li> </ol> <p>(2) Das Prüfungsgebiet »Schwerpunktkolloquium« gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst den Lehrstoff von höchstens zwei Pflichtgegenständen (Zuteilungsgegenstände), die in einem Gesamtausmaß von mindestens 80 Unterrichtseinheiten unterrichtet wurden. Die zuteilten Pflichtgegenstände sind von der Schulleiterin oder vom Schulleiter innerhalb der ersten drei Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag in der Schule bekanntzumachen.</p> <p>(3) Die Prüfungsgebiete »Fachkolloquium« und »Kolloquium zu Betriebstechnik und Mitarbeiterführung« gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a und b umfassen jeweils nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten den Lehrstoff von höchstens drei Pflichtgegenständen, die in einem Gesamtausmaß von mindestens 80 Unterrichtseinheiten unterrichtet wurden und nicht Gegenstand des Prüfungsgebietes gemäß Abs. 2 sind.</p>	<p><b>Abschlussarbeit</b></p> <p><b>Klausurprüfung</b></p> <p><b>Mündliche Prüfung</b></p>

## Aufgabenstellungen

SchuG	PrO	Erläuterungen
<p><b>§ 37 SchUG</b></p> <p>(2) Die Aufgabenstellungen sind wie folgt zu bestimmen: [1. ...] 2. für die abschließende Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 durch den Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der zuständigen Schulbehörde. [...]</p>	<p><b>§ 8 PrO</b></p> <p>(1) Die Themenfestlegung hat im Einvernehmen zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer der abschließenden Arbeit, die oder der über die erforderliche berufliche oder außerberufliche (informelle) Sach- und Fachkompetenz zu verfügen hat, und der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten spätestens in den ersten drei Wochen der letzten Schulstufe zu erfolgen. Nach Möglichkeit sollen Themen für bis zu fünf Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten einem übergeordneten komplexen Aufgabenbereich oder Projekt zuordenbar sein, wobei die Eigenständigkeit der Bearbeitung der einzelnen Themen dadurch nicht beeinträchtigt werden darf.</p> <p>(2) Das festgelegte Thema ist der zuständigen Schulbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Die zuständige Schulbehörde hat bis spätestens sechs Wochen nach Beginn der letzten Schulstufe die Zustimmung zu erteilen oder unter gleichzeitiger Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen.</p> <p>(3) Im Falle der Nichtbeurteilung oder der negativen Beurteilung des Prüfungsgebietes »Diplomarbeit« oder des Prüfungsgebietes »Abschlussarbeit« durch die Prüfungskommission ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Themenstellung im Sinne des Abs. 1 festzulegen. Die zuständige Schulbehörde hat dem Thema innerhalb einer Woche zuzustimmen oder unter Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen.</p> <p>(4) Die schriftliche Arbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in einer von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten besuchten lebenden Fremdsprache abgefasst werden.</p> <p>(5) Im Rahmen der schriftlichen Arbeit ist ein Abstract zu erstellen, in welchem das Thema, die Fragestellung, die Problemformulierung und die wesentlichen Ergebnisse schlüssig darzulegen sind. Der Abstract ist in deutscher Sprache sowie in einer besuchten lebenden Fremdsprache abzufassen.</p>	<p><b>Festlegung der Aufgabenstellungen</b></p> <p><b>Themenfestlegung, Inhalt und Umfang der Diplomarbeit</b> Die Themenfestlegung für die Diplomarbeit hat sowohl vom allgemeinen Bildungsziel der höheren Lehranstalten als auch von den Kompetenzen auszugehen, die im fachbezogenen Qualifikationsprofil des jeweiligen Lehrplanes beschrieben werden. Die Anforderungen der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) beschreiben »Kompetenz« im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit. Es wird daher empfohlen, komplexe Aufgabenstellungen zu entwickeln, die jedenfalls die Kooperation mehrerer Kandidaten/Kandidatinnen erfordern. Themenfestlegung, Inhalt und Umfang der Abschlussarbeit Die Themenfestlegung für die Abschlussarbeit hat sowohl vom allgemeinen Bildungsziel der Fachschulen bzw. Meister-, Werkmeister- oder Bauhandwerkerschulen als auch von den Kompetenzen auszugehen, die im fachbezogenen Qualifikationsprofil des jeweiligen Lehrplanes beschrieben werden. Die Anforderungen des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) beschreiben »Kompetenz« im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit. Es wird daher empfohlen, komplexe Aufgabenstellungen zu entwickeln, die jedenfalls die Kooperation mehrerer Kandidaten/Kandidatinnen erfordern.</p> <p>Unter »<b>Abstract</b>« im Sinne des § 8 Abs. 5 PrO ist eine Zusammenfassung sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zu verstehen. (siehe Abschnitt 4.1.4)</p>





Aufgabenstellungen		
SchuG	PrO	Erläuterungen
	<p>Beide Teilaufgaben haben die Kompetenzbereiche »Inhaltsdimension«, »Textstruktur«, »Stil und Ausdruck« sowie »normative Sprachrichtigkeit« zu betreffen.</p> <p>(2) Der Arbeitsumfang der beiden Teilaufgaben hat zirka 900 Wörter (im Prüfungsgebiet »Deutsch«) {bzw. ...} und die Arbeitszeit hat 300 Minuten zu betragen.</p> <p>(3) Die Verwendung eines (elektronischen) Wörterbuches ist zulässig. Der Einsatz von Lexika oder elektronischen Informationsmedien ist nicht zulässig.</p> <p><b>§ 16 PrO</b></p> <p>(1) Im Rahmen der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet »Lebende Fremdsprache« ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit drei voneinander unabhängigen Aufgabenbereichen in der betreffenden Sprache schriftlich vorzulegen, wobei Hörtexte zwei Mal abzuspielen sind. Die Aufgabenbereiche, die in voneinander unabhängige Aufgaben gegliedert sein können, haben die rezeptiven Kompetenzen »Lese- und Hörverstehen« sowie die produktive Kompetenz »Schreiben« zu betreffen. Der Aufgabenbereich »Schreiben« ist in mindestens zwei voneinander unabhängige schriftlich zu bearbeitende Teilaufgaben zu unterteilen. Die Aufgabenbereiche sind in der genannten Reihenfolge in zeitlicher Abfolge voneinander getrennt vorzulegen und zu bearbeiten.</p> <p>(2) Die Aufgabenstellungen sind gemäß den lehrplanmäßigen Anforderungen zu erstellen. Die Arbeitszeit hat 300 Minuten zu betragen, wobei 60 Minuten auf den Aufgabenbereich »Leseverstehen«, 40 bis 45 Minuten auf den Aufgabenbereich »Hörverstehen« und 195 bis 200 Minuten auf den Aufgabenbereich »Schreibkompetenz« zu entfallen haben.</p> <p>(3) In den Aufgabenbereichen »Leseverstehen« und »Hörverstehen« ist die Verwendung von Hilfsmitteln nicht zulässig. Im Aufgabenbereich »Schreibkompetenz« (berufsspezifischer Teil) ist die Verwendung eines (elektronischen) Wörterbuches zulässig, der Einsatz von Lexika oder elektronischen Informationsmedien ist nicht zulässig.</p>	<p><b>Inhalt und Umfang der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet »Lebende Fremdsprache«</b></p>



Aufgabenstellungen		
SchuG	PrO	Erläuterungen
	<p>Bei anderen als nur schriftlichen Klausurarbeiten kann die Aufgabenstellung oder können unterschiedliche Aufgabenstellungen an Gruppen von Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten vergeben werden; diese Aufgabenstellung oder Aufgabenstellungen können in Arbeitsabschnitte mit getrennten Aufgaben (Teilaufgaben) gegliedert sein, wobei für die einzelnen Arbeitsabschnitte Arbeitszeiten festgelegt werden können. Jede vorgeschlagene Aufgabenstellung (Aufgabe, Teilaufgabe) hat einen eindeutigen Arbeitsauftrag zu enthalten. Sie darf im Unterricht nicht so weit vorbereitet worden sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert. In den Prüfungsgebieten gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 sind die Aufgabenstellungen in der betreffenden Fremdsprache abzufassen.</p> <p>(2) Dem Vorschlag gemäß Abs. 1 sind die für die Bearbeitung zur Verfügung zu stellenden Hilfen und Hilfsmittel oder ein Hinweis auf deren erlaubte Verwendung bei der Prüfung anzuschließen. Dabei dürfen nur solche Hilfen oder Hilfsmittel zum Einsatz kommen, die im Unterricht gebraucht wurden und die keine Beeinträchtigung der Eigenständigkeit in der Erfüllung der Aufgaben darstellen. Dem Vorschlag sind darüber hinaus allfällige Texte, Übersetzungen, Beantwortungsdispositionen, Zusammenfassungen von Hörtexten, Ausarbeitungen usw. sowie die für die einzelnen Beurteilungsstufen relevanten Anforderungen und Erwartungen in der Bearbeitung und Lösung der Aufgaben anzuschließen.</p> <p>(3) Bei mangelnder Eignung der vorgeschlagenen Aufgabenstellung oder der vorgesehenen Hilfen oder Hilfsmittel hat die zuständige Schulbehörde die Vorlage eines neuen Vorschlages oder einer Ergänzung des Vorschlages einzuholen. Die festgesetzte Aufgabenstellung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Gewährleistung der Geheimhaltung bekannt zu geben. Nach Einlangen sind sie von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bis zur Prüfung auf eine die Geheimhaltung gewährleistende Weise aufzubewahren.</p>	



Aufgabenstellungen		
SchuG	PrO	Erläuterungen
<p><b>§ 37 SchUG</b>            (3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass der Prüfungskandidat bei der Lösung der Aufgaben seine Kenntnisse des Prüfungsgebietes, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen kann. Die Aufgabenstellung der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 ist darüber hinaus unter Beachtung des Bildungszieles der jeweiligen Schulart (Schulform, Fachrichtung) so zu gestalten, dass der Prüfungskandidat umfangreiche Kenntnisse und die Beherrschung von dem jeweiligen Prüfungsgebiet oder der jeweiligen Fachdisziplin angemessenen Methoden sowie seine Selbständigkeit bei der Aufgabenbewältigung und seine Fähigkeit in der Kommunikation und Fachdiskussion im Rahmen der Präsentation und Diskussion unter Beweis stellen kann.</p>	<p>(2) In den Prüfungsgebieten »Deutsch« [und ...] haben die Aufgabenstellungen von einem Text auszugehen.            (3) In den fremdsprachigen Prüfungsgebieten haben die Aufgabenstellungen je eine monologische und eine dialogische Aufgabe zu enthalten.</p> <p>←</p>	<p><b>genereller Gesetzesauftrag für die Gestaltung von Prüfungen</b></p>
Prüfungsdurchführung		
<p><b>§ 37 SchUG</b>            (4) Während der Erstellung der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 ist der Prüfungskandidat in der letzten Schulstufe kontinuierlich vom Prüfer zu betreuen, wobei auf die Selbständigkeit der Leistungen des Prüfungskandidaten zu achten ist.</p>	<p><b>§ 9 PrO</b>            (1) Die schriftliche Arbeit (einschließlich allfälliger praktischer und/oder grafischer Arbeiten) ist als selbstständige Arbeit außerhalb der Unterrichtszeit zu bearbeiten und anzufertigen, wobei Ergebnisse des Unterrichts mit einbezogen werden dürfen. In der letzten Schulstufe hat eine kontinuierliche Betreuung zu erfolgen, die unter Beobachtung des Arbeitsfortschrittes vorzunehmen ist. Die Betreuung umfasst die Bereiche Aufbau der Arbeit, Arbeitsmethodik, Selbstorganisation, Zeitplan, Struktur und Schwerpunktsetzung der Arbeit, organisatorische Belange sowie die Anforderungen im Hinblick auf die Präsentation und Diskussion, wobei die Selbständigkeit der Leistungen nicht beeinträchtigt werden darf.</p>	<p><b>Durchführung der abschließenden Arbeit</b></p> <p><b>Betreuung</b></p> <p><b>Selbstständigkeit der Leistungen</b></p>

Prüfungsdurchführung		
SchuG	PrO	Erläuterungen
	<p>(2) Die Erstellung der Arbeit ist in einem von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten zu erstellenden Begleitprotokoll zu dokumentieren, welches jedenfalls den Arbeitsablauf sowie die verwendeten Hilfsmittel und Hilfestellungen anzuführen hat. Das Begleitprotokoll ist der schriftlichen Arbeit beizulegen.</p> <p>(3) Im Rahmen der Betreuung sind von der Prüferin oder vom Prüfer die für die Dokumentation der Arbeit erforderlichen Aufzeichnungen, insbesondere Vermerke über die Durchführung von Gesprächen im Zuge der Betreuung der Arbeit, zu führen. Die Aufzeichnungen sind dem Prüfungsprotokoll anzuschließen.</p> <p>(4) Die Dauer der Präsentation und der Diskussion hat höchstens 15 Minuten pro Prüfungskandidatin und Prüfungskandidat zu betragen.</p> <p><b>§ 18 PrO</b></p> <p>(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der Klausurarbeiten notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Im Rahmen der Aufsichtsführung sind insbesondere auch Maßnahmen gegen die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel zu setzen. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören und Anordnungen der aufsichtsführenden Person nicht Folge leisten, sind von der (weiteren) Ablegung der Prüfung auszuschließen.</p> <p>(2) Der genaue Zeitpunkt von Klausurarbeiten ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten spätestens eine Woche vor deren Beginn bekannt zu geben.</p> <p>(3) Klausurarbeiten im Prüfungsgebiet »Lebende Fremdsprache« gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 an höheren Schulen [...] sind in der betreffenden Fremdsprache abzulegen. Darüber hinaus können im Einvernehmen zwischen der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten Klausurarbeiten in anderen, nicht standardisierten Prüfungsgebieten zur Gänze oder in wesentlichen Teilen in einer lebenden Fremdsprache abgelegt werden;</p>	<p><b>Begleitprotokoll des Kandidaten/der Kandidatin</b></p> <p><b>Betreuungsprotokoll</b></p> <p><b>Präsentation und Diskussion</b> (ist öffentlich)</p> <p><b>Durchführung der Klausurprüfung</b></p> <p><b>Terminbekanntgabe</b></p>

Prüfungsdurchführung		
SchuG	PrO	Erläuterungen
	<p>in diesem Fall haben mangelnde Kenntnisse in der lebenden Fremdsprache bei der Beurteilung der Leistungen außer Betracht zu bleiben und ist die Verwendung der lebenden Fremdsprache (ohne Beurteilungsrelevanz) im Zeugnis über die abschließende Prüfung beim betreffenden Prüfungsgebiet zu vermerken.</p> <p>(4) Sofern eine Teilbeurteilung der Klausurprüfung mit »Nicht genügend« festgesetzt wird, ist diese Entscheidung der Prüfungskandidatin und dem Prüfungskandidaten frühestmöglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem festgesetzten Termin für die mündliche Kompensationsprüfung nachweislich bekannt zu geben.</p> <p>(5) Über den Verlauf der Prüfung ist von der aufsichtsführenden Person ein Protokoll zu führen, in welchem jedenfalls der Beginn und das Ende der Prüfung, Abwesenheiten vom Prüfungsraum, die Zeitpunkte der Abgabe der Arbeiten und allfällige besondere Vorkommnisse zu verzeichnen sind.</p> <p><b>§ 19 PrO</b></p> <p>(1) Im Falle der negativen Beurteilung von Klausurarbeiten durch die Prüfungskommission kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bis spätestens drei Tage nach der Bekanntgabe der negativen Beurteilung beantragen, eine mündliche Kompensationsprüfung abzulegen.</p> <p>(2) Für die Aufgabenstellungen gelten die Bestimmungen der Klausurprüfung gemäß §§ 13 und 14 sinngemäß.</p> <p>(3) Für die Durchführung gilt § 23 Abs. 2, 3 und 4 mit der Maßgabe, dass zur Vorbereitung eine angemessene, mindestens 30 Minuten umfassende Frist einzuräumen ist und die Prüfungsdauer 25 Minuten nicht überschreiten darf.</p>	<p><b>Verständigungspflicht</b></p> <p><b>Protokollführung</b></p> <p><b>mündliche Kompensationsprüfung</b></p> <p><b>Achtung:</b> mündliche Kompensationsprüfungen sind nicht öffentlich.</p>





## Leistungsbeurteilung

SchuG	PrO	Erläuterungen
<p><b>§ 38 SchUG</b></p> <p>[(1) ...]</p> <p>(2) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 (einschließlich der Präsentation und Diskussion) sind auf Grund eines begründeten Antrages des Prüfers der abschließenden Arbeit von der jeweiligen Prüfungskommission der Hauptprüfung (§ 35 Abs. 2 und 3) zu beurteilen (Beurteilung der abschließenden Arbeit).</p> <p>(3) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Klausurarbeiten im Rahmen der Klausurprüfung sind auf Grund von begründeten Anträgen der Prüfer der Klausurarbeiten von der jeweiligen Prüfungskommission der Hauptprüfung (§ 35 Abs. 2 und 3) zu beurteilen, wobei eine positive Beurteilung einer Klausurarbeit jedenfalls als Beurteilung im Prüfungsgebiet der Klausurprüfung gilt. Eine negative Beurteilung einer Klausurarbeit gilt dann als Beurteilung im Prüfungsgebiet, wenn der Prüfungskandidat nicht im selben Prüfungstermin eine zusätzliche mündliche Kompensationsprüfung ablegt (Beurteilungen der Prüfungsgebiete der Klausurprüfung). Bei standardisierten Prüfungsgebieten der Klausurprüfung gemäß § 37 Abs. 2 Z 3, deren Aufgabenstellungen durch den zuständigen Bundesminister bestimmt werden, haben die Beurteilungsanträge der Prüfer sowie die Beurteilung durch die Prüfungskommission nach Maßgabe von zentralen Korrektur- und Beurteilungsanleitungen des zuständigen Bundesministers zu erfolgen.</p> <p>(4) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung der Hauptprüfung sind auf Grund von begründeten einvernehmlichen Anträgen der Prüfer bzw. der Prüfer und Beisitzer von der jeweiligen Prüfungskommission der Hauptprüfung (§ 35 Abs. 2 und 3) zu beurteilen (Beurteilungen der Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung).</p>	<p>←</p> <p>←</p> <p>←</p>	<p><b>»Diplomarkonferenz«</b></p> <p><b>»Klausurkonferenz«</b></p> <p><b>»Schlusskonferenz«</b></p>

Leistungsbeurteilung		
SchuG	PrO	Erläuterungen
<p>(5) [...] Sofern im Rahmen der Klausurprüfung bei negativer Beurteilung einer Klausurarbeit eine zusätzliche mündliche Kompensationsprüfung abgelegt wurde, hat die Prüfungskommission der Hauptprüfung auf Grund der Teilbeurteilung der Klausurarbeit mit »Nicht genügend« und der Teilbeurteilung der mündlichen Kompensationsprüfung die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten im betreffenden Prüfungsgebiet mit »Befriedigend«, »Genügend« oder »Nicht genügend« festzusetzen.</p>	←	<p><b>Beurteilung der Klausurprüfung im Falle der Ablegung einer Kompensationsprüfung</b></p>
<p>(6) Die Beurteilungen gemäß Abs. 1 bis 5 haben unter Anwendung des § 18 Abs. 2 bis 4 und 6 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen. Auf Grund der gemäß Abs. 1 bis 5 festgesetzten Beurteilungen der Leistungen in den Prüfungsgebieten [...] der Hauptprüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommissionen der Hauptprüfung über die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung zu entscheiden.</p>	←	
<p>Die abschließende Prüfung ist</p> <p>1. »mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden«, wenn mindestens die Hälfte der Prüfungsgebiete mit »Sehr gut« und die übrigen Prüfungsgebiete mit »Gut« beurteilt werden; Beurteilungen mit »Befriedigend« hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür mindestens gleich viele Beurteilungen mit »Sehr gut« über die Hälfte der Prüfungsgebiete hinaus vorliegen;</p>	←	<p><b>»mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden«</b></p>
<p>2. »mit gutem Erfolg bestanden«, wenn keines der Prüfungsgebiete schlechter als mit »Befriedigend« beurteilt wird und im Übrigen mindestens gleich viele Prüfungsgebiete mit »Sehr gut« wie mit »Befriedigend« beurteilt werden;</p>	←	<p><b>»mit gutem Erfolg bestanden«</b></p>
<p>3. »bestanden«, wenn kein Prüfungsgebiet mit »Nicht genügend« beurteilt wird und die Voraussetzungen nach Z 1 und 2 nicht gegeben sind;</p>	←	<p><b>»bestanden«</b></p>
<p>4. »nicht bestanden« wenn die Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsgebieten mit »Nicht genügend« beurteilt werden.</p>	←	<p><b>»nicht bestanden«</b></p>

## Prüfungszeugnisse

SchuG	PrO	Erläuterungen
<p><b>§ 39 SchUG</b></p> <p>(1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten [...] auf Antrag des Schülers auch bei vorgezogenen Teilprüfungen der Hauptprüfung sowie bei der abschließenden Arbeit sind in einem Zeugnis [...] über die vorgezogene Teilprüfung der Hauptprüfung bzw. über die abschließende Arbeit zu beurkunden. Die Gesamtbeurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten ist in einem Zeugnis über die abschließende Prüfung zu beurkunden.</p> <p>(2) Das Zeugnis über die abschließende Prüfung gemäß Abs. 1 letzter Satz hat insbesondere zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bezeichnung der Schule (Schulart, Schulform, Fachrichtung);</li> <li>2. die Personalien des Prüfungskandidaten;</li> <li>3. die Bezeichnung des Lehrplanes, nach dem unterrichtet wurde;</li> <li>4. die Themenstellung der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1;</li> <li>5. die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten [...] der Hauptprüfung;</li> <li>6. bei der Hauptprüfung die Gesamtbeurteilung der Leistungen gemäß § 38 Abs. 6;</li> <li>7. allenfalls die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Wiederholung von Teilprüfungen (§ 40);</li> <li>8. allenfalls Vermerke über durch den Schulbesuch erworbene Berechtigungen (auch im Hinblick auf die EU-rechtliche Anerkennung von Diplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen);</li> <li>9. Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission, des Schulleiters oder des Abteilungsvorstandes sowie des Klassenvorstandes bzw. des Jahrgangsvorstandes, Rundsiegel der Schule.</li> </ol> <p>(3) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Gestaltung der Zeugnisformulare zu treffen.</p>		<p><b>Prüfungszeugnisse</b></p>

## Wiederholung von Teilprüfungen bzw. von Prüfungsgebieten

SchUG	PrO	Erläuterungen
<p><b>§ 40 SchUG</b></p> <p>(1) Wurden Teilprüfungen bzw. Prüfungsgebiete wegen vorgetäuschter Leistungen nicht beurteilt oder mit »Nicht genügend« beurteilt, so ist der Prüfungskandidat höchstens drei Mal zur Wiederholung dieser Teilprüfungen [...] bzw. Prüfungsgebiete der Hauptprüfung zuzulassen.</p> <p>(2) Die Wiederholung der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 hat nach Maßgabe näherer Festlegungen durch Verordnung mit neuer Themenstellung oder in anderer Form zu erfolgen. Die Wiederholung der übrigen Teilprüfungen [...] bzw. Prüfungsgebiete der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung hat in der gleichen Art wie die ursprüngliche Prüfung zu erfolgen.</p> <p>(3) Die Wiederholung von Teilprüfungen [...] bzw. von Prüfungsgebieten der Hauptprüfung ist innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des erstmaligen Antretens, nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen. Ab diesem Zeitpunkt ist die abschließende Prüfung nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen, wobei erfolgreich abgelegte Prüfungen vergleichbaren Umfangs und Inhalts nicht zu wiederholen sind.</p> <p>(4) Der Schulleiter hat auf Antrag des Prüfungskandidaten diesem unter Bedachtnahme auf die gemäß § 36 Abs. 4 festgelegten Termine einen konkreten Prüfungstermin für die Wiederholung der Prüfung zuzuweisen.</p>		

## Zusatzprüfungen

SchuG	PrO	Erläuterungen
<p><b>§ 41 SchUG</b></p> <p>(1) Der Prüfungskandidat ist berechtigt, im Rahmen der abschließenden Prüfung an einer höheren Schule Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen, wenn solche gesetzlich vorgesehen sind und an der Schule geeignete Prüfer zur Verfügung stehen. Die Zulassung zur Zusatzprüfung erfolgt auf Antrag des Prüfungskandidaten. Der Prüfungskommission (§ 35) gehört in diesem Fall auch der Prüfer und bei mündlichen Teilprüfungen auch der Beisitzer des Prüfungsgebietes der Zusatzprüfung an. Die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Zusatzprüfung hat keinen Einfluss auf die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung gemäß § 38 Abs. 6; sie ist jedoch, sofern die Zusatzprüfung bestanden wird, im Prüfungszeugnis (§ 39) zu beurkunden.</p> <p>(2) Personen, die eine Reifeprüfung, eine Reife- und Diplomprüfung oder eine Reife- und Befähigungsprüfung einer höheren Schule bereits erfolgreich abgelegt haben, sind auf ihr Ansuchen vom Schulleiter einer in Betracht kommenden höheren Schule zur Ablegung von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung zuzulassen. Eine solche Zusatzprüfung kann auch außerhalb der Termine für die abschließende Prüfung der betreffenden Schule stattfinden.</p> <p>(3) Die §§ 35 bis 40 finden auf die Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung sinngemäß Anwendung.</p>		<p>Zusatzprüfungen können nur in jenen Gegenständen abgelegt werden, die für ein spezifisches Universitätsstudium benötigt werden, aber im Regelfall nicht Prüfungsgebiet der Reife- und Diplomprüfung sind, z.B. »Zweite lebende Fremdsprache«, »Darstellende Geometrie«, »Latein«.</p> <p>Siehe: Universitätsberechtigungsverordnung BGBl. II Nr. 44/1998 i.d.F. BGBl. II Nr. 297/2012: Die Reifeprüfung ermächtigt nach der Universitätsberechtigungsverordnung nicht immer zum Studium an allen Studienrichtungen der Universitäten und Hochschulen. Durch Zusatzprüfungen kann die Universitätsberechtigung erweitert werden. <b>Zusatzprüfungen sind daher nur in jenen Unterrichtsgegenständen zulässig, die in der Universitätsberechtigungsverordnung vorgesehen sind.</b> Eine Ablegung von Zusatzprüfungen zum Erwerb von anderen Berechtigungen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Daher handelt z. B. die Behörde nicht rechtswidrig, wenn sie den Antrag auf Ablegung einer Zusatzprüfung zur Reifeprüfung in »Spanisch« ablehnt, weil dieser Unterrichtsgegenstand in der Universitätsberechtigungsverordnung nicht vorgesehen ist.</p>

Übergangsbestimmung		
SchuG	PrO	Erläuterungen
	<p><b>§ 92 PrO</b></p> <p>Die Verordnungen</p> <p>1. über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, BGBl. II 70/2000, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 58/2008, und</p> <p>2. [...]</p> <p>finden auf abschließende Prüfungen bis zum Wirksamwerden dieser Verordnung [...] sowie auf die Wiederholung von solchen abschließenden Prüfungen auch über den Zeitpunkt dieses Wirksamwerdens hinaus weiterhin Anwendung.</p>	
Inkrafttreten, Außerkrafttreten		
	<p><b>§ 95 PrO</b></p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Die nachstehend genannten Bestimmungen in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 160/2015 treten wie folgt in Kraft:</p> <p>1. Der Titel samt Kurztitel der Verordnung, das Inhaltsverzeichnis, § 1 samt Überschrift, § 2 Abs. 1, 4 und 5, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1, die Überschrift des 1. Unterabschnittes des 3. Abschnittes, § 7 samt Überschrift, die Überschrift des § 8, § 8 Abs. 1, 2 und 3, die Überschrift des § 9, § 9 Abs. 1, § 10 samt Überschrift, § 11 samt Überschrift, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und 3, die Überschriften der §§ 15, 16 und 17, § 18 Abs. 3, § 19a samt Überschrift, § 20 Abs. 1, § 22 Abs. 1 sowie die Unterabschnitte 2 bis 22 des 4. Abschnittes treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und finden abweichend von diesem Zeitpunkt auf abschließende Prüfungen mit Haupttermin ab 2016 Anwendung; [...]</p>	

## 1.3 Leistungsbeurteilungsverordnung (Auszug)

(BGBl. Nr. 371/1974, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 153/2015)

§ 14. (1) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler bestehen folgende Beurteilungsstufen (Noten):

Sehr gut	(1)
Gut	(2)
Befriedigend	(3)
Genügend	(4)
Nicht genügend	(5)

- (1) **Mit »Sehr gut«** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (2) **Mit »Gut«** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (3) **Mit »Befriedigend«** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
- (4) **Mit »Genügend«** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.
- (5) **Mit »Nicht genügend«** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit »Genügend« (Abs. 5) erfüllt.



Beurteilungsstufen					
	Sehr Gut	Gut	Befriedigend	Genügend	Nicht Genügend
<b>a)</b> Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes <b>b)</b> Durchführung der Aufgaben	Anforderungen werden in <b>weit über</b> das Wesentliche hinausgehendem Maße erfüllt.	Anforderungen werden in <b>über</b> das Wesentliche hinausgehendem Maße erfüllt.	Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen <b>zur Gänze</b> erfüllt.	Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen <b>überwiegend</b> erfüllt.	Anforderungen werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen <b>überwiegend</b> erfüllt.
<b>c)</b> Eigenständigkeit	muss <b>deutlich vorliegen</b> (wo dies möglich ist)	<b>merkliche Ansätze</b> (wo dies möglich ist)	Mängel bei <b>b)</b> werden durch merkliche Ansätze ausgeglichen		
<b>d)</b> selbstständige Anwendung des Wissens und Könnens	muss <b>vorliegen</b> (wo dies möglich ist)	<b>bei entsprechender Anleitung</b> (wo dies möglich ist)			

## 1.4 Zeugnisformularverordnung (Auszug)

(BGBl. Nr. 415/1989, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 77/2015)

### § 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Gestaltung der im § 2 Abs. 1 genannten Zeugnisformulare, die an den durch § 1 des Schulunterrichtsgesetzes erfassten Schulen zu verwenden sind; ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Verordnung sind die Zeugnisformulare für Externistenprüfungen sowie für Eignungs- und Aufnahmeprüfungen.

(2) Durch die Verordnung werden auf Grund besonderer Vorschriften in das Zeugnis aufzunehmende Vermerke (z.B. Überbeglaubigungen) nicht berührt.

### § 2

(1) Die Formulare für Jahreszeugnisse, Lehrgangzeugnisse, Abschlusszeugnisse, Reifeprüfungszeugnisse, Reife- und Diplomprüfungszeugnisse, Diplomprüfungszeugnisse, Zeugnisse über Vorprüfungen, Zeugnisse über Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung und Abschlussprüfungszeugnisse sowie für Schulbesuchsbestätigungen sind entsprechend den folgenden Bestimmungen und den einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 2 bis 4, 8 bis 12 sowie 15 und 16 zu gestalten. [...]

(2) Insoweit Zeugnisse für bestimmte Schularten, Schulformen oder Fachrichtungen hergestellt werden, können jene Textstellen der Anlagen 2 bis 14 entfallen, die für die betreffende Schulart, Schulform bzw. Fachrichtung nicht in Betracht kommen.

(3) In dem für die Bezeichnung der Schule und des Standortes vorgesehenen Raum ist bei Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ein Hinweis auf die Verleihung dieses Rechtes aufzunehmen.

(4) In dem für die Bezeichnung der Pflichtgegenstände, der Freigegegenstände, der verbindlichen Übungen und der unverbindlichen Übungen vorgesehenen Raum sind die betreffenden Unterrichtsgegenstände bzw. Übungen in der Reihenfolge ihrer Nennung in dem in Betracht kommenden Lehrplan anzuführen. Ferner ist in diesem Zusammenhang die Teilnahme an etwaigen lehrplanmäßig vorgesehenen therapeutischen und funktionellen Übungen zu vermerken.

(5) Bei den lebenden Fremdsprachen ist die Bezeichnung der Fremdsprache sowie erforderlichenfalls der Vermerk »(Erste lebende Fremdsprache)«, »(Zweite lebende Fremdsprache)« bzw. »(Dritte lebende Fremdsprache)« anzuführen.

(6) Die Beurteilung der Leistungen ist in den Abschlusszeugnissen, Reifeprüfungszeugnissen, Reife- und Diplomprüfungszeugnissen, Diplomprüfungszeugnissen und Abschlussprüfungszeugnissen in Worten, in den übrigen Fällen in Ziffern zu schreiben. [...]

(7) [...]

(8) Die in den §§ 3 bis 8 vorgesehenen Zeugnisvermerke sind unmittelbar vor dem Ausstellungsdatum einzufügen. Steht hiefür kein Platz zur Verfügung, können sie auch nach den Unterschriften gesetzt werden, sind jedoch ebenfalls mit Datum, Unterschriften und Rundsiegel zu fertigen. Vermerke können auf den Zeugnisformularen vorgedruckt werden, sind jedoch in diesem Falle bei Nichtzutreffen zu streichen.

(9) Freie Stellen der Zeugnisformulare in dem für die Leistungsbeurteilung, für Teilnahmevermerke und sonstige Vermerke vorgesehenen Raum sind durchzustreichen.

(10) Für Jahreszeugnisse (Anlagen 2 bis 4) sowie für Zeugnisse über abschließende Prüfungen (Anlage 11) und über Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung (Anlage 12) ist Papier mit hellgrünem Unterdruck gemäß Anlage 1 zu verwenden. [...]. Sofern wegen zusätzlich in das Zeugnis aufzunehmender Vermerke bzw. wegen Hinzufügen einer Leistungsbeschreibung (Abs. 6 zweiter Satz) mit dem Zeugnisformular das Auslangen nicht gefunden werden kann, ist mit diesem ein aus dem gleichen Unterdruckpapier hergestellter Anhang so zu verbinden, dass ein nachträgliches Austauschen des Anhanges nicht möglich ist.

(11) Anstelle von Zeugnisformularen können dieser Verordnung entsprechende automationsunterstützte Ausfertigungen, unter Verwendung von Papier mit hellgrünem Unterdruck gemäß Anlage 1, hergestellt werden.

[§ 3 ...]

[§ 4 ...]

[§ 5 ...]

[§ 6 (1) ...]

(2) Auf Antrag des Prüfungskandidaten sind die Leistungen bei einer vorgezogenen Teilprüfung der Hauptprüfung in einem Zeugnis über die vorgezogene Teilprüfung der Hauptprüfung (Anlage 9) zu beurkunden. In das Zeugnis über die vorgezogene Teilprüfung der Hauptprüfung ist gegebenenfalls folgender Vermerk mit der erforderlichen Ergänzung aufzunehmen:

»Er/Sie ist gemäß § 40 des Schulunterrichtsgesetzes zur Wiederholung folgender Prüfungsgebiete der Hauptprüfung berechtigt: .....«.

(3) Auf Antrag des Prüfungskandidaten sind die Leistungen bei der abschließenden Arbeit der Hauptprüfung in einem Zeugnis über die abschließende Arbeit (Anlage 10) zu beurkunden. In das Zeugnis über die abschließende Arbeit ist gegebenenfalls folgender Vermerk mit der erforderlichen Ergänzung aufzunehmen:

»Er/Sie ist gemäß § 40 des Schulunterrichtsgesetzes zur Wiederholung der vorwissenschaftlichen Arbeit/Diplomarbeit/Abschlussarbeit berechtigt.«:

4. im Falle des Besuchs von Freigegegenständen, die für die Berechtigung zum Besuch von Universitäten von Bedeutung sind:

»Er/Sie hat in der/im ... Klasse/Jahrgang den Freigegegenstand ... im Gesamtausmaß von ... Wochenstunden erfolgreich besucht.«;

5. Vermerke über allfällige Berechtigungen neben der Berechtigung zum Besuch von Universitäten (z.B. über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung »Ingenieur«/»Ingenieurin«);

6. wenn die Beurteilung in einem oder mehreren Prüfungsgebieten auf »Nicht genügend« lautet: »Er/Sie ist gemäß § 40 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes zur Wiederholung folgender Teilprüfungen der Reifeprüfung/Reife- und Diplomprüfung/Diplomprüfung/Abschlussprüfung berechtigt: ...«;

7. ein Vermerk über die allfällige Ablegung von mündlichen Teilprüfungen in einer lebenden Fremdsprache.

(4) In das Zeugnis über abschließende Prüfungen (Anlage 11) sind folgende Vermerke mit der erforderlichen Ergänzung aufzunehmen:

1. [...]

2. der Vermerk über einen etwaigen Entfall von Prüfungsgebieten;

3. das Thema der abschließenden Arbeit;

4. bei lebenden Fremdsprachen der Vermerk über das im Lehrplan vorgesehene Niveau gemäß GER (Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1989 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen);

5. im Falle des Besuchs von Freigegegenständen, die für die Berechtigung zum Besuch von Universitäten von Bedeutung sind:

»Er/Sie hat in der/im ..... Klasse/Jahrgang den Freigegegenstand ..... im Gesamtausmaß von ... Wochenstunden erfolgreich besucht.«;

6. Vermerke über allfällige Berechtigungen neben der Berechtigung zum Besuch von Universitäten (zB über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung »Ingenieur«);

7. wenn die Beurteilung in einem oder mehreren Prüfungsgebieten mit »Nicht genügend« festgesetzt wurde:

»Er/Sie ist gemäß § 40 des Schulunterrichtsgesetzes zur Wiederholung folgender Prüfungsgebiete der Hauptprüfung berechtigt: .....«;

8. der Vermerk über die allfällige Ablegung von mündlichen Teilprüfungen in einer lebenden Fremdsprache.

(5) In die Zeugnisse gemäß Abs. 4 ist die Angabe des Regellehrplanes aufzunehmen, nach dem unterrichtet worden ist.

Hierbei sind

1. die diesbezügliche Nummer des Bundesgesetzblattes zu zitieren,

2. der verbindliche Teil der für die Schüler der Klasse bzw. der Schule geltenden Stundentafel (Pflichtgegenstände, Verbindliche Übungen, verpflichtende Praktika), [...], wiederzugeben und

3. schulautonome Schwerpunktsetzungen sowie Hinweise auf allfällige Änderungen durch schulautonome Lehrplanbestimmungen aufzunehmen.

Weiters sind im Anschluss an die Stundentafel die vom Schüler an der betreffenden Schule ab der 9. Schulstufe besuchten Wahlpflichtgegenstände, Freigegegenstände und Unverbindlichen Übungen unter Hinzufügung der lehrplanmäßigen Wochenstundenzahl nach Schulstufen anzuführen.

\*) Anrechnung von gleichwertigen Teilprüfungen, welche im Rahmen einer abschließenden Prüfung an einer anderen Schule erfolgreich abgelegt wurden: Im Zeugnis über die abschließende Prüfung ist an Stelle einer Beurteilung beim betreffenden Prüfungsgebiet folgende Anmerkung einzutragen: **»Befreit gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 160/2015«** Der Antrag des Kandidaten / der Kandidatin und die begründete Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Prüfungen durch den Schulleiter / die Schulleiterin sind dem Prüfungskatalog beizufügen.

## 1.5 Aufbewahrungsfristen

**(449. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 11. August 1978 über die Aufbewahrungsfristen von in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen)**

Auf Grund des § 77 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 231/1977 wird verordnet:

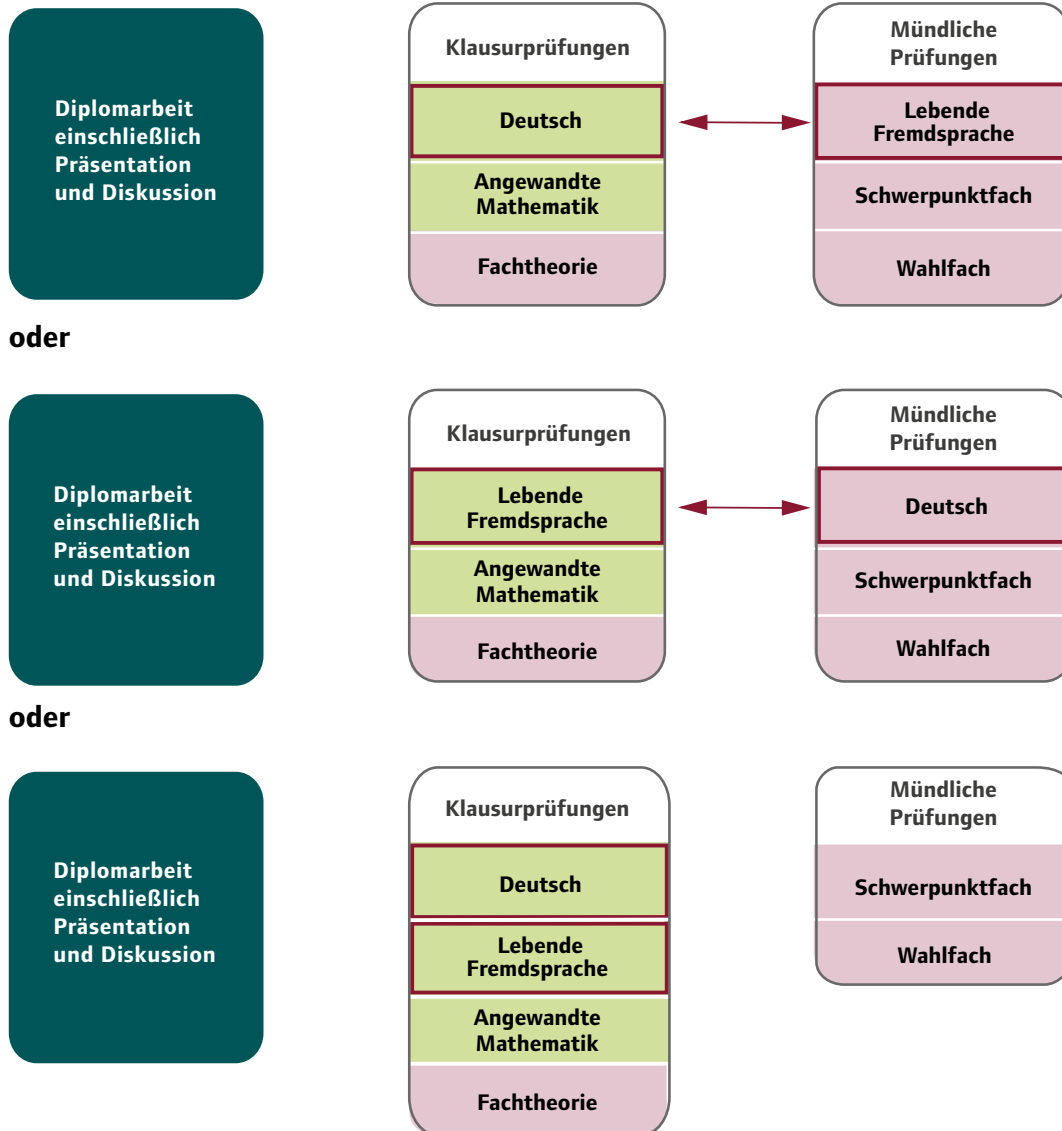
**§ 1** Es sind aufzubewahren:

[...]

d) Prüfungsprotokolle über Prüfungen gemäß den §§ 34 bis 41 des Schulunterrichtsgesetzes sechzig Jahre nach Abschluss der Prüfung; Beilagen zu diesen Prüfungsprotokollen jedoch nur drei Jahre nach Abschluß der Prüfung, sofern diese nicht alleine die Prüfungsgebiete sowie die Teil- und Gesamtbeurteilungen belegen. [...]

# 1.6 Struktur der abschließenden Prüfungen

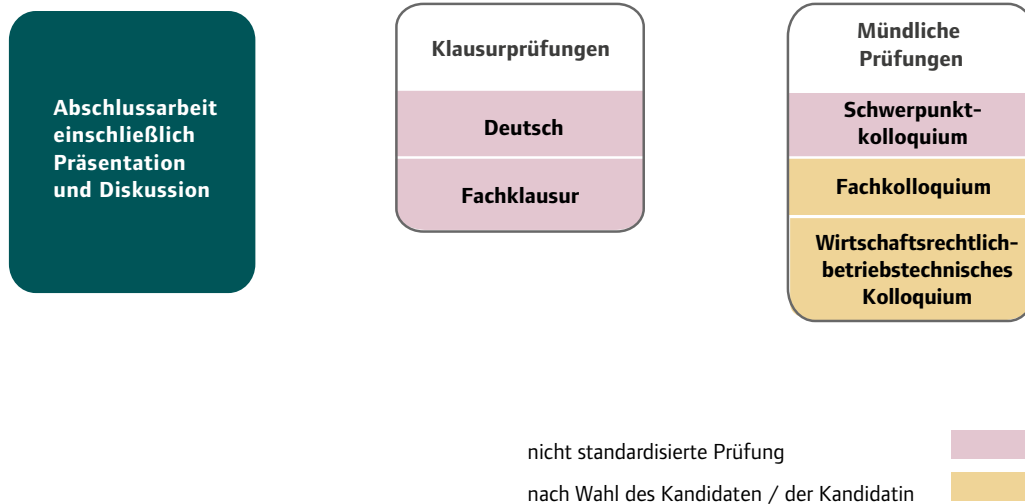
## 1.6.1 Reife- und Diplomprüfung



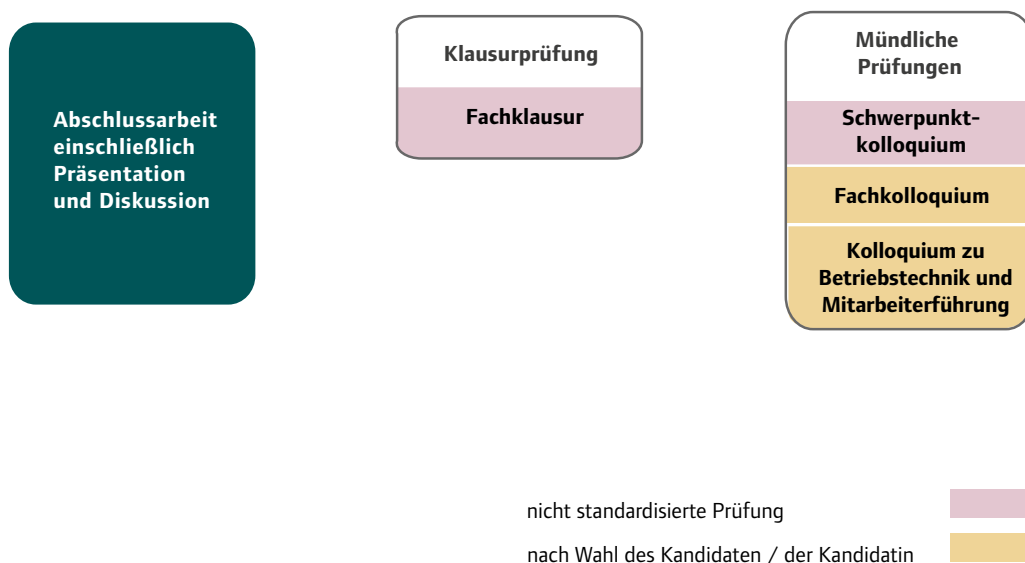
standardisierte Prüfung  
 nicht standardisierte Prüfung  
 Wahlmöglichkeit



## 1.6.2 Abschlussprüfung der Fachschule



## 1.6.3 Abschlussprüfung der Meister-, Werkmeister- und Bauhandwerkerschule

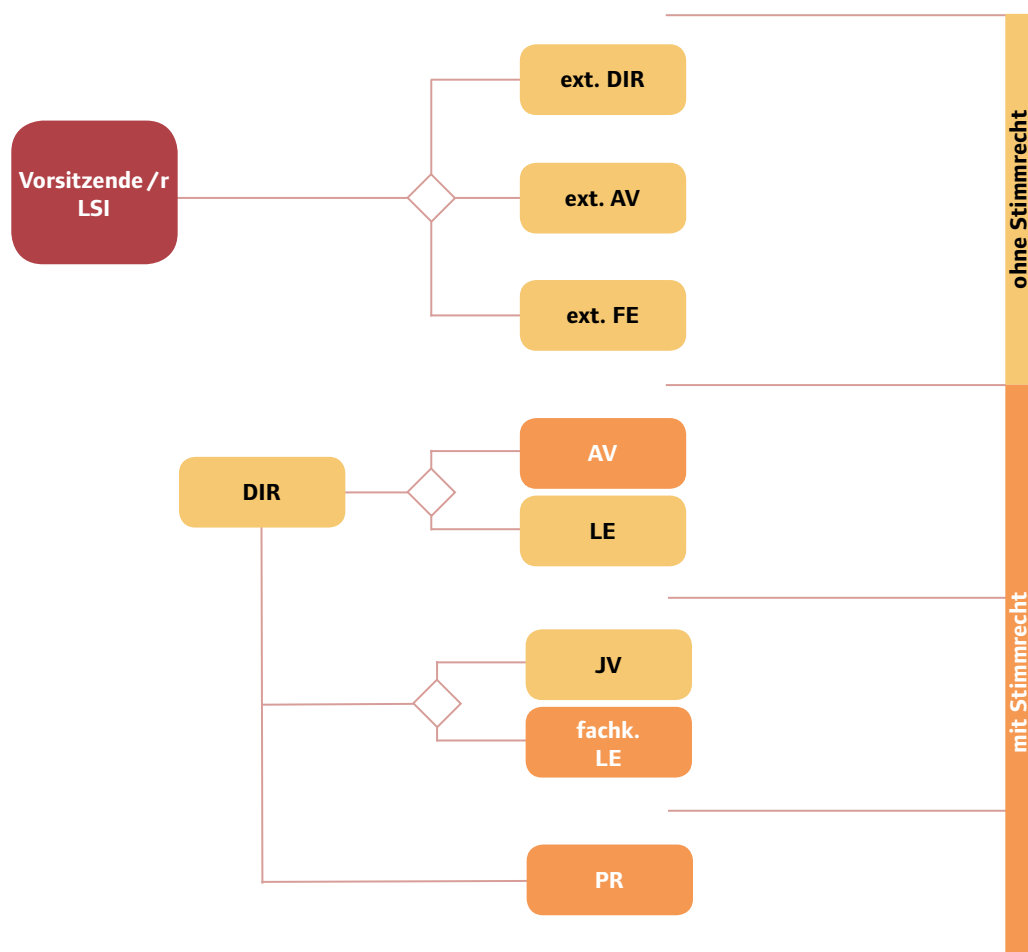


## 1.7 Prüfungskommission

Exemplarische Darstellung möglicher Varianten

### 1.7.1 Abschließende Arbeit

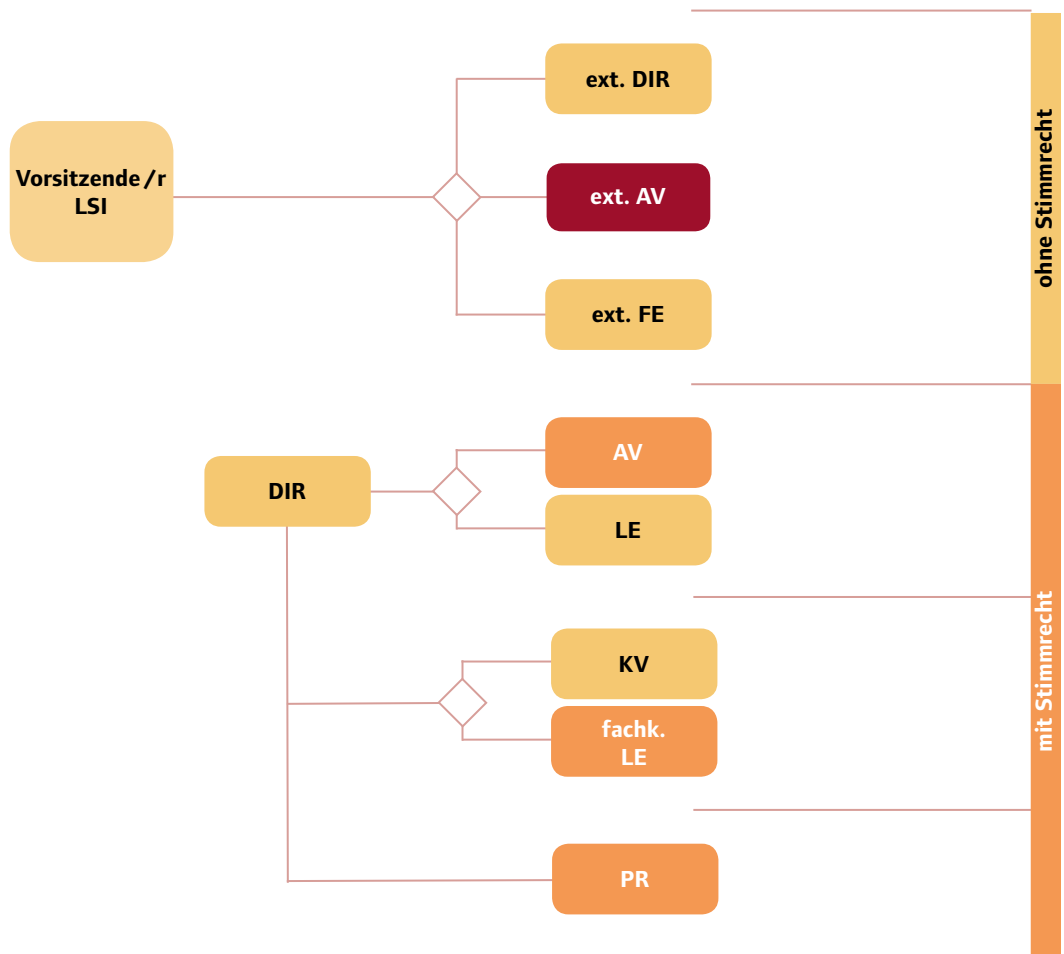
#### 1.7.1.1 Diplomarbeit (RDP)



#### Legende

LSI	Landesschulinspektor / Landesschulinspektorin
DIR	Direktor / Direktorin
AV	Abteilungsvorstand / Abteilungsvorständin
LE	Lehrer / Lehrerin
JV	Jahrgangsvorstand / Jahrgangsvorständin
PR	Prüfer / Prüferin
BS	Beisitzer / Beisitzerin
FE	Fachexperte / Fachexpertin
ext.	externer / externe
fachk.	fachkundiger / fachkundige

### 1.7.1.2 Abschlussarbeit

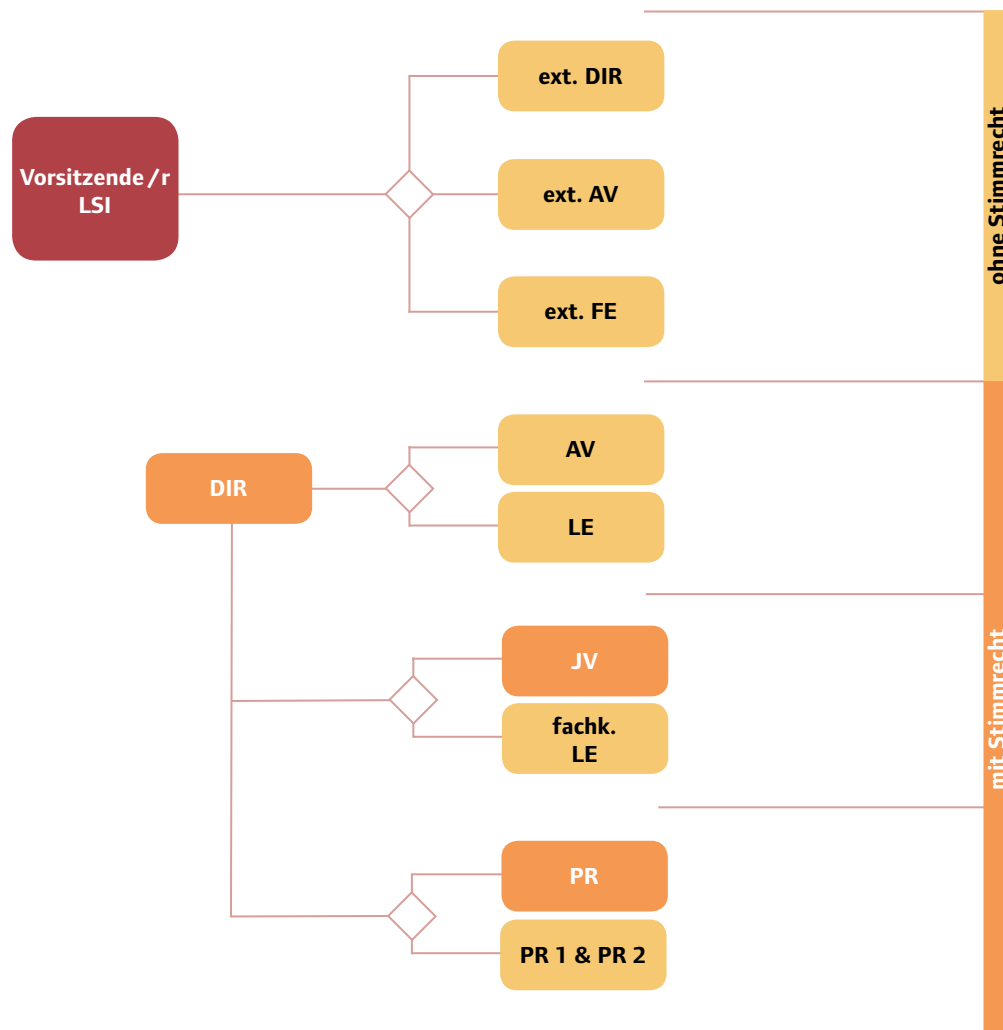


**Legende**

- LSI Landesschulinspektor / Landesschulinspektorin
- DIR Direktor / Direktorin
- AV Abteilungsvorstand / Abteilungsvorständin
- LE Lehrer / Lehrerin
- KV Klassenvorstand / Klassenvorständin
- PR Prüfer / Prüferin
- BS Beisitzer / Beisitzerin
- FE Fachexperte / Fachexpertin
- ext. externer / externe
- fachk. fachkundiger / fachkundige

## 1.7.2 Klausurprüfung

### 1.7.2.1 Klausurprüfung (RDP)

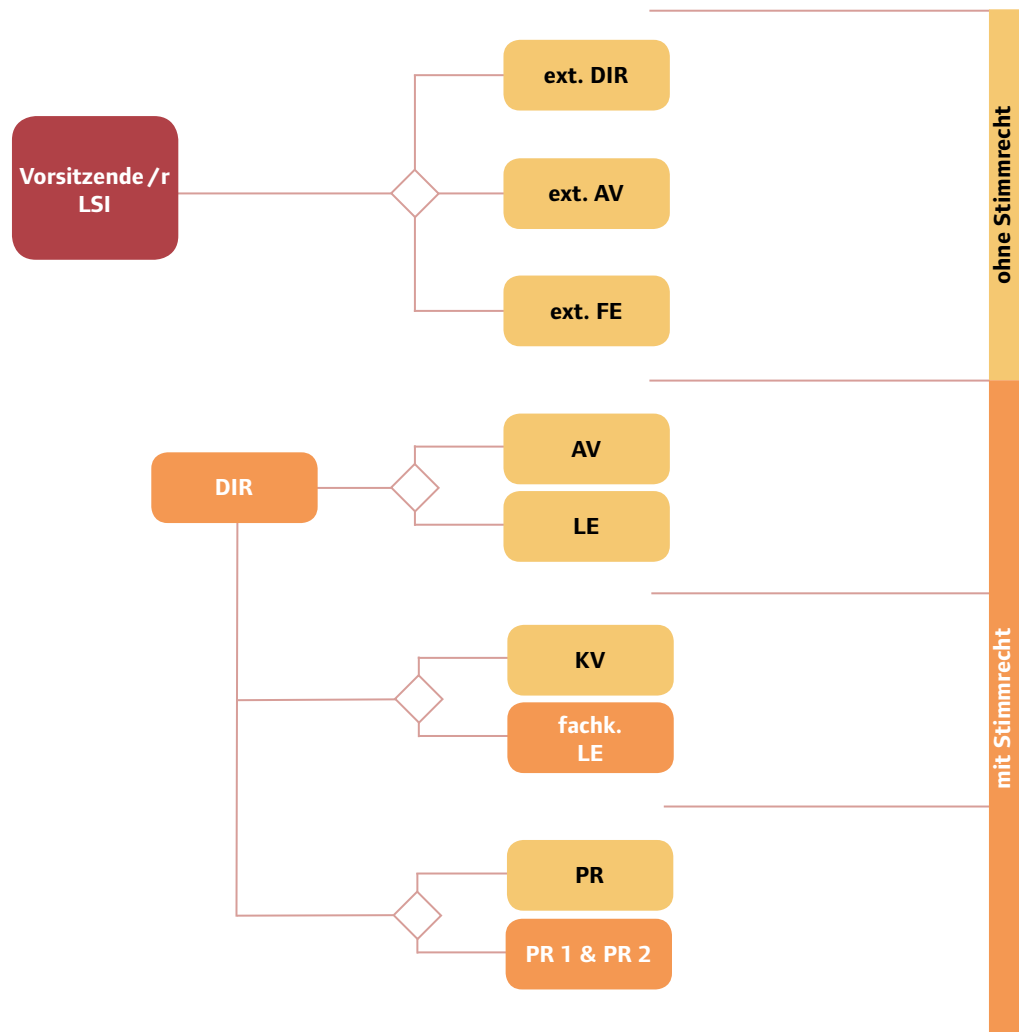


#### Legende

LSI	Landesschulinspektor / -in
DIR	Direktor / -in
AV	Abteilungsvorstand / Abteilungsvorständin
LE	Lehrer / -in
JV	Jahrgangsvorstand / Jahrgangsvorständin
PR	Prüfer / Prüferin
BS	Beisitzer / Beisitzerin
FE	Fachexperte / Fachexpertin
ext.	externer / externe
fachk.	fachkundiger / fachkundige



### 1.7.2.2 Klausurprüfung (AP)

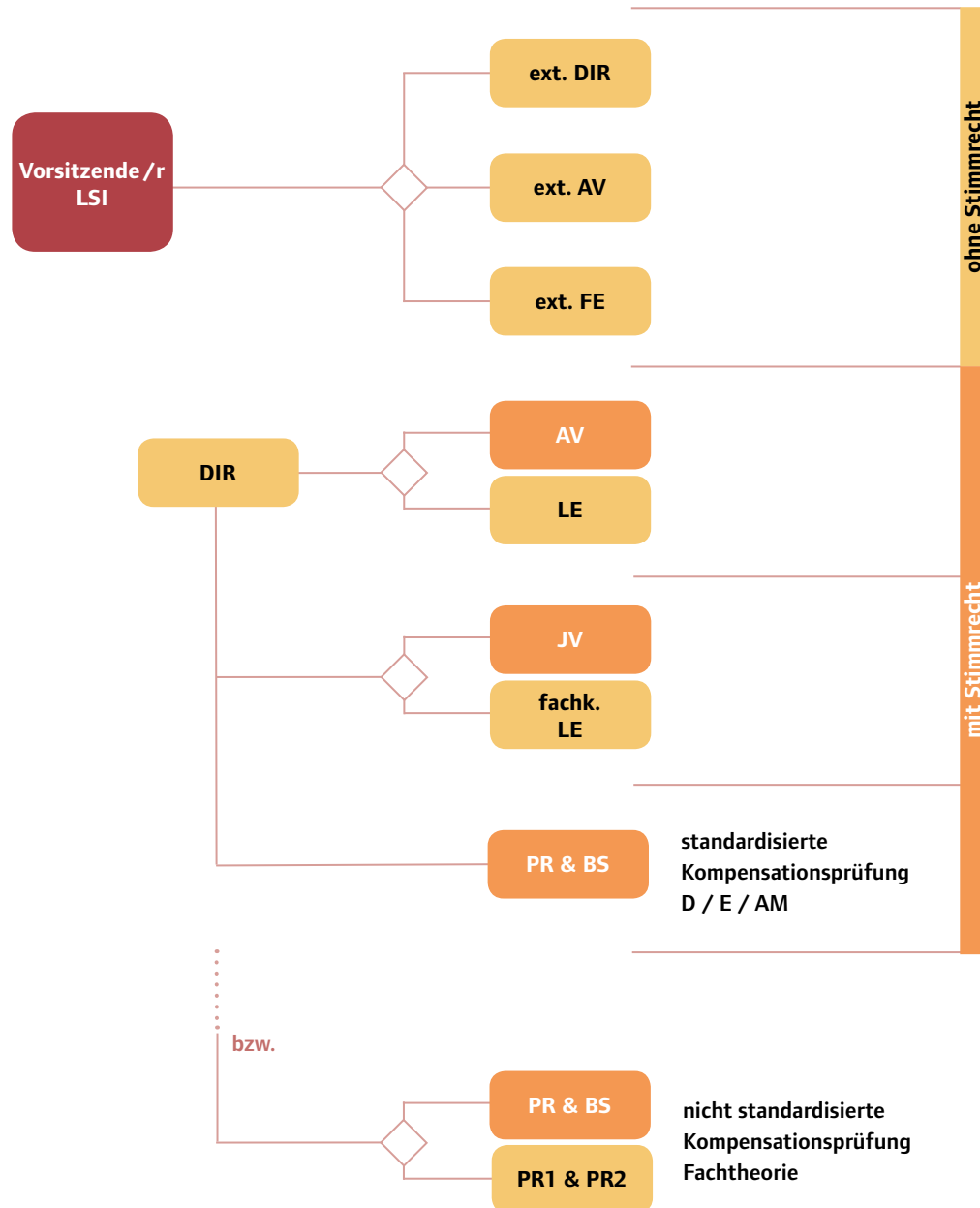


**Legende**

- LSI Landesschulinspektor / Landesschulinspektorin
- DIR Direktor / Direktorin
- AV Abteilungsvorstand / Abteilungsvorständin
- LE Lehrer / Lehrerin
- KV Klassenvorstand / Klassenvorständin
- PR Prüfer / Prüferin
- BS Beisitzer / Beisitzerin
- FE Fachexperte / Fachexpertin
- ext. externer / externe
- fachk. fachkundiger / fachkundige

## 1.7.3 Kompensationsprüfung

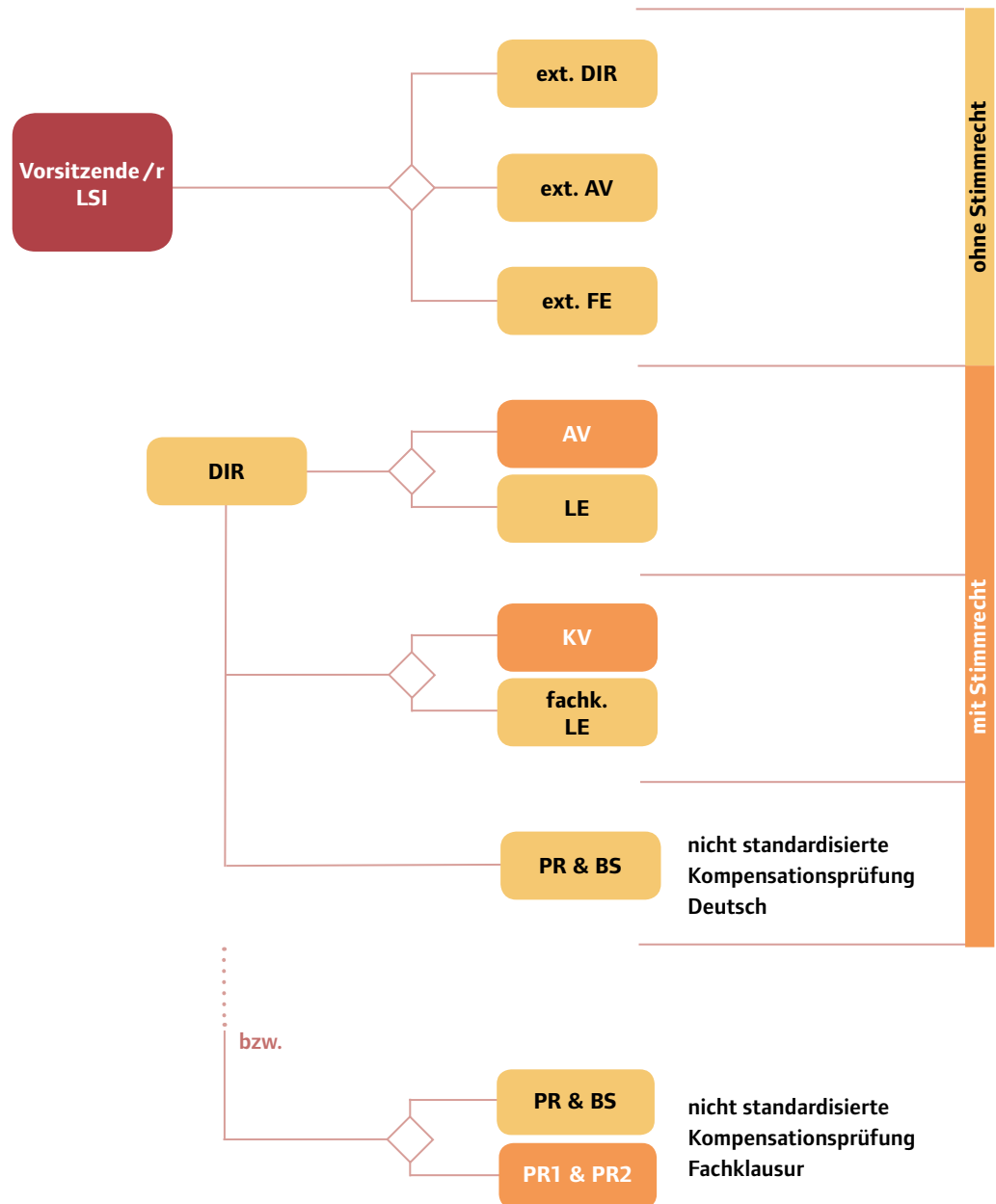
### 1.7.3.1 Kompensationsprüfung (RDP)



#### Legende

LSI	Landesschulinspektor / Landesschulinspektorin
DIR	Direktor / Direktorin
AV	Abteilungs Vorstand / Abteilungsvorständin
LE	Lehrer / Lehrerin
JV	Jahrgangsvorstand / Jahrgangsvorständin
PR	Prüfer / Prüferin
BS	Beisitzer / Beisitzerin
FE	Fachexperte / Fachexpertin
ext.	externer / externe
fachk.	fachkundiger / fachkundige

### 1.7.3.2 Kompensationsprüfung (AP)

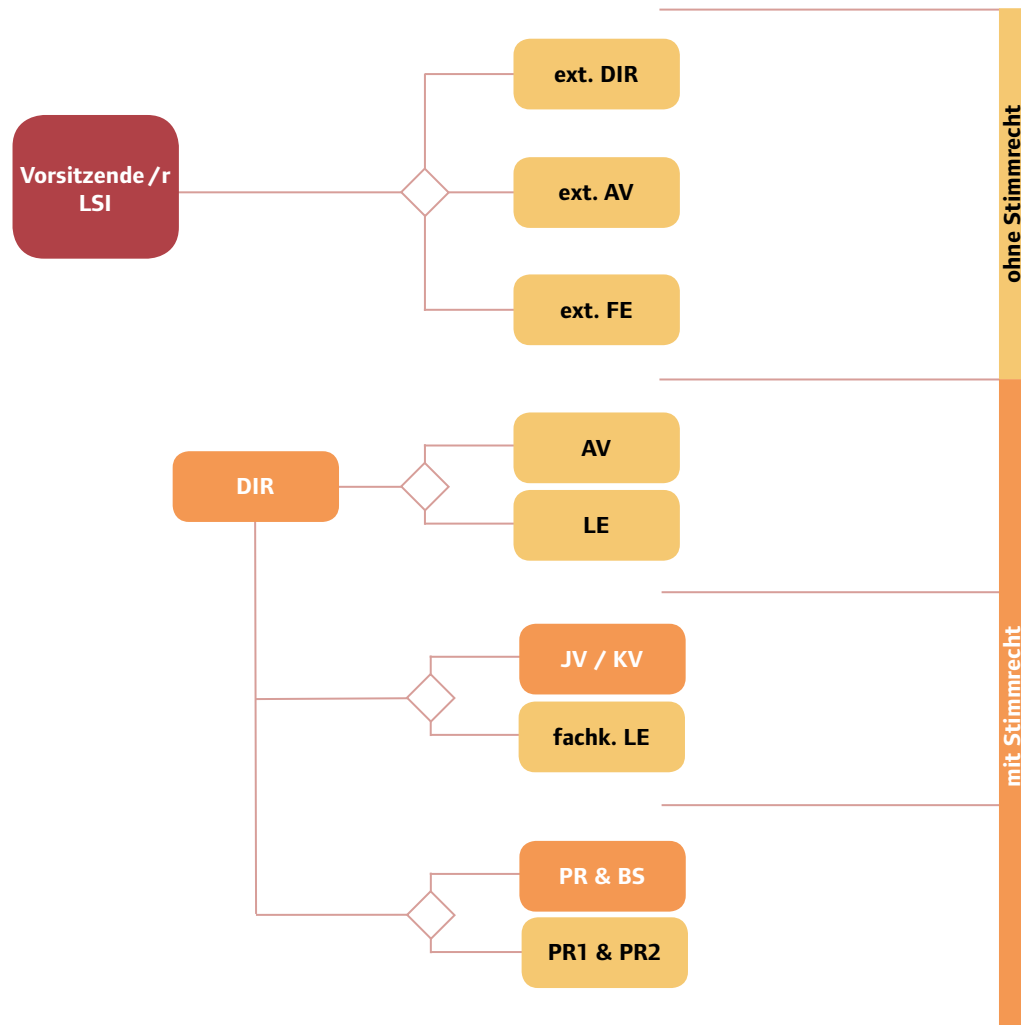


**Legende**

- LSI Landesschulinspektor / Landesschulinspektorin
- DIR Direktor / Direktorin
- AV Abteilungsvorstand / Abteilungsvorständin
- LE Lehrer / Lehrerin
- KV Klassen-/Klassenleiter
- PR Prüfer / Prüferin
- BS Beisitzer / Beisitzerin
- FE Fachexperte / Fachexpertin
- ext. externer / externe
- fachk. fachkundiger / fachkundige

## 1.7.4 Mündliche Prüfung (RDP und AP)

### Variante 1

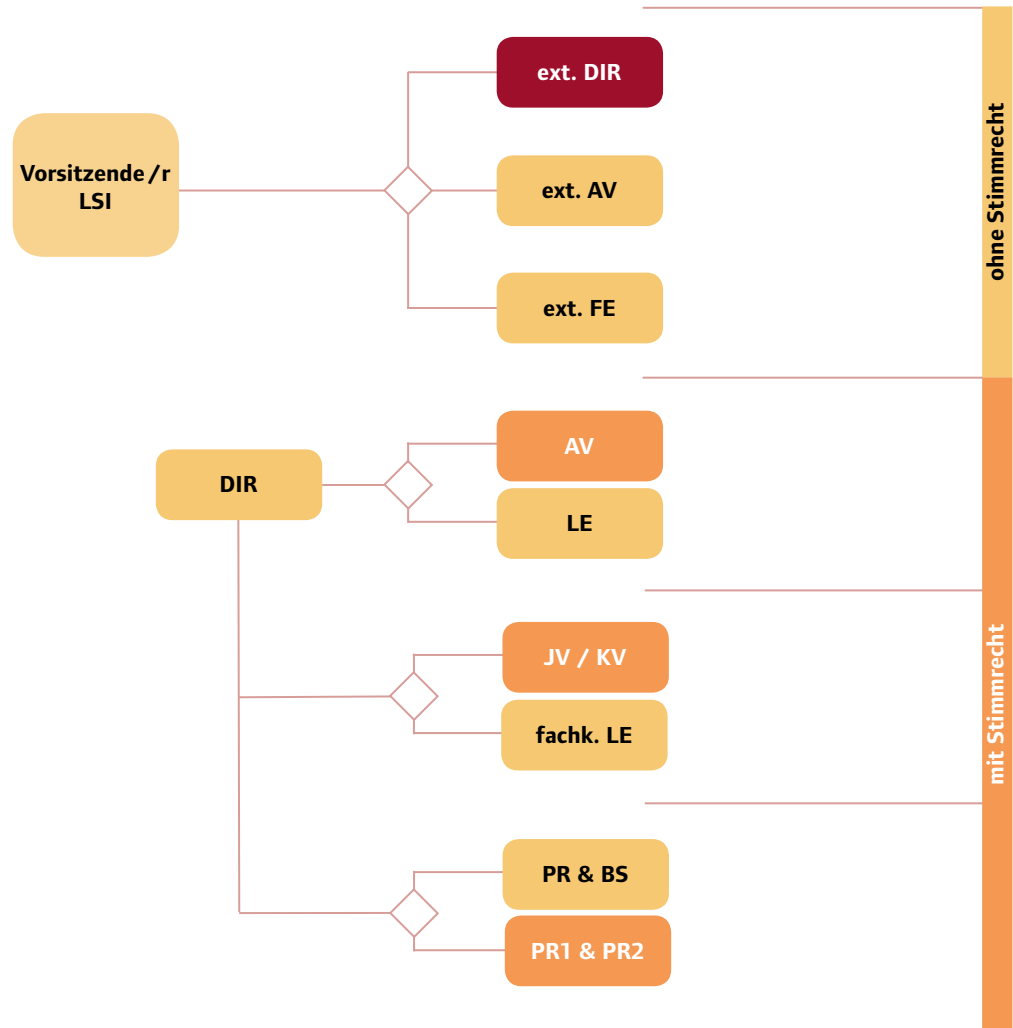


#### Legende

LSI	Landesschulinspektor / Landesschulinspektorin
DIR	Direktor / Direktorin
AV	Abteilungs Vorstand / Abteilungsvorständin
LE	Lehrer / Lehrerin
JV	Jahrgangsvorstand / Jahrgangsvorständin
KV	Klassenvorstand / Klassenvorständin
PR	Prüfer / Prüferin
BS	Beisitzer / Beisitzerin
FE	Fachexperte / Fachexpertin
ext.	externer / externe
fachk.	fachkundiger / fachkundige

## 1.7.4 Mündliche Prüfung (RDP und AP)

### Variante 2

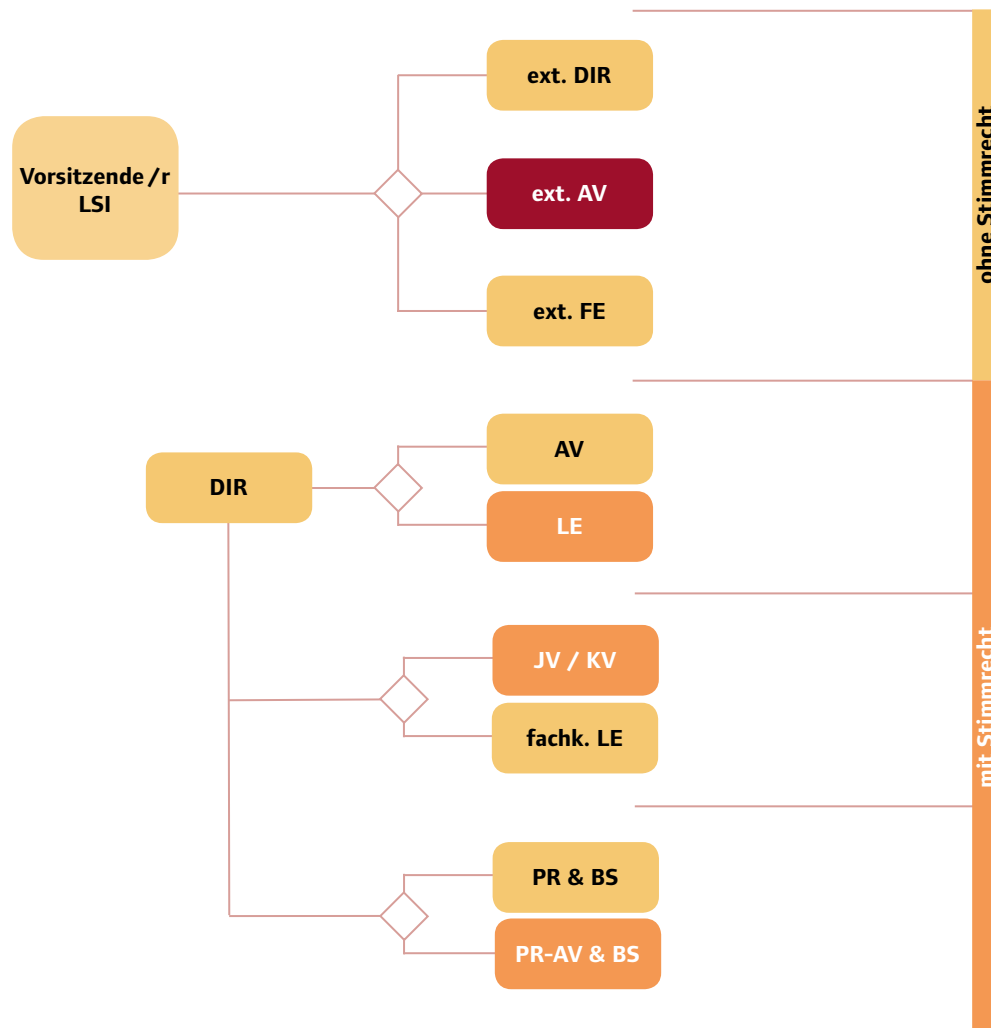


**Legende**

- LSI Landesschulinspektor / Landesschulinspektorin
- DIR Direktor / Direktorin
- AV Abteilungsvorstand / Abteilungsvorständin
- LE Lehrer / Lehrerin
- JV Jahrgangsvorstand / Jahrgangsvorständin
- KV Klassenvorstand / Klassenvorständin
- PR Prüfer / Prüferin
- BS Beisitzer / Beisitzerin
- FE Fachexperte / Fachexpertin
- ext. externer / externe
- fachk. fachkundiger / fachkundige

## 1.7.4 Mündliche Prüfung (RDP und AP)

### Variante 3

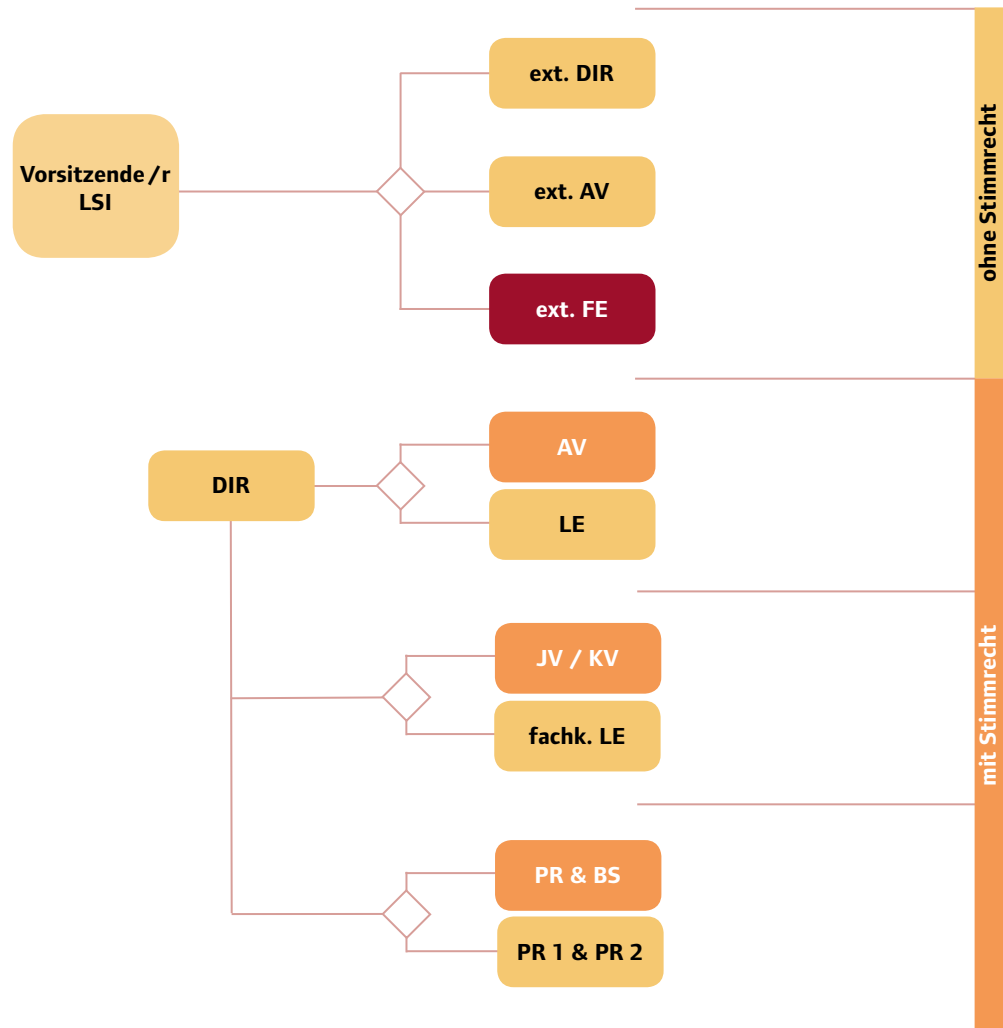


#### Legende

LSI	Landesschulinspektor / Landesschulinspektorin
DIR	Direktor / Direktorin
AV	Abteilungsvorstand / Abteilungsvorständin
LE	Lehrer / Lehrerin
JV	Jahrgangsvorstand / Jahrgangsvorständin
KV	Klassenvorstand / Klassenvorständin
PR	Prüfer / Prüferin
BS	Beisitzer / Beisitzerin
FE	Fachexperte / Fachexpertin
ext.	externer / externe
fachk.	fachkundiger / fachkundige

## 1.7.4 Mündliche Prüfung (RDP und AP)

### Variante 4



#### Legende

- LSI Landesschulinspektor / Landesschulinspektorin
- DIR Direktor / Direktorin
- AV Abteilungsvorstand / Abteilungsvorständin
- LE Lehrer / Lehrerin
- JV Jahrgangsvorstand / Jahrgangsvorständin
- KV Klassenvorstand / Klassenvorständin
- PR Prüfer / Prüferin
- BS Beisitzer / Beisitzerin
- FE Fachexperte / Fachexpertin
- ext. externer / externe
- fachk. fachkundiger / fachkundige

## 1.7.5 Ergänzende Hinweise zur Prüfungskommission

Für den Fall, dass ein Mitglied der Prüfungskommission (Direktor/in, Abteilungsvorstand/Abteilungsvorständin, Jahrgangsvorstand/Jahrgangsvorständin, Klassenvorstand / Klassenvorständin) bei einzelnen Prüfungen als Prüfer/in bzw. Beisitzer/in tätig wird, hat der Schulleiter /die Schulleiterin eine geeignete Person als Ersatz zu bestellen. Dies gilt auch bei temporärer Verhinderung einzelner Mitglieder der Prüfungskommission und ist bei der jeweiligen Prüfung zu protokollieren.

Der für das jeweilige Prüfungsgebiet facheinschlägige Beisitzer bzw. die facheinschlägige Beisitzerin ist vom Schulleiter zu bestellen und damit Kommissionsmitglied mit allen Rechten und Pflichten. Der Prüfer/Die Prüferin führt das Prüfungsgespräch, der Beisitzer/die Beisitzerin kann sich ergänzend einbringen und den Prüfungsverlauf begleitend dokumentieren.

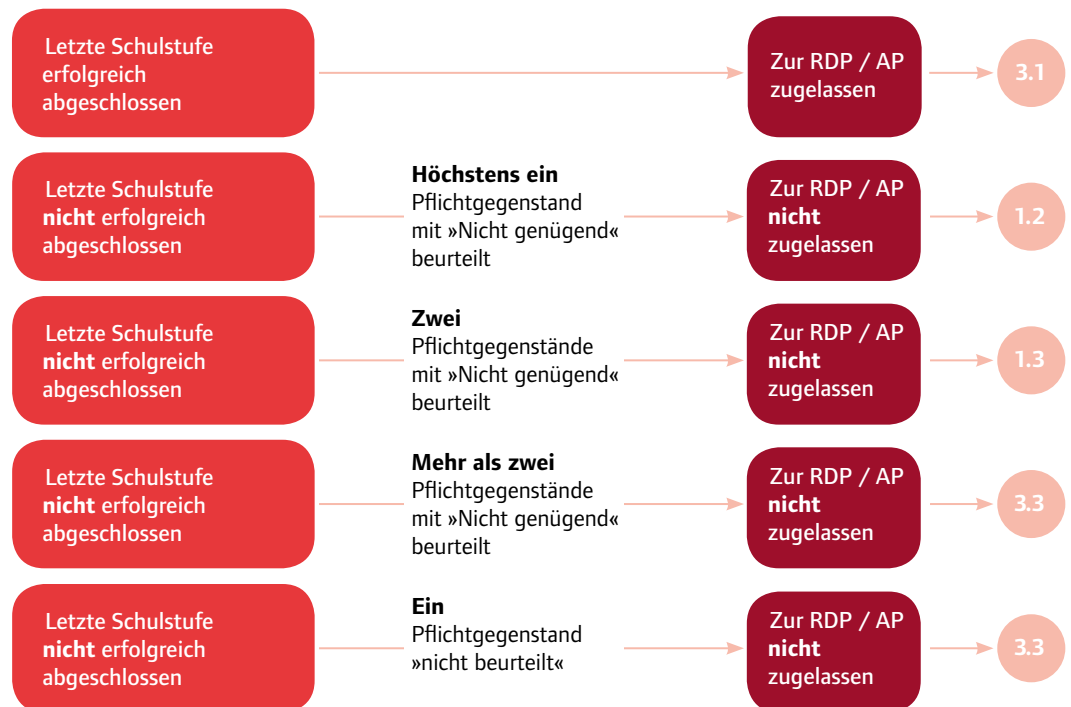
Prüfer/Prüferin und Beisitzer/Beisitzerin legen einen einvernehmlichen Beurteilungsvorschlag vor und haben im Rahmen der betreffenden Prüfungskommission gemeinsam eine Stimme.

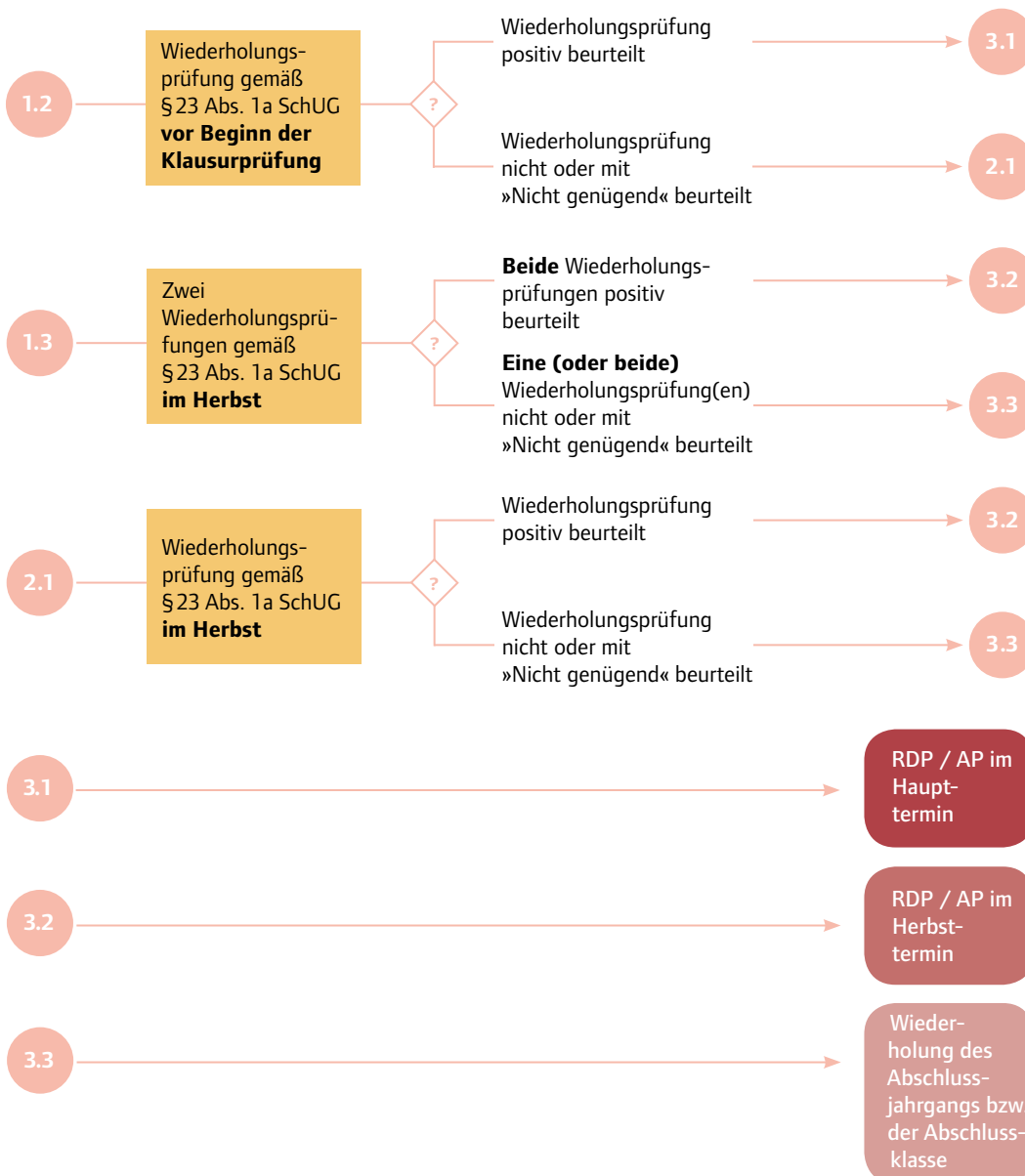


# 1.8 Zulassung zur abschließenden Prüfung

## 1.8.1 Zulassung vor Umsetzung der Oberstufenreform

Die Regelung tritt gemäß §82 Abs. 5s Z 8 SchUG mit Ablauf des 31. August 2019 für 4-jährige mittlere Schulen (BMS) und 31. August 2020 für 5-jährige höhere Schulen (BHS) außer Kraft



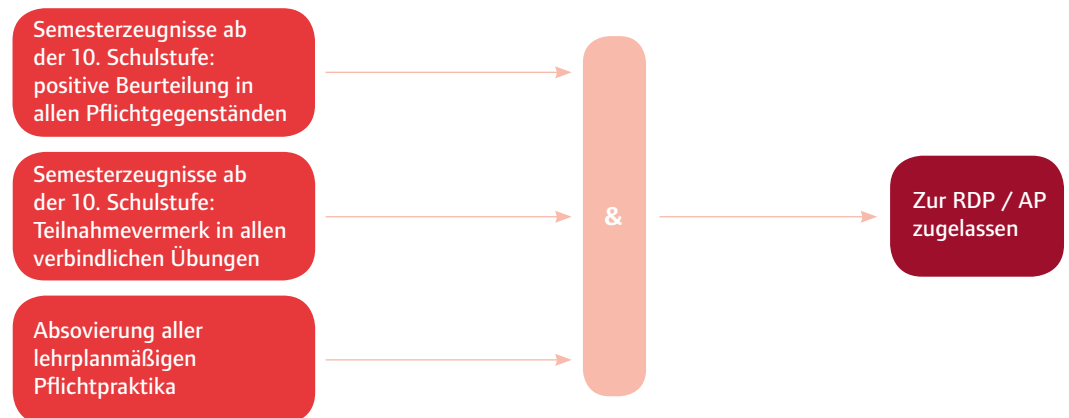


**Hinweis:**

Die Oberstufenreform gilt nicht für die Meister-, Werkmeister- und Bauhandwerkerschulen.

## 1.8.2 Zulassung nach Umsetzung der Oberstufenreform

Die Regelung tritt gemäß §82 Abs. 5s Z 6 SchUG mit  
1. September 2019 für 4-jährige mittlere Schulen (BMS) und  
1. September 2020 für 5-jährige höhere Schulen (BHS) in Kraft





# 2 Inhaltliche Gestaltung der abschließenden Prüfungen

2.1 Einleitung

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Aufgabenstellung

2.3 Allgemeine Grundsätze für die Leistungsbeurteilung

2.4 Abschließende Arbeit

2.4.1 Diplomarbeit

2.4.2 Abschlussarbeit

2.5 Klausurprüfungen

2.6 Mündliche Kompensationsprüfung

2.7 Mündliche Prüfungen

2.8 Zusatzprüfungen



## 2.1 Einleitung

Nachstehende Erläuterungen sollen dazu dienen, im Sinne von Transparenz und Vergleichbarkeit, die in QIBB/HTL Q-SYS als Qualitätskriterien festgeschrieben sind (Qualitätsziel 5.2 HTL Q-Matrix), bei den abschließenden Prüfungen

- eine rechtskonforme Durchführung zu garantieren,
- eine österreichweit einheitliche Vorgangsweise zu erleichtern und
- auftretende Sonderfälle exemplarisch zu beleuchten.

### **Umsetzungsrichtlinien:**

- **Im Sinne der Unterscheidbarkeit von Gesetzes- und Verordnungstexten und deren Erläuterungen einerseits und konkreten Umsetzungsrichtlinien andererseits werden letztere durch blaue Schrift gekennzeichnet.**

## 2.2 Allgemeine Grundsätze für die Aufgabenstellung

Die allgemeinen Grundsätze der Aufgabenstellungen bei abschließenden Prüfungen sind in § 37 Abs. 2 und 3 SchUG und § 14 und § 22 Abs. 1 PrO verankert (Gesetzestext siehe Abschnitt 1).

Bei der Gestaltung der Prüfungsaufgaben ist besonders darauf zu achten, dass der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin bei der Lösung der Aufgaben

- Kenntnis des Prüfungsgebietes,
- Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie
- Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen und
- sein/ihr Wissen und Können auf neuartige Aufgaben anwenden kann.

### **Die Aufgabenstellung hat jedenfalls**

- von einem konkreten, situativen Ansatz auszugehen,
- einen eindeutigen Arbeitsauftrag zu enthalten und
- dem Prinzip der Kompetenzorientierung zu entsprechen.

### **Die Aufgabenstellung muss weiters ermöglichen**

- Reproduktions- und Transferleistungen
- Reflexion über die Problemlösung

## 2.3 Allgemeine Grundsätze für die Leistungsbeurteilung

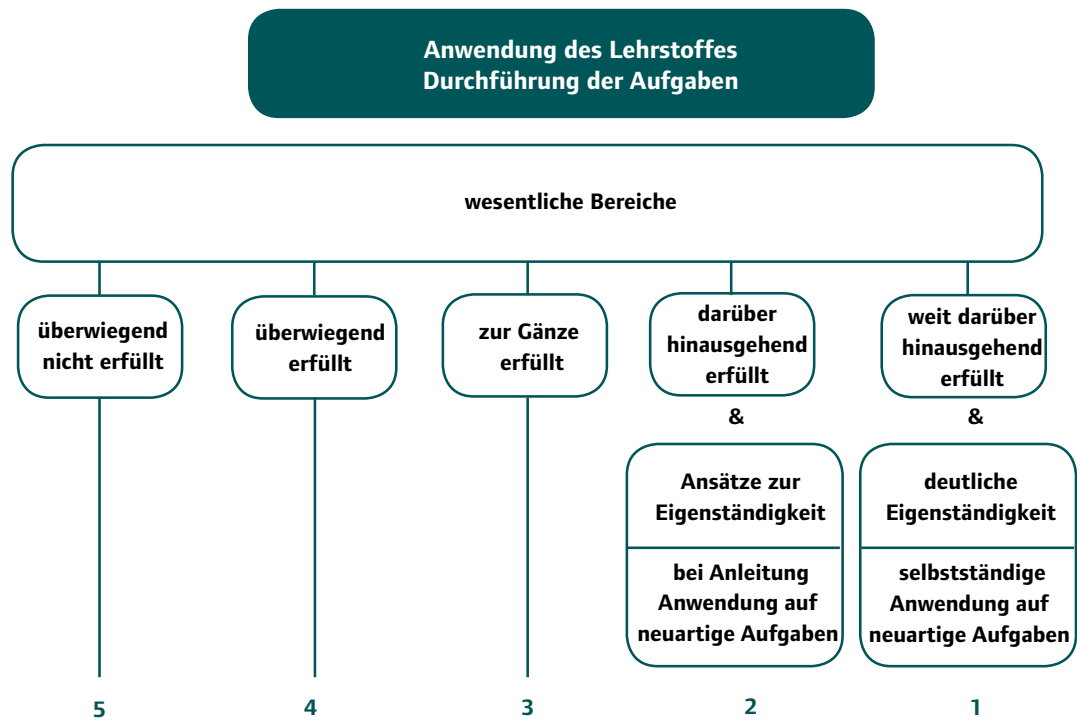
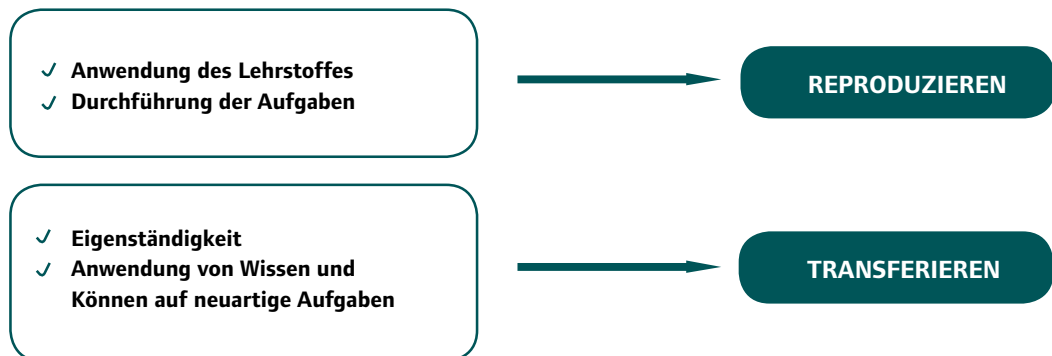
Grundlage für ein nachvollziehbares und transparentes Prüfungsgeschehen ist eine entsprechend den in Abschnitt 2.2 beschriebenen Kriterien entwickelte Aufgabenstellung, die es dem Kandidaten/der Kandidatin erlaubt, in der Bearbeitung der Diplomarbeit bzw. der Abschlussarbeit, der Klausurarbeiten und in den Prüfungsgesprächen alle Anforderungen entsprechend den Definitionen der einzelnen Beurteilungsstufen (Noten) in der LBVO unter Beweis stellen zu können.

Bezüglich der Leistungsbeurteilung wird auf die Bestimmungen von § 18 Abs. 2 bis 4 und 6 SchUG – Leistungsbeurteilung – und insbesondere auf § 38 SchUG – Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung – hingewiesen.

Die Beurteilung der Leistungen des Kandidaten/der Kandidatin der Erstellung der abschließenden Arbeit, bei den einzelnen Teilprüfungen der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung ist auf Grund eines begründeten Antrages des Prüfers/der Prüferin bzw. der Prüfer/innen von der jeweiligen Prüfungskommission festzusetzen. Die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende festgesetzt.

### Beurteilungsstufen

Anforderung nach Maßgabe des Lehrplanes:



→ Als »wesentliche Bereiche« werden im Sinne der Lehrplangeneration 2011 die jeweiligen Kompetenzbereiche der einzelnen Unterrichtsgegenstände verstanden. Im Sinne der Lehrplangeneration 2015 werden darunter die jeweiligen Bereiche der einzelnen Unterrichtsgegenstände verstanden.

Die Beurteilungsanträge werden im Rahmen der Beurteilungskonferenzen (»Konferenz zur abschließenden Arbeit«, »Klausurkonferenz«, »Schlusskonferenz«) diskutiert und von den stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission (§ 35 SchUG, Beispiele siehe **Abschnitt 1.7**) beschlossen.

Jede Prüfungskommission besteht neben dem/der nicht stimmberechtigten Vorsitzenden aus drei stimmberechtigten Mitgliedern. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei mündlichen Prüfungen haben der Prüfer/die Prüferin und der Beisitzer/die Beisitzerin (bzw. im Falle zweier Prüfer/innen diese) gemeinsam eine Stimme.



→ Es müssen nachvollziehbare Beurteilungsanträge und ein transparentes Beurteilungsschema (Diplomarbeit, Abschlussarbeit, nicht standardisierte Klausurprüfung) vorliegen. Der Beurteilungsantrag besteht aus einer Einzelnote, welche im Sinne der Nachvollziehbarkeit der Leistungsbeurteilung verbal zu begründen ist. (Erläuterung der Stärken und Schwächen in den überprüften Kompetenzen).

**Bei standardisierten Prüfungsgebieten der Klausurprüfung sind die dafür seitens des Bildungsministeriums vorgesehenen Korrektur – und Beurteilungsanleitungen verbindlich anzuwenden (§38 Abs. 3 SchUG).**

## 2.4 Abschließende Arbeit

### 2.4.1 Diplomarbeit

#### 2.4.1.1 Charakterisierung

Die Diplomarbeit ist im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung an den berufsbildenden höheren Lehranstalten und deren Sonderformen die abschließende Arbeit gemäß §34 Abs. 3 Z 1 SchUG. Diese ist selbstständig und außerhalb der Unterrichtszeit zu erstellen und mit einer Präsentation und Diskussion abzuschließen.

Als Prüfungsgebiet der Reife- und Diplomprüfung hat die Aufgabenstellung und die Beurteilung einer Diplomarbeit im Sinne der §§ 65 und 72 SchOG den Ansprüchen zu genügen, wie sie an gehobene technische Berufe zu stellen sind. Aus den für die Berufsbildenden Höheren Schulen (BHS) festgelegten Regelungen in der europäischen Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist ferner abzuleiten, dass die Diplomarbeit zumindest den Standard einer universitären Abschlussarbeit auf dem Niveau eines »Short Cycle Higher Education Programme« aufzuweisen hat.

EQR-Niveau	Kenntnisse	Fertigkeiten	Kompetenz
Niveau 5  Zur Erreichung von Niveau 5 erforderliche Lernergebnisse	umfassendes, spezialisiertes Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich sowie Bewusstsein für die Grenzen dieser Kenntnisse	umfassende kognitive und praktische Fertigkeiten die erforderlich sind, um kreative Lösungen für abstrakte Probleme zu erarbeiten	Leiten und Beaufsichtigen in Arbeits- oder Lernkontexten, in denen nicht vorhersehbare Änderungen auftreten  Überprüfung und Entwicklung der eigenen Leistung und der Leistung anderer Personen

Der Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum bietet Deskriptoren für Studienzyklen. Jeder Deskriptor für einen Studienzyklus formuliert eine allgemeine Aussage über gängige Erwartungen betreffend Leistungen und Fähigkeiten, die mit Qualifikationen am Ende eines Studienzyklus verbunden sind. Der Deskriptor für den Kurzstudiengang (innerhalb des ersten Studienzyklus oder in Verbindung damit), der von der Joint Quality Initiative als Teil des Bologna-Prozesses entwickelt wurde, entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 5 erforderlichen Lernergebnissen.

Folglich hat die Aufgabenstellung einer Diplomarbeit ein Problem zu umfassen, dessen Bearbeitung umfangreiche theoretische und praktische Kenntnisse am Stand der Technik voraussetzt, nicht vorhersehbare Situationen einschließen kann und kreative Lösungsansätze erfordert. In der Diplomarbeit haben die Verfasser/innen nachzuweisen, dass sie das Umfeld der Aufgabenstellung kennen sowie bekannte Lösungsansätze mit Verständnis (d.h. unter Beachtung der Möglichkeiten und Grenzen ihrer Anwendung) diskutieren und analysieren können. Weiters müssen sie in der Lage sein, Lösungen durch Adaptierung bekannter oder Entwicklung eigener Ansätze zu finden, die sowohl theoretische als auch experimentelle, konstruktive, softwaretechnische sowie wirtschaftliche Elemente beinhalten.

Diplomarbeiten haben in der Argumentation und Ergebnisdarstellung den Regeln der technisch-wissenschaftlichen Dokumentation und Kommunikation zu folgen. Verfasser/innen haben darüber hinaus nachzuweisen, dass sie die Diplomarbeit präsentieren und in der Diskussion verteidigen können.

## 2.4.1.2 Durchführung

Die Diplomarbeit ist im § 34 SchUG verankert. Sie wird im V. Jahrgang von den Schülern / Schülerinnen außerhalb der Unterrichtszeit angefertigt. Ergebnisse aus dem Unterricht können mit einbezogen werden und sind als solche entsprechend auszuweisen.

Eine Diplomarbeit versteht sich als abschließender Leistungsnachweis des gesamten Ausbildungsweges an einer höheren technischen und kunstgewerblichen Lehranstalt. Sie soll dem Schüler / der Schülerin in fächerübergreifender und praxisnaher Form Gelegenheit zur Umsetzung und Vertiefung der in der Ausbildungszeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten an Hand von praxisbezogenen Aufgabenstellungen mit industriespezifischem oder gewerblichem Charakter auf gehobenem technischem Niveau geben. Wesentliche Merkmale sind dabei selbstständiges Arbeiten und die Realisierung eigener Ideen.

- Die Durchführung der Diplomarbeit in Kooperation mit einem außerschulischen Partner hat sich bewährt und soll weiter gepflegt werden.

Eine Diplomarbeit wird in der Regel als Teamarbeit durchgeführt, wobei die Richtgröße für die Gruppe 2 bis 5 Personen beträgt. Die Aufgabenstellungen der einzelnen Teammitglieder sollen einem komplexen Projekt zugeordnet werden.

- Die Ausfertigung der Diplomarbeit erfolgt in Form einer Darstellung des Gesamtprojekts zusammen mit den individuellen Anteilen der einzelnen Schüler / innen.

Jedem Kandidaten / Jeder Kandidatin der Gruppe wird ein Lehrer / eine Lehrerin als verantwortlicher Diplomarbeitsbetreuer / verantwortliche Diplomarbeitsbetreuerin (das ist der Prüfer / die Prüferin für das Prüfungsgebiet »Diplomarbeit«) zugeordnet. Erforderlichenfalls können einem Kandidaten/einer Kandidatin höchstens zwei Betreuer/innen zugeordnet werden.

- Diplomarbeiten, deren Resultate seitens des Kooperationspartners der Geheimhaltung unterliegen, dürfen nur dann genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, dass die gesamte Diplomarbeit im Sinne einer nachvollziehbaren und transparenten Leistungsbeurteilung der Prüfungskommission vollständig zur Einsichtnahme vorliegt. An der Schule ist das Belegexemplar dieser Diplomarbeit gegebenenfalls als gesperrt zu kennzeichnen (z.B. durch eine Banderole und gesonderte Ablage).

## 2.4.1.3 Didaktische Konsequenzen

Die optimale Durchführung einer Diplomarbeit erfordert eine konsequente Umsetzung des fächerübergreifenden Unterrichts. »Teamteaching« (insbesondere auch durch Lehrer / innen verschiedener Fächergruppen), eine Verschiebung vom lehrer / innenzentrierten zum schüler / innenzentrierten Unterricht, das Heranführen zu zielorientiertem und strukturiertem Arbeiten, die Entwicklung von Zeit- und Kostenbewusstsein sowie Methodenvielfalt in der Wissensaneignung sind gefordert.

Im Bereich der Persönlichkeitsbildung werden als Ergänzung und Vertiefung zu den allgemeinen Bildungszielen die Schulung der Teamfähigkeit, die individuelle Förderung spezieller Begabungen, die intensive Erfahrung von Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit, das individuelle Zeitmanagement, die Stärkung des Selbstbewusstseins und die Freiwilligkeit der Arbeitsleistung in den Mittelpunkt gestellt.

Kommunikationskompetenz – insbesondere Präsentation, Argumentation und Diskussion – sind im Verlauf der Ausbildung kontinuierlich zu entwickeln. Für den situationsadäquaten Einsatz von Sprache – insbesondere der Unterrichtssprache – und deren Weiterentwicklung in Wort und Schrift sind alle Lehrpersonen verantwortlich.

## 2.4.1.4 Termine

Das Thema der Diplomarbeit und die konkreten Aufgabenstellungen für die Schüler / innen des jeweiligen Teams sind innerhalb der ersten drei Wochen des V. Jahrganges durch den Prüfer / die Prüferin im Einvernehmen mit den Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen festzulegen und der Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

- Für das Genehmigungsverfahren und die Dokumentation der Diplomarbeiten steht eine zentrale elektronische Plattform zur Verfügung.

Die erstmalige Abgabe des schriftlichen Teils der Diplomarbeit (bei Einbeziehung praktischer und/oder grafischer Arbeitsformen auch unter physischer Beigabe der praktischen und/ oder grafischen Arbeiten) in digitaler und zweifach ausgedruckter Form hat bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Klausurprüfung zu erfolgen.

Der konkrete Termin für die Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit wird durch die zuständige Schulbehörde festgelegt.

## 2.4.1.5 Formulierung der Aufgabenstellung für Diplomarbeiten

Die Aufgabenstellung hat einen umfangreichen praxisadäquaten Arbeitsauftrag zu beinhalten und umfasst den Lehrstoff der fachtheoretischen und fachpraktischen Pflichtgegenstände der jeweiligen Fachrichtung bzw. des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

- Die Aufgabenstellungen sollen möglichst gegenstandsübergreifend erfolgen, um beim Schüler / bei der Schülerin ein Höchstmaß an Lösungskompetenz für die Berufspraxis zu erreichen. Es muss gewährleistet sein, dass relevante Kompetenzen aus dem angestrebten Berufsfeld eingesetzt und vertieft werden. Die Themenwahl hat sich dabei möglichst am realen Bedarf der Wirtschaft und Gesellschaft zu orientieren.

Die Aufgabenstellung hat fachliche Aspekte (Komplexität des Problems, Aktualität, Nutzen bzw. Neigkeitswert) sowie Aspekte der Durchführung (Zeitaufwand, Projektmanagement, Dokumentation) zu berücksichtigen.

Der Betreuer/Die Betreuerin hat neben Machbarkeitsüberlegungen, die eine grundsätzliche Realisierbarkeit sicherstellen sollen, ist auch die Durchführbarkeit der einzelnen Projektvorschläge zu prüfen.

Pro Schüler / in soll der zeitliche Aufwand außerhalb der Unterrichtszeit etwa 150 bis 180 Stunden betragen, um den für die Zulassung zur Reife- und Diplomprüfung erforderlichen positiven Abschluss des letzten Jahrganges nicht zu gefährden.

Diplomarbeiten mit außerschulischen Kooperationspartnern sind das primäre Ziel, werden aber nicht immer realisierbar sein. Bei rein schulinternen Diplomarbeiten sind solche mit schulischer Wertschöpfung anzustreben.

## 2.4.1.6 Verpflichtende Bestandteile der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit muss hinsichtlich der Formvorschriften den Regeln einer technisch-wissenschaftlichen Arbeit entsprechen und sich durch intellektuelle Redlichkeit auszeichnen. Dies erfordert die Nennung aller verwendeten Quellen unter konsequenter Einhaltung von Zitierregeln, womit auch das Bewusstsein für das geistige Eigentum anderer geschärft wird (Beispiele siehe **Abschnitt 4**).

- **Gliederung:**

- Titelseite (Schule, Schulform – allenfalls inklusive Ausbildungsschwerpunkt, Titel der Diplomarbeit, Verfasser / in, Betreuer / in, Projektpartner, Datum), siehe **Abschnitt 4**
- eidesstattliche Erklärung über die Eigenständigkeit der Arbeit; siehe **Abschnitt 4**
- Kurzfassung in Deutsch, siehe **Abschnitt 4**
- Kurzfassung in Englisch (»Abstract«), siehe **Abschnitt 4**

- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung (Zielsetzung und Aufgabenstellung des Gesamtprojekts, fachliches und wirtschaftliches Umfeld)
- individuelle Zielsetzung und Aufgabenstellung mit Terminplan der einzelnen Teammitglieder
- Grundlagen und Methoden (Ist-Situation, Lösungsansätze, Begründung der gewählten Methodik)
- Ergebnisse
- Quellen- / Literaturverzeichnis
- Verzeichnis der Abbildungen, Tabellen und Abkürzungen
- Begleitprotokoll gemäß §9 Abs. 2 PrO
- Anhang
  - Projektdokumentation (Kostendarstellung, Besprechungsprotokolle etc.)
  - Technische Dokumentation (technische Beschreibungen, Berechnungen, Konstruktionszeichnungen, Versuchsberichte, betriebswirtschaftliche Kalkulationen etc.)

Bei der Zusammenstellung der schriftlichen Ausfertigung der Diplomarbeit ist darauf zu achten, dass einerseits die von den Kandidaten / Kandidatinnen jeweils bearbeiteten Teile diesen eindeutig zugeordnet werden können und andererseits deren Einbindung in das Gesamtprojekt klar zum Ausdruck kommt.

## 2.4.1.7 Diplomarbeit

### Projektablauf und Betreuung

Als erste Arbeit ist nachweislich ein ausführlicher Projektplan zu erstellen. Ausgehend von der Aufgabenstellung muss dieser eine klare Definition der Projektziele und -aufgaben der einzelnen Teammitglieder beinhalten. Der zeitliche Aufwand für die Projektumsetzung ist möglichst realistisch abzuschätzen, die Meilensteine und Termine sind in einem Terminplan festzulegen. Ebenso hat der Projektplan möglichst genaue Angaben hinsichtlich der benötigten und zur Verfügung stehenden Ressourcen wie etwa Raum, Personal, Hard- und Software, Budget, Arbeitsmaterialien etc. zu enthalten.

Die genaue Führung eines Projekttagebuches durch die Schüler / innen ist unabdingbar, eine ausführliche Projektdokumentation, die das Projekt in allen Phasen und Ergebnissen beschreibt, ist ein wesentliches Element einer Diplomarbeit.

Die Diplomarbeitsbetreuer / innen (Prüfer / innen) haben die Schüler / innen während des gesamten Projektablaufes kontinuierlich zu betreuen, um unmittelbares Reagieren auf unvorhergesehen auftretende Probleme jeglicher Art – vor allem auf Verzug gegenüber dem vorgesehenen Projektplan – zu ermöglichen. → *Empfohlen werden in dieser Hinsicht regelmäßige Besprechungen, um den Projektfortschritt zu überprüfen.*

#### Die Betreuung umfasst insbesondere

- Beobachtung des Arbeitsfortschrittes
- Aufbau, Struktur und Schwerpunktsetzung der Arbeit
- Arbeitsmethodik
- Selbstorganisation
- Zeitplan und organisatorische Belange, insbesondere die Abstimmung mit den fachpraktischen Bereichen (z. B. Werkstätte, Werkstättenlabor) bei notwendigen Fertigungs- und Montagearbeiten etc.

Auf die Selbstständigkeit der durch die Schüler / innen erbrachten Leistungen sowohl in inhaltlicher als auch organisatorischer Hinsicht ist besonders zu achten. Der Prüfer / Die Prüferin hat im Rahmen der Betreuung die für die Dokumentation der Arbeit erforderlichen Aufzeichnungen (z.B. über die regelmäßigen Projektbesprechungen, Vereinbarungen etc.) zu führen.

Die Diplomarbeit ist dem Prüfer / der Prüferin spätestens an dem durch Verordnung festgelegten Tag in der vorgeschriebenen Form auszuhändigen. Der Abgabzeitpunkt ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Die der Beurteilung zu Grunde gelegte Ausfertigung der Diplomarbeit ist zu kennzeichnen.

## 2.4.1.8 Diplomarbeit und »lebende Fremdsprache«

Die Schüler/innen sind rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass sie ihre Diplomarbeit (einheitlich festgelegter englischsprachiger Begriff »Diploma Thesis«) im Einvernehmen mit dem Prüfer / der Prüferin auch in der lebenden Fremdsprache abfassen können. Im Reife- und Diplomprüfungszeugnis ist ein entsprechender Vermerk nur dann anzubringen (z.B.: »in englischer Sprache verfasst«), wenn auch die Präsentation und Diskussion in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt wurde.

- Es wird empfohlen, im Rahmen der einvernehmlichen Festlegung des Themas der Diplomarbeit unter Einbeziehung des Fremdsprachenlehrers / der Fremdsprachenlehrerin auch über die Abfassung der Arbeit in einer lebenden Fremdsprache zu entscheiden.

## 2.4.1.9 Kurzfassung der Diplomarbeit

Die Kurzfassung soll die interessierte Öffentlichkeit in die Lage versetzen, die durch die Diplomarbeit erzielte Leistung, insbesondere die ingenieurmäßige Eigenleistung der Verfasser / innen und die damit nachgewiesenen Kompetenzen zu erkennen und einzuschätzen. Um diesen Zweck zu erreichen, ist eine Dreigliederung der Kurzfassung in die Abschnitte »Aufgabenstellung«, »Realisierung« und »Ergebnisse« vorgesehen. Im Folgenden werden für jeden Abschnitt typische Fragen formuliert, auf die die Kurzfassung eine Antwort geben soll. Die Struktur mit den typischen Fragen ist als Leitlinie zu verstehen, die auf den Großteil der Diplomarbeiten angewendet werden kann. Wie die Diplomarbeit ist auch der Text der Kurzfassung in wissenschaftlicher Form darzustellen (keine »ICH / WIR-Sätze«).

Die Kurzfassung (deutsch und englisch) ist in die Diplomarbeit einzubinden und auch elektronisch bereitzustellen. Mustervorlage siehe **Abschnitt 4**.

### 1 Aufgabenstellung (Assignment of Tasks)

Leitfragen:

- Warum ist die Themenstellung von Interesse?
- Was ist die vorgegebene Zielsetzung?
- Welche Ergebnisse sollen erreicht werden?

### 2 Realisierung (Realisation)

Leitfragen:

- Von welchem Stand der Technik im Umfeld der Aufgabenstellung wurde ausgegangen?
- Welche Lösungsansätze wurden grundsätzlich gesehen?
- Warum wurde ein bestimmter Lösungsansatz gewählt?
- Welche experimentelle, konstruktive oder softwaretechnische Methodik wurde angewendet?
- Auf welche fachtheoretischen Grundlagen wurde aufgebaut?
- Welche wirtschaftlichen Überlegungen wurden angestellt?

### 3 Ergebnisse (Results)

Leitfragen:

- Worin besteht der konkrete Beitrag zur Lösung der Aufgabenstellung (Prototyp, Entwurfsplanung, Softwareprodukt, Businessplan etc.)?
- Kann das Ergebnis durch eine typische Grafik, ein Diagramm bzw. ein Foto illustriert werden?
- Kann in die Vollversion der Diplomarbeit Einsicht genommen werden?

## 2.4.1.10 Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit

### Hinweis:

Die Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit ist öffentlich, nicht jedoch die Beurteilungskonferenz.

Die Präsentation der Diplomarbeiten durch die Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen und die anschließenden Diskussionen sind verbindliche Bereiche des Prüfungsgebietes »Diplomarbeit« und in die Beurteilung einzubeziehen. → Entsprechend der Zuordnung der Aufgabenstellung der einzelnen Teammitglieder zu einem komplexen Thema sollen zu Beginn der Präsentation eine kurze Vorstellung des Gesamtprojekts und des Teams sowie die Aufteilung der einzelnen Arbeitsbereiche erfolgen.

Für die Präsentation und Diskussion ist für jeden Prüfungskandidaten / jede Prüfungskandidatin eine Dauer von höchstens 15 Minuten vorgesehen. → Im Sinne der Ausgewogenheit zwischen Präsentation und Diskussion wird für den Diskussionsteil eine Dauer von etwa 6 bis 8 Minuten empfohlen.

Während der Präsentation darf nicht unterbrochen werden, anschließend wird die Diplomarbeit mit dem Prüfer / der Prüferin bzw. den Prüfern / Prüferinnen diskutiert und durch den Prüfungskandidaten / die Prüfungskandidatin verteidigt. → Der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin soll dabei auch zeigen, dass er/sie nicht nur über die jeweils eigene Aufgabenstellung im Detail sondern auch über die Einordnung in das übergeordnete Projekt informiert ist.

Dieser Prüfungsteil soll nachweisen, dass sich die Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen im Rahmen der Bearbeitung der Diplomarbeit in einem Spezialgebiet, mit dem sie sich über einen längeren Zeitraum intensiv auseinandergesetzt haben, eigenständig themenspezifisches Fachwissen angeeignet haben. Weiters soll gezeigt werden, dass sie bezogen auf die jeweilige Aufgabenstellung der Ingenieurpraxis mittels rechnerischer, konstruktiver, experimenteller, softwaretechnischer und wirtschaftlicher Methoden geeignete Lösungsstrategien unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen und Grenzen ihrer Einsatzmöglichkeiten entwickeln können.

Die Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen müssen in der Lage sein, die relevanten Sachverhalte in korrektem Deutsch und mindestens einer Fremdsprache situationsadäquat zu kommunizieren und zu argumentieren. Ein Fremdsprachenvermerk im Reife- und Diplomprüfungszeugnis nur dann angeführt, wenn neben der schriftlichen Ausfertigung der Diplomarbeit auch die Präsentation und Diskussion in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt wurde.

Die Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit vor der Prüfungskommission ist ein beurteilungsrelevanter Teil des Prüfungsgebietes »Diplomarbeit«. → Präsentationen der Diplomarbeiten im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen (z.B. bei Firmentagen, externen Kooperationspartnern, Institutionen, ...) sind gute Tradition und sollen beibehalten werden.

## 2.4.1.11 Beurteilung der Diplomarbeit

Bei der Beurteilung der Diplomarbeit ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass in jedem Fall eine individuelle Beurteilung der Leistungen jedes einzelnen Prüfungskandidaten / jeder einzelnen Prüfungskandidatin zu erfolgen hat. Die Beurteilung des Prüfungsgebietes »Diplomarbeit« erfolgt nach deren Präsentation und Diskussion.

### Hinweis:

Ergebnisse von Unterrichtsprojekten dürfen in die Diplomarbeit einbezogen werden; die Unterrichtsprojekte als solche sind nicht Teil der Diplomarbeit und dürfen daher nicht in deren Beurteilung einbezogen werden.

### Grundlagen der Beurteilung sind:

- die von den einzelnen Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen laufend geführten Arbeitsprotokolle, alle Zwischenberichte
- der jeweils individuelle Teil der termingerecht abgegebenen Ausfertigung der Diplomarbeit einschließlich der allenfalls dazugehörenden Produkte, Werkstücke, Prototypen etc.
- der vom Prüfer / von der Prüferin im Begleitprotokoll gemäß § 9 Abs. 3 PrO dokumentierte individuelle Leistungsanteil der einzelnen Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen
- die Leistungen bei der Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit

**Beurteilt werden folgende Aspekte:**

- Fachkompetenz (Erfassung der Aufgabenstellung, vollständige Durchführung der Aufgaben, Erkennen von Zusammenhängen zwischen den einzelnen Fachgebieten, Eigenständigkeit der Lösungsansätze, ...)
- Methodenkompetenz (Wahl lösungsorientierter Ansätze, ...)
- Selbstkompetenz (organisatorische Fähigkeiten, Einhaltung von Terminen, Eigenmotivation, ...)
- Sprachkompetenz (Textstruktur, Stil und Ausdruck, formale Richtigkeit)
- Dokumentation (Vollständigkeit, Sorgfalt, Gestaltung, ...)
- Präsentation und Diskussion
  - Gelingt es dem Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin, die Aufgabenstellung der Diplomarbeit innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens in ausreichendem Umfang zu behandeln?
  - Werden alle Aspekte der Aufgabenstellung behandelt?
  - Ist die inhaltlich-fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema in der erforderlichen Tiefe gegeben?
  - Kann der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin seine / ihre Standpunkte überzeugend argumentieren?
  - Kann der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin seine / ihre Diplomarbeit in Standardsprache straff, klar und logisch darstellen?
  - Kann der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin mit zeitgemäßen Präsentationsmitteln umgehen?
  
- Die Beurteilung ist schriftlich zu begründen (Erläuterung der Stärken und Schwächen der Arbeit). Für die Beurteilung der Diplomarbeit ist die entsprechende Formularvorlage zu verwenden (siehe **Abschnitt 4**).

**Negative Beurteilung des Prüfungsgebietes »Diplomarbeit«**

Im Falle der negativen Beurteilung des Prüfungsgebietes »Diplomarbeit« durch die Prüfungskommission ist innerhalb von zwei Wochen nach negativer Beurteilung eine neue Themenstellung festzulegen. Die zuständige Schulbehörde hat dem Thema innerhalb einer Woche zuzustimmen oder unter Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen.

Die Zeiträume für die Abgabe der schriftlichen Arbeit im Falle der Wiederholung der Diplomarbeit sind die erste Unterrichtswoche, die ersten fünf Unterrichtstage im Dezember und die letzten fünf Unterrichtstage im März.

**Nichtbeurteilung des Prüfungsgebietes »Diplomarbeit«:**

Wird eine Diplomarbeit wegen vorgetäuschter Leistungen nicht beurteilt, dann ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Themenstellung festzulegen. Die zuständige Schulbehörde hat dem Thema innerhalb einer Woche zuzustimmen oder unter Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen. Die Zeiträume für die Abgabe der schriftlichen Arbeit im Falle der Wiederholung der Diplomarbeit sind die erste Unterrichtswoche, die ersten fünf Unterrichtstage im Dezember und die letzten fünf Unterrichtstage im März.

**Diplomarbeit bei Wiederholung des Abschlussjahrgangs:**

Eine Schüler/eine Schülerin ist beim Eintritt in den Abschlussjahrgang von Amts wegen zum Prüfungsgebiet Diplomarbeit zugelassen. Im Falle, dass der V. Jahrgang nicht erfolgreich abgeschlossen wird, ist der Schüler/die Schülerin jedenfalls berechtigt, das Prüfungsgebiet »Diplomarbeit« mit der Präsentation und Diskussion abzuschließen. Die Leistungen des Kandidaten/der Kandidatin sind auf deren/ dessen Antrag in einem Zeugnis zu beurkunden.

## 2.4.2 Abschlussarbeit

### 2.4.2.1 Charakterisierung

Die Abschlussarbeit ist im Rahmen der Abschlussprüfung an den Fachschulen, Meister- und Werkmeisterschulen sowie Bauhandwerkerschulen die abschließende Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 SchUG. Diese ist selbstständig und außerhalb der Unterrichtszeit zu erstellen und mit einer Präsentation und Diskussion abzuschließen.

Als Prüfungsgebiet der abschließenden Prüfung hat die Aufgabenstellung und die Beurteilung einer Abschlussarbeit im Sinne der §§ 52 und 58 SchOG den Ansprüchen zu genügen, wie sie an Berufe im technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Bereich gestellt werden. Deshalb soll die Abschlussarbeit im Bereich der technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen neben schriftlichen insbesondere auch praktische und/oder grafische Teile beinhalten.

Die folgende Tabelle ist dem EQR Dokument entnommen:

Europäische Kommission (2006): Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen, Brüssel.

Online: [http://ec.europa.eu/education/policies/educ/eqf/com\\_2006\\_0479\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/policies/educ/eqf/com_2006_0479_de.pdf) (27.4.2007).

EQR-Niveau	Kenntnisse	Fertigkeiten	Kompetenz
Niveau 4 Zur Erreichung von Niveau 4 erforderliche Lernergebnisse	breites Spektrum an Theorie und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich	eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten, um Lösungen für spezielle Probleme in einem Arbeits- oder Lernbereich zu finden	Selbstständiges Tätigwerden innerhalb der Handlungsparameter von Arbeits- oder Lernkontexten, die in der Regel bekannt sind, sich jedoch ändern können  Beaufsichtigung der Routinearbeit anderer Personen, wobei eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeits- oder Lernaktivitäten übernommen wird

Die Abschlussarbeit hat von einer Aufgabenstellung auszugehen, deren Bearbeitung umfassende praktische Fertigkeiten und grundlegende theoretische Kenntnisse am Stand der Technik erfordert.

In der Abschlussarbeit haben die Verfasser/innen nachzuweisen, dass sie geeignete Methoden und Verfahren anwenden und gegebenenfalls unter den Aspekten der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit Produkte herstellen können. Die schriftlichen und grafischen Teile der Abschlussarbeit haben den Regeln der technischen Dokumentation (technische Berichte, Zeichnungen und Pläne, Programme, Funktionsbeschreibungen etc.) zu entsprechen. Die Verfasser/innen haben darüber hinaus nachzuweisen, dass sie die Abschlussarbeit präsentieren und in der Diskussion erläutern können.

### 2.4.2.2 Durchführung

Die Abschlussarbeit ist im § 34 SchUG verankert. Sie wird in der Abschlussklasse von den Schülern/Schülerinnen außerhalb der Unterrichtszeit erstellt. Ergebnisse aus dem Unterricht können mit einbezogen werden und sind als solche entsprechend auszuweisen.

Eine Abschlussarbeit versteht sich als abschließender Leistungsnachweis des gesamten Ausbildungsweges an einer mittleren technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Lehranstalt.



Sie soll dem Schüler/der Schülerin in fächerübergreifender Gelegenheit zur Umsetzung und Vertiefung der in der Ausbildungszeit erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse an Hand von praxisbezogenen Aufgabenstellungen mit industriespezifischem oder gewerblichem Charakter geben.

- Die Durchführung der Abschlussarbeit in Kooperation mit einem außerschulischen Partner (wie z.B.: Industrie- und Gewerbeunternehmen, Vereine etc.) hat sich bisher bewährt und ist durch die Schule zu unterstützen, wenn die Durchführbarkeit gewährleistet ist.

Eine Abschlussarbeit wird in der Regel als Teamarbeit durchgeführt, wobei die Richtgröße für die Gruppe 2 bis 5 Personen beträgt. Die Aufgabenstellungen der einzelnen Teammitglieder sollen einem gemeinsamen Projekt zugeordnet werden.

- Die Ausfertigung der Abschlussarbeit erfolgt in Form einer Darstellung des Gesamtprojekts zusammen mit den individuellen Anteilen der einzelnen Schüler/innen.

Jedem Kandidaten/Jeder Kandidatin der Gruppe wird ein Lehrer/eine Lehrerin als verantwortlicher Betreuer/verantwortliche Betreuerin (das ist der Prüfer/die Prüferin für das Prüfungsgebiet »Abschlussarbeit«) zugeordnet. Erforderlichenfalls können einem Kandidaten/einer Kandidatin höchstens zwei Betreuer/innen zugeordnet werden.

- Abschlussarbeiten, deren Resultate seitens des Kooperationspartners der Geheimhaltung unterliegen, dürfen nur dann genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, dass die gesamte Abschlussarbeit im Sinne einer nachvollziehbaren und transparenten Leistungsbeurteilung der Prüfungskommission vollständig zur Einsichtnahme vorliegt. An der Schule ist das Belegexemplar dieser Abschlussarbeit gegebenenfalls als gesperrt zu kennzeichnen (z.B. durch eine Banderole und gesonderte Ablage).

### 2.4.2.3 Didaktische Konsequenzen

Die erfolgreiche Durchführung von Abschlussarbeiten erfordert eine Kultur des Miteinanders und wechselseitigen Unterstützens. Besonders wichtig erscheint die bei der Durchführung zu erwartende Inanspruchnahme von Betreuern/Betreuerinnen sowie die Verwendung von Raumressourcen und Maschinen vor der Einreichung zu kommunizieren und einvernehmlich festzulegen.

Im Bereich der Persönlichkeitsbildung werden als Ergänzung und Vertiefung zu den allgemeinen Bildungszielen die Schulung der Teamfähigkeit, Selbstständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und die Stärkung des Selbstbewusstseins in den Mittelpunkt gestellt.

Kommunikationskompetenz – insbesondere Präsentation, Argumentation und Diskussion – sind im Verlauf der Ausbildung kontinuierlich zu entwickeln. Für den situationsadäquaten Einsatz von Sprache – insbesondere der Unterrichtssprache – und deren Weiterentwicklung in Wort und Schrift sind alle Lehrpersonen verantwortlich.

### 2.4.2.4 Termine

Das Thema der Abschlussarbeit und die konkreten Aufgabenstellungen für die Schüler/innen des jeweiligen Teams sind innerhalb der ersten drei Wochen der Abschlussklasse durch den Prüfer/die Prüferin im Einvernehmen mit den Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen festzulegen und der Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Schon bei der Einreichung der Themenstellung müssen sämtliche Fragen hinsichtlich des Projektablaufs und der Betreuung, insbesondere auch die Inanspruchnahme schulischer Einrichtungen im Rahmen der Erstellung der Abschlussarbeit (z.B.: Maschinen, Geräte, Räume) geklärt sein.

- Für das Genehmigungsverfahren und die Dokumentation der Abschlussarbeiten sowie für die Plagiatsprüfung steht eine zentrale elektronische Plattform zur Verfügung.

Die erstmalige Abgabe des schriftlichen Teils der Abschlussarbeit in digitaler und zweifach ausgedruckter Form einschließlich der Ergebnisse praktischer und/oder grafischer Arbeiten hat bis spätestens vier Wochen (bei Fachschulen mit Betriebspraktikum spätestens zwei Wochen) vor Beginn der Klausurprüfung zu erfolgen.

Der konkrete Termin für die Präsentation und Diskussion der Abschlussarbeit wird durch die zuständige Schulbehörde festgelegt.

## 2.4.2.5 Formulierung der Aufgabenstellung der Abschlussarbeit

Die Aufgabenstellung hat einen praxisadäquaten Arbeitsauftrag zu beinhalten und umfasst den Lehrstoff der fachpraktischen und fachtheoretischen Pflichtgegenstände der jeweiligen Fachrichtung bzw. des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

- Die Aufgabenstellungen sollen möglichst gegenstandsübergreifend erfolgen, um beim Schüler / bei der Schülerin ein hohes Maß an Umsetzungskompetenz für die Berufspraxis zu erreichen. Es muss gewährleistet sein, dass relevante Kompetenzen aus dem angestrebten Berufsfeld eingesetzt und vertieft werden. Die Themenwahl hat sich dabei möglichst am realen Bedarf der Wirtschaft und Gesellschaft zu orientieren.

Die Aufgabenstellung hat fachliche Aspekte sowie Aspekte der Durchführung zu berücksichtigen. Der Betreuer/Die Betreuerin hat neben Machbarkeitsüberlegungen (siehe dazu auch die Kapitel 2.4.2.3 sowie 2.4.2.4), die die Realisierbarkeit sicherstellen sollen, auch die Durchführbarkeit der einzelnen Projektvorschläge zu prüfen.

Pro Schüler/in soll der zeitliche Aufwand außerhalb der Unterrichtszeit etwa 80 bis 100 Stunden betragen, um den für die Zulassung zur Abschlussprüfung erforderlichen positiven Abschluss der letzten Klasse nicht zu gefährden. Abschlussarbeiten mit außerschulischen Kooperationspartnern sind das primäre Ziel, werden aber nicht immer realisierbar sein. Bei rein schulinternen Abschlussarbeiten sind solche mit schulischer Wertschöpfung anzustreben.

## 2.4.2.6 Verpflichtende Bestandteile der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit muss hinsichtlich der Formvorschriften den Regeln einer technischen Dokumentation entsprechen. Dies erfordert die Nennung aller verwendeten Quellen, wodurch das Bewusstsein für das geistige Eigentum anderer geschärft werden soll (Beispiele siehe **Abschnitt 4**).

### **Gliederung:**

- Titelseite (Schule, Schulform – allenfalls inklusive Ausbildungsschwerpunkt, Titel der Abschlussarbeit, Verfasser/in, Betreuer/in, Projektpartner, Datum)
- eidesstattliche Erklärung über die Eigenständigkeit der Arbeit
- Kurzfassung in Deutsch
- Kurzfassung in Englisch («Abstract»)
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung
- Zielsetzung und Aufgabenstellung des Gesamtprojekts
- individuelle Zielsetzung und Aufgabenstellung mit Terminplan der einzelnen Teammitglieder
- Grundlagen und Methoden (Ist-Situation, Lösungsansätze, konkrete Vorgehensweise)
- Bearbeitung der Aufgabenstellung (technische Beschreibungen, Berechnungen)
- Ergebnisse (Ergebnisdarstellung, kritische Gegenüberstellung mit der Zielsetzung und der gewählten Vorgehensweise)
- Quellen- / Literaturverzeichnis
- Verzeichnis der Abbildungen, Tabellen und Abkürzungen
- Begleitprotokoll gemäß § 9 Abs. 2 PrO
- Anhang
- Konstruktionszeichnungen, Versuchsberichte, betriebswirtschaftliche Kalkulationen etc.
- Projektdokumentation (Besprechungsprotokolle etc.)

Bei der Zusammenstellung der schriftlichen Ausfertigung der Abschlussarbeit ist darauf zu achten, dass einerseits die von den Kandidaten/Kandidatinnen jeweils bearbeiteten Teile diesen eindeutig zugeordnet werden können und andererseits deren Einbindung in das Gesamtprojekt klar zum Ausdruck kommt.

## 2.4.2.7 Abschlussarbeit – Projektablauf und Betreuung

Als erste Arbeit ist nachweislich ein ausführlicher Projektplan zu erstellen. Ausgehend von der Aufgabenstellung muss dieser eine klare Definition der Projektziele und -aufgaben der einzelnen Teammitglieder beinhalten. Der zeitliche Aufwand für die Projektumsetzung ist möglichst realistisch abzuschätzen, die Meilensteine und Termine sind in einem Terminplan festzulegen. Ebenso hat der Projektplan möglichst genaue Angaben hinsichtlich der benötigten und zur Verfügung stehenden Ressourcen wie etwa Raum, Personal, Maschinen und Geräte, Hard- und Software, Budget, Arbeitsmaterialien etc. zu enthalten.

Die genaue Führung eines Projekttagebuches durch die Schüler/innen ist unabdingbar. Eine ausführliche Projektdokumentation, die das Projekt in allen Phasen und Ergebnissen beschreibt, ist ein wesentliches Element der Abschlussarbeit.

Die Betreuer/innen (Prüfer/innen) haben die Schüler/innen während des gesamten Projektablaufes kontinuierlich zu betreuen, um unmittelbares Reagieren auf unvorhergesehen auftretende Probleme jeglicher Art – vor allem auf Verzug gegenüber dem vorgesehenen Projektplan – zu ermöglichen.

- Empfohlen werden in dieser Hinsicht regelmäßige Besprechungen, um den Projektfortschritt zu überprüfen.

### **Die Betreuung umfasst insbesondere**

- Beobachtung des Arbeitsfortschrittes
- Aufbau, Struktur und Schwerpunktsetzung der Arbeit
- Arbeitsmethodik
- Selbstorganisation
- Zeitplan und organisatorische Belange, insbesondere die Abstimmung mit den fachpraktischen Bereichen (z. B. Werkstätte, Werkstättenlaboratorium) bei notwendigen Fertigungs- und Montagearbeiten etc.

Auf die Selbstständigkeit der durch die Schüler/innen erbrachten Leistungen sowohl in inhaltlicher als auch organisatorischer Hinsicht ist besonders zu achten. Der Prüfer/Die Prüferin hat im Rahmen der Betreuung die für die Dokumentation der Arbeit erforderlichen Aufzeichnungen (z.B. über die regelmäßigen Projektbesprechungen, Vereinbarungen etc.) zu führen.

Die Abschlussarbeit ist dem Prüfer/der Prüferin spätestens an dem durch Verordnung festgelegten Tag in der vorgeschriebenen Form auszuhändigen. Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Die der Beurteilung zu Grunde gelegte Ausfertigung der Abschlussarbeit ist zu kennzeichnen.

## 2.4.2.8 Abschlussarbeit und »lebende Fremdsprache«

Die Schüler/innen sind rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass sie ihre Abschlussarbeit (einheitlich festgelegter englischsprachiger Begriff »Final Examination Project«) im Einvernehmen mit dem Prüfer / der Prüferin auch in der lebenden Fremdsprache abfassen können. Im Reife- und Diplomprüfungszeugnis ist ein entsprechender Vermerk nur dann anzubringen (z.B.: »in englischer Sprache verfasst«), wenn auch die Präsentation und Diskussion in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt wurde.

- Es wird empfohlen, im Rahmen der einvernehmlichen Festlegung der Themenstellung der Abschlussarbeit unter Einbeziehung des Fremdsprachenlehrers / der Fremdsprachenlehrerin auch über die Abfassung der Arbeit in einer lebenden Fremdsprache zu entscheiden.

## 2.4.2.9 Kurzfassung der Abschlussarbeit

Die Kurzfassung soll die interessierte Öffentlichkeit in die Lage versetzen, die durch die Abschlussarbeit erzielte Leistung, insbesondere die Eigenleistung der Verfasser/innen und die damit nachgewiesenen Kompetenzen zu erkennen und einzuschätzen. Um diesen Zweck zu erreichen, ist eine Dreigliederung der Kurzfassung in die Abschnitte »Aufgabenstellung«, »Realisierung« und »Ergebnisse« vorgesehen. Im Folgenden werden für jeden Abschnitt typische Fragen formuliert, auf die die Kurzfassung eine Antwort geben soll. Die Struktur mit den typischen Fragen ist als Leitlinie zu verstehen, die auf den Großteil der Abschlussarbeiten angewendet werden kann. Wie die Abschlussarbeit ist auch der Text der Kurzfassung in nichtpersonalisierter Form darzustellen (keine »ICH / WIR-Sätze«).

Die Kurzfassung (deutsch und englisch) ist in die Abschlussarbeit einzubinden und auch elektronisch bereitzustellen.

### 1 Aufgabenstellung (Assignment of Tasks)

Leitfragen:

- Warum ist die Themenstellung von Interesse?
- Was ist die vorgegebene Zielsetzung?
- Welche Ergebnisse sollen erreicht werden?

### 2 Realisierung (Realisation)

Leitfragen:

- Von welchem Stand der Technik im Umfeld der Aufgabenstellung wurde ausgegangen?
- Welche Lösungsansätze wurden grundsätzlich gesehen?
- Warum wurde ein bestimmter Lösungsansatz gewählt?
- Welche wirtschaftlichen Überlegungen wurden angestellt?

### 3 Ergebnisse (Results)

Leitfragen:

- Worin besteht der konkrete Beitrag zur Lösung der Aufgabenstellung (Prototyp, Entwurfsplanung, Softwareprodukt, Businessplan etc.)?
- Kann das Ergebnis durch eine typische Grafik, ein Diagramm bzw. ein Foto illustriert werden?
- Kann in die Vollversion der Abschlussarbeit Einsicht genommen werden?

## 2.4.2.10 Präsentation und Diskussion

Die Präsentation der Abschlussarbeiten durch die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen und die anschließenden Diskussionen sind verbindliche Bereiche des Prüfungsgebietes »Abschlussarbeit« und in die Beurteilung einzubeziehen.

- Entsprechend der Zuordnung der Aufgabenstellung der einzelnen Teammitglieder zu einem komplexen Thema sollen zu Beginn der Präsentation eine kurze Vorstellung des Gesamtprojekts und des Teams sowie die Aufteilung der einzelnen Arbeitsbereiche erfolgen.

Für die Präsentation und Diskussion ist für jeden Prüfungskandidaten/jede Prüfungskandidatin eine Dauer von höchstens 15 Minuten vorgesehen.

- Im Sinne der Ausgewogenheit zwischen Präsentation und Diskussion wird für den Diskussionsteil eine Dauer von etwa 7 bis 8 Minuten empfohlen.

Während der Präsentation darf nicht unterbrochen werden, anschließend wird die Abschlussarbeit mit dem Prüfer/der Prüferin bzw. den Prüfern/Prüferinnen diskutiert und durch den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin weiter erläutert. Ein Fremdsprachenvermerk im Reife- und Diplomprüfungszeugnis nur dann angeführt, wenn neben der schriftlichen Ausfertigung der Diplomarbeit auch die Präsentation und Diskussion in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt wurde.

- Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin soll dabei auch zeigen, dass er/sie nicht nur über die jeweils eigene Aufgabenstellung im Detail sondern auch über die Einordnung in das übergeordnete Projekt informiert ist.

Dieser Prüfungsteil soll nachweisen, dass sich die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen im Rahmen der Bearbeitung der Abschlussarbeit eigenständig zusätzliche Kenntnisse angeeignet haben. Die Präsentation und Diskussion der Abschlussarbeit vor der Prüfungskommission ist ein beurteilungsrelevanter Teil des Prüfungsgebietes »Abschlussarbeit«.

- Präsentationen der Abschlussarbeiten im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen (z.B. bei Firmentagen, externen Kooperationspartnern, Institutionen, ...) sind gute Tradition und sollen beibehalten werden.

## 2.4.2.11 Beurteilung der Abschlussarbeit

Bei der Beurteilung der Abschlussarbeit ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass in jedem Fall eine individuelle Beurteilung der Leistungen jedes einzelnen Prüfungskandidaten/jeder einzelnen Prüfungskandidatin zu erfolgen hat. Die Beurteilung des Prüfungsgebietes »Abschlussarbeit« erfolgt nach deren Präsentation und Diskussion.

#### Hinweis:

Die Präsentation und Diskussion der Abschlussarbeit ist öffentlich, nicht jedoch die Beurteilungskonferenz.

### Grundlagen der Beurteilung sind:

- die von den einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen laufend geführten Arbeitsprotokolle, alle Zwischenberichte
- der jeweils individuelle Teil der termingerecht abgegebenen Ausfertigung der Abschlussarbeit einschließlich der allenfalls dazugehörenden Produkte, Werkstücke, Prototypen etc.
- der vom Prüfer/von der Prüferin im Begleitprotokoll gemäß § 9 Abs. 3 PrO dokumentierte individuelle Leistungsanteil der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen
- die Leistungen bei der Präsentation und Diskussion der Abschlussarbeit

### Beurteilt werden folgende Aspekte:

- Fachkompetenz (Erfassung der Aufgabenstellung, vollständige Durchführung der Aufgaben, Erkennen von Zusammenhängen zwischen den einzelnen Fachgebieten, Eigenständigkeit der Lösungsansätze, ...)
- Methodenkompetenz (Wahl lösungsorientierter Ansätze, ...)
- Selbstkompetenz (organisatorische Fähigkeiten, Einhaltung von Terminen, Eigenmotivation, ...)
- Sprachkompetenz (Textstruktur, Stil und Ausdruck, formale Richtigkeit)
- Dokumentation (Vollständigkeit, Sorgfalt, Gestaltung, ...)
- Präsentation und Diskussion
- Gelingt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin, die Aufgabenstellung der Abschlussarbeit innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens in ausreichendem Umfang zu behandeln?
- Werden alle Aspekte der Aufgabenstellung behandelt?
- Ist die inhaltlich-fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema in der erforderlichen Tiefe gegeben?
- Kann der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin seine/ihre Standpunkte überzeugend argumentieren?
- Kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin seine/ihre Abschlussarbeit in Standardsprache straff, klar und logisch darstellen?
- Kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin mit zeitgemäßen Präsentationsmitteln umgehen?
- Die Beurteilung ist schriftlich zu begründen (Erläuterung der Stärken und Schwächen der Arbeit). Für die Beurteilung der Abschlussarbeit ist die entsprechende Formularvorlage zu verwenden (siehe **Abschnitt 4**).

### Negative Beurteilung des Prüfungsgebietes »Abschlussarbeit«

Im Falle der negativen Beurteilung des Prüfungsgebietes »Abschlussarbeit« durch die Prüfungskommission ist innerhalb von zwei Wochen nach negativer Beurteilung eine neue Themenstellung festzulegen. Die zuständige Schulbehörde hat dem Thema innerhalb einer Woche zuzustimmen oder unter Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen.

Die Zeiträume für die Abgabe der schriftlichen Arbeit im Falle der Wiederholung der Abschlussarbeit sind die erste Unterrichtswoche, die ersten fünf Unterrichtstage im Dezember und die letzten fünf Unterrichtstage im März.

### Nichtbeurteilung des Prüfungsgebietes »Abschlussarbeit«:

Wird eine Abschlussarbeit wegen vorgetäuschter Leistungen nicht beurteilt, dann ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Themenstellung festzulegen. Die zuständige Schulbehörde hat dem Thema innerhalb einer Woche zuzustimmen oder unter Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen. Die Zeiträume für die Abgabe der schriftlichen Arbeit im Falle der Wiederholung der Abschlussarbeit sind die erste Unterrichtswoche, die ersten fünf Unterrichtstage im Dezember und die letzten fünf Unterrichtstage im März.

### Abschlussarbeit bei Wiederholung der Abschlussklasse:

Ein Schüler/eine Schülerin ist beim Eintritt in den Abschlussjahrgang von Amts wegen zum Prüfungsgebiet Abschlussarbeit zugelassen. Im Falle, dass die Abschlussklasse nicht erfolgreich abgeschlossen wird, ist der Schüler/die Schülerin jedenfalls berechtigt, das Prüfungsgebiet »Abschlussarbeit« mit der Präsentation und Diskussion abzuschließen. Die Leistungen des Kandidaten/der Kandidatin sind auf deren/ dessen Antrag in einem Zeugnis zu beurkunden.

#### Hinweis:

Ergebnisse von Unterrichtsprojekten dürfen in die Abschlussarbeit einbezogen werden; die Unterrichtsprojekte als solche sind nicht Teil der Abschlussarbeit und dürfen daher nicht in deren Beurteilung einbezogen werden.

## 2.5 Klausurprüfungen

### 2.5.1 Reife- und Diplomprüfung

#### 2.5.1.1 Standardisierte Klausurprüfungen

##### Hinweis:

Negative Beurteilungen standardisierter Prüfungsgebiete können auf Antrag des Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin durch eine standardisierte mündliche Prüfung im selben Prüfungstermin kompensiert werden (siehe Abschnitt 2.6: Mündliche Kompensationsprüfung)

Standardisierte Klausurarbeiten sind in den folgenden Prüfungsgebieten verbindlich vorgesehen:

- »Deutsch« (geregelt in § 12, § 13, § 15 und § 25, Abs. 1 PrO)
- »Lebende Fremdsprache« (geregelt in § 12, § 13, § 16 und § 25, Abs. 1 PrO)
- »Angewandte Mathematik« (geregelt in § 12, § 13, § 17 und § 25, Abs. 1 PrO)

Die standardisierten Klausurarbeiten aus den Prüfungsgebieten »Deutsch«, »Lebende Fremdsprache« (im Regelfall »Englisch« auf Zielniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GERS) und »Angewandte Mathematik« werden im Auftrag des BMBF entwickelt, evaluiert und den Standorten zu den Prüfungsterminen zur Verfügung gestellt. Die Durchführung der Klausurprüfung ist in § 18 PrO geregelt.

**Für detaillierte Informationen zu den standardisierten Klausurarbeiten (inhaltliche und organisatorische Gestaltung und Rahmenbedingungen, vorgegebene Korrekturschlüssel, Musterbeispiele u.a.) wird auf die Informationen der zuständigen Organisationseinheit verwiesen. Bei der Durchführung der standardisierten Klausurprüfungen sind die für den jeweiligen Prüfungstermin durch die von der zuständigen Organisationseinheit übermittelten Richtlinien einzuhalten.**

##### Hinweis:

Wenn nur eine Klausurarbeit (Deutsch **oder** Englisch) gewählt wird, dann ist im jeweils nicht gewählten Prüfungsgebiet eine mündliche, nicht standardisierte Prüfung abzulegen.

Hinsichtlich der Prüfungsgebiete »Deutsch« und »Englisch« hat der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin eine der folgenden Varianten zu wählen:

- standardisierte Klausurarbeit aus Deutsch
- standardisierte Klausurarbeit aus Englisch
- standardisierte Klausurarbeiten aus Deutsch und Englisch

Im Prüfungsgebiet »Angewandte Mathematik« haben alle Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen verpflichtend eine Klausurarbeit abzulegen.

#### 2.5.1.1.1 Deutsch (300 Minuten)

Die Klausurarbeit aus »Deutsch« wird durch folgende Eckpunkte des Prüfungsformats charakterisiert:

- Die Kandidaten / Kandidatinnen können zwischen drei Aufgabenpaketen wählen, die jeweils unter einer thematischen Klammer stehen (z.B. »Umgang des Menschen mit der Natur«, »Gesundheit«, »Medien«, »Reisen« usw.).
- Die fachlichen Unterschiede zwischen AHS und BHS werden durch die Bandbreite der Themen, Texte und Textsorten, die zur Wahl stehen, abgedeckt. Darüber hinaus liegen dem Kompetenzmodell, das Grundlage des Prüfungsformats ist, die Bildungsstandards D13 zugrunde.
- Jedes der drei Pakete besteht aus zwei voneinander unabhängigen Aufgabenstellungen, die mit drei bis vier Arbeitsaufträgen, die die Schreibenden bei der Textproduktion unterstützen, versehen sind. Es sind vom Kandidaten / von der Kandidatin zwei Texte und somit zwei verschiedene Textsorten zu verfassen. Beide Aufgaben sind so konzipiert, dass unterschiedliche Kompetenzen überprüft werden.
- Eines der drei Pakete mit »thematischer Klammer« enthält eine literarische Aufgabenstellung.
- Die Aufgabenstellung enthält immer einen oder mehrere Ausgangstexte, die literarischer oder nichtliterarischer Art sein können und die die Grundlage für die Aufgabenstellung darstellen. Auch nichtlineare Texte (Statistiken, Schaubilder) können zum Einsatz kommen. Spezifische Werkkenntnis (Literaturkanon) wird nicht vorausgesetzt. Die Inputtexte dürfen pro Themenklammer eine Anzahl von 2000 Wörtern (+10%) nicht überschreiten.
- Die zu schreibenden Texte müssen zentral vorgegebenen Textsorten entsprechen.

- Es werden Wortkorridore zum Umfang der Texte angegeben. Die insgesamt zu erreichende Wortanzahl (900 Wörter +/- 10 Prozent) muss durch zwei etwa gleich lange Texte oder einen kürzeren und einen längeren Text erzielt werden. (300, 450, 600 W.)
- Die Verwendung eines (elektronischen) Wörterbuches ist zulässig, nicht aber der Einsatz von Lexika oder elektronischen Informationsmedien (§15 Abs. 3 PrO).

### 2.5.1.1.2 Englisch (300 Minuten)

Die Klausurarbeit aus »Englisch« wird durch folgende Eckpunkte des Prüfungsformats charakterisiert:

Reihenfolge	Aufgabenbereich	Dauer	Aufgabenzahl	Sprachniveau
1.	Leseverständnis	60 Minuten	4	B2
2.	Hörverständnis	max. 45 Minuten	4	B2
3.	Schreiben	195 Minuten	3	B2

- Die Überprüfung erfolgt in drei Teilbereichen:
  - Leseverständnis
  - Hörverständnis
  - Schreibkompetenz
- Die Überprüfung von Lese- und Hörverständnis testet, wie gut Kandidaten / Kandidatinnen Informationen aus authentischen Texten zu Themen ihres Erfahrungshorizonts auffinden und erfassen können. Dabei werden geschlossene Testformate wie Multiple Choice oder Lösungszuordnungen verwendet, aber auch offene Aufgabenstellungen wie Fragen mit Kurzantworten.
- In Schreibaufträgen zu argumentativen, berichtenden oder erzählenden Schreibsituationen wird getestet, wie gut Kandidaten und Kandidatinnen sich ausdrücken können. Es wird verlangt, klare, detaillierte Texte zu verschiedenen Themen aus ihren Interessengebieten zu verfassen und dabei Informationen und Argumente aus verschiedenen Quellen zusammenzuführen und gegeneinander abzuwägen. Themenbereiche sind die im GERS angeführten Domänen, also jene Lebenssituationen, die den Lernenden aus ihrem privaten Bereich, dem öffentlichen Bereich und der Arbeits- oder Schulwelt vertraut sind.

Die einzelnen Aufgabenbereiche sind in der vorgegebenen Reihenfolge unter strikter Einhaltung der Zeitvorgaben zu bearbeiten.

### 2.5.1.1.3 Angewandte Mathematik (270 Minuten)

Um der hohen Differenzierung der BHS zu entsprechen, umfasst die Klausurarbeit zwei Teile. Die Aufgabenstellungen in **Teil A** bilden den gemeinsamen Kern der Bildungsstandards ab.

In **Teil B** sind insbesondere jene speziellen mathematischen Kompetenzen nachzuweisen, die für das jeweilige Berufsfeld als wesentlich erachtet werden. Die betreffenden Aufgabenstellungen werden konkret in den jeweils gültigen beruflichen Kontext gestellt.

Auf Grundlage dieses Konzepts ergeben sich für die schriftliche Klausurarbeit folgende Eckpunkte des Prüfungsformats:

**Teil A (schulformenübergreifend)**

- bildet die Inhalte des Grundkompetenzenkatalogs ab,
- liegt ein schulformenübergreifender Kontext zugrunde,
- umfasst alle Handlungskompetenzen

**Teil B (clusterspezifisch)**

Ausbildungsrichtungen, die vergleichbare Anforderungen an mathematische Kompetenzen stellen, werden zu sogenannten Clustern zusammengefasst.

Die Aufgabenstellung

- enthält komplexe Aufgabenstellungen,
- basiert auf einem schulformspezifischen Kontext,
- umfasst alle Handlungskompetenzen.

## 2.5.1.2 Nicht standardisierte Klausurprüfung – Fachtheorie (300 Minuten)

Die nicht standardisierte Klausurprüfung ist im Prüfungsgebiet »Fachtheorie« gemäß den §§ 14 und 25 Abs. 2 PrO abzulegen.

Das Prüfungsgebiet »Fachtheorie« umfasst einen oder zwei fachtheoretische Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände) im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden in der letzten und vorletzten Schulstufe. Die Zuteilungsgegenstände sind von der Schulleitung innerhalb der ersten drei Wochen der letzten Schulstufe bekanntzugeben.

Die Aufgabenstellungen im Prüfungsgebiet »Fachtheorie« sind vom Prüfer / von der Prüferin auszuarbeiten. Sie haben mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben zu enthalten und müssen der zuständigen Schulbehörde im Dienstwege zur Genehmigung vorgelegt werden. Erlaubte Hilfen und Hilfsmittel, die aus dem Unterricht bekannt sein müssen, allerdings aber die Eigenständigkeit bei der Erfüllung der Aufgabe nicht beeinträchtigen dürfen, sind in der Aufgabenstellung anzuführen.

- Allfällige Beilagen und die für die einzelnen Beurteilungsstufen relevanten Anforderungen und Erwartungen in der Bearbeitung und Lösung der Aufgabenstellungen sind dem Genehmigungsantrag anzuschließen.



## 2.5.2 Abschlussprüfung

### 2.5.2.1 Nicht standardisierte Klausurprüfungen

#### 2.5.2.1.1 Deutsch (180 Minuten)

##### **Aufgabenstellung**

Die Aufgabenstellung muss mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben enthalten (§ 14 Abs. 1 PrO). Im Gegensatz zur standardisierten Klausurprüfung aus »Deutsch« im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung gibt es bei der betreffenden, nicht standardisierten Klausurprüfung im Rahmen der Abschlussprüfung keine Wahlmöglichkeit; es müssen somit alle Aufgaben bearbeitet werden.

Gemäß § 14 Abs. 1 PrO »haben die Aufgabenstellungen einen eindeutigen Arbeitsauftrag (Aufgaben) zu enthalten. Sie dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet worden sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert; hingegen müssen die Arbeitsformen im Unterricht ausreichend geübt worden sein. Die Verwendung praxisüblicher Hilfsmittel ist vorzusehen.«

Die Aufgabenstellung **muss**

- unterschiedliche Textsorten enthalten.
- als Grundlage Textbeilagen (fiktionale oder nichtfiktionale Texte, lineare und/oder nichtlineare Texte) vorsehen, die bearbeitet werden müssen.
- handlungsorientiert, klar und verständlich formuliert werden.
- das Anforderungsniveau durch Operatoren darstellen.

- Die Aufgabenstellung soll in konkretem Zusammenhang mit der Lebens-, beruflichen oder gesellschaftlichen Realität der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen stehen.

Bei der Aufgabenstellung soll als Orientierungshilfe für den Kandidaten/die Kandidatin ein Richtwert für den Mindestumfang (Anzahl der Wörter) gegeben werden.

##### **Organisatorisches / Durchführung**

- Wenn zwei Klassen am selben Schulstandort, die vom selben Lehrer/derselben Lehrerin unterrichtet wurden, zur selben Zeit (Tag und Stunde) die betreffende Klausurarbeit ablegen, kann eine Aufgabenstellung für beide Klassen eingereicht werden.
- Eine Ausfertigung in handschriftlicher Form und ein am PC geschriebener Text sind als gleichwertig zu sehen. Die Klausurprüfung am PC setzt voraus, dass auch die Schularbeiten wenigstens zum Teil am PC geschrieben wurden.
- Die Nutzung des PCs ist für Legastheniker vorteilhaft.

##### **Empfehlungen bei der Durchführung am PC:**

- Die Abschlussprüfung ist auf schuleigenen PCs zu schreiben.
- Die Nutzung des Internets ist nicht zulässig.
- Die Nutzung eines elektronischen Rechtschreibprüfungsprogramms ist parallel zur Benützung eines Wörterbuchs zulässig (Autokorrekturprogramme sind unzulässig!).
- Der Kandidat/die Kandidatin ist aufzufordern, die Datei regelmäßig zu sichern.
- Der Ausdruck erfolgt durch den Kandidaten/die Kandidatin auf gestempeltem Papier bei der Abgabe. Korrekturausdrucke vor dem beurteilungsrelevanten »Letztausdruck« sind dem Kandidaten/der Kandidatin zu ermöglichen.
- Der Kandidat/Die Kandidatin muss spätestens vor Beginn der Arbeitszeit über die formalen Kriterien, die der Prüfer/die Prüferin vorgibt (z.B.: Kopf- und Fußzeilen, Seitennummerierung, Zeilenabstand, Schriftgröße,...), informiert werden.
- Die Durchführung am PC bedingt keine Veränderung hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Arbeit.

**Beurteilung:**

Grundsätzlich gilt § 38 Abs. 1 SchUG iVm § 18 Abs. 2 – 4 SchUG und § 14 Abs. 1 – 6 LBVO.  
Die Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben ist dem Kandidaten/der Kandidatin zu Beginn mitzuteilen.

**In die Beurteilung fließen folgende Kriterien ein:**

- Inhalt (Erfassen und inhaltliches Umsetzen der Aufgabenstellung, sachliche Richtigkeit, Ansätze zur Eigenständigkeit der Leistung)
- Gliederung/Textstruktur (funktionsgerechte, logisch-formale Struktur)
- Stil/Ausdruck (aufgabenadäquates Einsetzen sprachlicher Mittel)
- normative Sprachrichtigkeit (Orthografie, Grammatik, Zeichensetzung)

**Der Beurteilungsantrag besteht aus EINER Note, die verbal begründet werden muss (Erläuterung der Stärken und Schwächen der Arbeit).**

Wenn die schriftliche Klausurprüfung im Prüfungsgebiet »Deutsch« mit »Nicht genügend« beurteilt wurde, kann der Kandidat/die Kandidatin auf dessen/deren Antrag eine mündliche Kompensationsprüfung ablegen (siehe **Abschnitt 2.6**).

## 2.5.2.1.2 Fachklausur

**Aufgabenstellung**

Die Aufgabenstellung muss mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben enthalten (§ 14 Abs. 1 PrO).

Gemäß § 14 Abs. 1 PrO »haben die Aufgabenstellungen einen eindeutigen Arbeitsauftrag (Aufgaben) zu enthalten. Sie dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet worden sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert; hingegen müssen die Arbeitsformen im Unterricht ausreichend geübt worden sein. Die Verwendung praxisüblicher Hilfsmittel ist vorzusehen.«

**Beurteilung:**

Der Beurteilungsantrag besteht aus EINER Note, die verbal begründet werden muss (Erläuterung der Stärken und Schwächen der Arbeit).

Wenn die Klausurprüfung im Prüfungsgebiet »Fachklausur« mit »Nicht genügend« beurteilt wurde, kann der Kandidat/die Kandidatin auf dessen/deren Antrag eine mündliche Kompensationsprüfung ablegen (siehe **Abschnitt 2.6**).

**Fachschule (480 Minuten)**

Das Prüfungsgebiet »Fachklausur« umfasst den Lehrstoff von höchstens zwei Pflichtgegenständen (Zuteilungsgegenstände), die im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden in den letzten vier Semestern unterrichtet wurden. Es muss in jedem Fall zumindest ein fachpraktischer Pflichtgegenstand (zB WEPT, BPPT) zugeteilt werden.

Der zugeteilte Pflichtgegenstand / Die zugeteilten Pflichtgegenstände ist / sind von der Schulleiterin oder vom Schulleiter innerhalb der ersten drei Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag in der Schule bekanntzumachen.

- In allen Fachrichtungen, deren Lehrplan einen den vorstehend angeführten Kriterien für die Wochenstundenzahl entsprechenden fachpraktischen Pflichtgegenstand (zB WEPT, BPPT) aufweist, soll ausschließlich dieser dem Prüfungsgebiet »Fachklausur« zugeteilt werden. Damit wird einerseits der fachpraktische Schwerpunkt der Ausbildung betont und andererseits sichergestellt, dass für die mündlichen Prüfungen eine ausreichende Anzahl von fachtheoretischen Pflichtgegenständen zur Verfügung steht.

**Meister-, Werkmeister- und Bauhandwerkerschule (300 Minuten)**

Das Prüfungsgebiet »Fachklausur« umfasst den Lehrstoff der Pflichtgegenstände aus dem Fachbereich.

- Es empfiehlt sich, die Aufgabenstellung aus dem Bereich der fachtheoretischen Pflichtgegenstände vorzusehen, da die Kandidaten/Kandidatinnen bereits eine facheinschlägige Berufsausbildung abgeschlossen und damit entsprechende praktische Fertigkeiten nachgewiesen haben.

## 2.5.3 Organisatorische Hinweise

Die notwendigen Vorkehrungen betreffend die ordnungsgemäße Durchführung der Klausurarbeiten obliegen der Verantwortung des Schulleiters / der Schulleiterin. So sind auch Maßnahmen gegen die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel zu setzen (z.B. Kontrolle der Wörterbücher, Formelsammlungen). Die Errichtung eines Störsenders an einer Schule, um den Missbrauch eines Mobiltelefons zu unterbinden, ist jedoch nach dem Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idgF (TKG 2003), nicht zulässig. Unerlaubte Hilfsmittel, deren sich Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen bedienen haben oder bedienen könnten, sind diesen abzunehmen und nach dem betreffenden Prüfungstermin zurückzugeben.

Liegt seitens eines Prüfungskandidaten / einer Prüfungskandidatin eine Störung der ordnungsgemäßen Durchführung der Klausurprüfung vor und wird den diesbezüglichen Anordnungen der aufsichtführenden Lehrkraft nicht Folge geleistet und ist dadurch der ordnungsgemäße Ablauf der Klausurprüfung gestört, kann dies zum Ausschluss von der weiteren Teilnahme führen. Ein Ausschluss eines Prüfungskandidaten / einer Prüfungskandidatin ist nicht notwendigerweise mit einer Nichtbeurteilung verbunden.

Anders stellt sich die Situation bei Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen dar, die durch ihr störendes Verhalten (z.B. inhaltliche Erörterung einer Frage mit dem Sitznachbarn / der Sitznachbarin) eine Leistung vortäuschen. Die vorgetäuschte Leistung wird nicht beurteilt.

## 2.6 Mündliche Kompensationsprüfungen

### 2.6.1 Standardisierte mündliche Kompensationsprüfungen

Sofern eine Teilbeurteilung der Klausurprüfung mit »Nicht genügend« festgesetzt wird, hat der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin die Möglichkeit, auf Antrag eine mündliche Kompensationsprüfung in dem betreffenden Prüfungsgebiet abzulegen. Die Termine für die Kompensationsprüfungen aus den standardisierten Prüfungsgebieten werden vom Bildungsministerium festgelegt, jene für die nicht standardisierten Prüfungsgebiete von der zuständigen Schulbehörde.

Die Entscheidung über eine Teilbeurteilung der Klausurprüfung mit »Nicht genügend« ist dem Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin frühestmöglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem festgesetzten Termin für die mündliche Kompensationsprüfung nachweislich bekannt zu geben. Spätestens drei Tage nach der Bekanntgabe der negativen Beurteilung kann der betroffene Kandidat / die betroffene Kandidatin beantragen, eine mündliche Kompensationsprüfung im selben Termin abzulegen.

Ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) führt zum Verlust der mündlichen Kompensationsmöglichkeit.

Die Aufgabenstellungen für die mündlichen Kompensationsprüfungen in den standardisierten Prüfungsgebieten der Klausurprüfung werden zentral vom Bildungsministerium vorgegeben. Die Aufgabenstellungen werden nach genauen Verfahrensbestimmungen auf elektronischem Weg an die Standorte übermittelt.

**Für detaillierte Informationen über die mündlichen Kompensationsprüfungen zu den standardisierten Klausurarbeiten wird auf die Informationen der zuständigen Organisationseinheit verwiesen.**

**Bei der Durchführung der standardisierten Kompensationsprüfungen sind die für den jeweiligen Prüfungstermin durch die von der zuständigen Organisationseinheit übermittelten Richtlinien einzuhalten.**

#### Hinweis:

Für die Durchführung der mündlichen Kompensationsprüfung gilt (anders als bei den anderen mündlichen Teilprüfungen), dass eine angemessene, mindestens 30 Minuten umfassende Vorbereitungsfrist einzuräumen ist, und die Prüfungsdauer 25 Minuten nicht überschreiten darf.

#### Hinweis:

Die mündliche Kompensationsprüfung ist nicht öffentlich.

## 2.6.2 Nicht standardisierte mündliche Kompensationsprüfungen

Bei der Kompensationsprüfung müssen jene Kompetenzen nachgewiesen werden, die auch Gegenstand der Klausurprüfung sind. Die Aufgabenstellungen für die mündlichen Kompensationsprüfungen in den nicht standardisierten Prüfungsgebieten »Fachtheorie« (RDP) sowie »Deutsch« und »Fachklausur« (AP) sind vom Prüfer / von der Prüferin auszuarbeiten. Sie haben mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben zu enthalten und müssen der zuständigen Schulbehörde im Dienstwege zur Genehmigung vorgelegt werden. Erlaubte Hilfen und Hilfsmittel, die aus dem Unterricht bekannt sein müssen, allerdings aber die Eigenständigkeit bei der Erfüllung der Aufgabe nicht beeinträchtigen dürfen, sind in der Aufgabenstellung anzuführen.

Die Beurteilung des betreffenden Prüfungsgebietes der Klausurprüfung kann nach Absolvierung einer Kompensationsprüfung im besten Fall mit »Befriedigend« festgesetzt werden. Wird die mündliche Kompensationsprüfung nicht in Anspruch genommen, dann ist die negativ beurteilte Klausurprüfung zu wiederholen, wobei die gesamte Beurteilungsskala offen steht.

### 2.6.2.1 Nicht standardisierte mündliche Kompensationsprüfung aus Deutsch (AP)

**Die nachzuweisenden Kompetenzen sind:**

- Lesekompetenz
- Argumentationskompetenz
- Analyse- und Interpretationskompetenz
- Sprachbewusstsein

**Aufbau der Kompensationsprüfung:**

- Die Aufgabenstellung ist in Teilaufgaben gegliedert und enthält eine bzw. mehrere Textbeilagen.
- Sie beinhaltet die Anforderungsbereiche Rezeption, Reproduktion sowie Transfer und Reflexion. Bei der Formulierung der Teilaufgaben kommen sinngemäß jene Operatoren zur Anwendung, die auch bei der Klausurprüfung einzusetzen sind.
- Eine der Teilaufgaben ist in einen situativen Kontext eingebettet und enthält einen genau definierten monologischen Sprechauftrag, der dem Erfahrungshorizont des Kandidaten/der Kandidatin entspricht.

Als Unterstützung zur Bewertung und Beurteilung ist der Beurteilungsraster der zentralen Kompensationsprüfung in Deutsch (BHS) heranzuziehen, wobei das Bildungsziel der Fachschule zugrunde zu legen ist.

### 2.6.2.2 Nicht standardisierte mündliche Kompensationsprüfung aus Fachtheorie (RDP) und Fachklausur (AP)

**Fachtheorie (RDP):**

Die Aufgabenstellung ist aus dem Lehrstoff des zugeteilten Pflichtgegenstandes / der zugeteilten Pflichtgegenstände zu entwickeln.

**Fachklausur (AP):**

Die Aufgabenstellung soll nach Möglichkeit von der praktischen Arbeit ausgehen und zum Beispiel Fehleranalysen, Verbesserungsmaßnahmen, alternative Fertigungsverfahren, Konstruktionsvarianten, Schaltungsvarianten etc. behandeln.

## 2.7 Mündliche Prüfungen

### 2.7.1 Themenbereiche

Für alle Pflichtgegenstände, die mündlichen Prüfungsgebieten zugeordnet werden, sind Themenbereiche zu definieren, die die Grundlage für die Entwicklung konkreter Aufgabenstellungen bilden.

Die festgelegten Themenbereiche sind bis spätestens Ende November der letzten Schulstufe für alle Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung gemäß § 79 SchUG kund zu machen.

Wenn eine mündliche Teilprüfung vorgezogen abgelegt wird (§ 36 Abs. 3 SchUG), müssen die Themenbereiche spätestens zum Ende des vorletzten Jahrgangs festgelegt und kundgemacht werden. Die Kundmachung erfolgt einen Monat lang durch Anschlag in der Schule, dann durch Hinterlegung bei der Schulleitung. Die Schüler/innen müssen in geeigneter Weise auf diese Kundmachungen hingewiesen werden (§ 79 SchUG). → *Es wird empfohlen – über die formelle Kundmachung hinaus – die Themenbereiche den Schülern / Schülerinnen in geeigneter Weise nachweislich bekannt zu geben.*

Die Festlegung der Themenbereiche erfolgt auf einer von der Schulleitung einzuberufenden Konferenz der jeweiligen Fachlehrer / innen der Prüfungsgebiete.

Unter Fachlehrern / Fachlehrerinnen (vgl. § 70 Abs. 1 SchOG) werden die Lehrpersonen verstanden, die entweder die Lehrbefähigung für einen bestimmten Unterrichtsgegenstand besitzen (unabhängig davon, ob sie diesen Unterrichtsgegenstand auch unterrichten) oder – ohne Lehrbefähigung – diesen Unterrichtsgegenstand im entsprechenden Schuljahr (z.B. mit Sondervertrag) unterrichten. Alle Fachlehrer / Fachlehrerinnen sind somit Mitglieder der (Fach)lehrer / innenkonferenz (zur Festlegung der Themenbereiche gemäß § 37 Abs. 2 Z 4 SchUG).

Sollte es in bestimmten Prüfungsgebieten (z.B. Naturwissenschaften) nur einen Fachlehrer / eine Fachlehrerin geben, dann wird diese (Fach)lehrer / innenkonferenz durch weitere Lehrkräfte »verwandter« Unterrichtsgegenstände (in diesem Fall etwa Mechanik) ergänzt. Die Entscheidung, ob und wie viele weitere fachkundige Lehrkräfte zur Konferenz einberufen werden, liegt in der Kompetenz des Schulleiters / der Schulleiterin.

Die Anzahl der festgelegten Themenbereiche muss den lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden des Pflichtgegenstandes / der Pflichtgegenstände angemessen sein sowie alle Lehrplanbereiche abdecken. Von der Nennung einer konkreten Anzahl der Themenbereiche wird bewusst Abstand genommen, da diese von Prüfungsgebiet zu Prüfungsgebiet naturgemäß variieren wird.

- *Es wird jedoch empfohlen, aus dem Bereich der allgemeinen Pflichtgegenstände möglichst breite, vorzugsweise schulweit – zumindest aber abteilungsweit – gültige Themenbereiche zu definieren. Im Bereich der fachtheoretischen Pflichtgegenstände sind für alle Jahrgänge einer Fachrichtung gemeinsame, den Bildungsstandard umfassende Themenbereiche zu definieren; eine Differenzierung zwischen Parallelklassen kann im Falle unterschiedlicher Ausbildungsschwerpunkte bzw. schulautonomer Schwerpunktsetzungen nur durch zusätzliche Themenbereiche vorgenommen werden.*

Die Prüfer / innen haben für jeden Themenbereich eine ausreichende Anzahl von konkreten Aufgabenstellungen auszuarbeiten. Die Koordination der Fachlehrer / innen untereinander über die Jahrgänge hinweg ist dafür unbedingt erforderlich.

#### Hinweis:

Werden die Kandidaten / Kandidatinnen eines Jahrgangs organisatorisch als getrennte Vormittags- und Nachmittagsgruppen geprüft, können am Vormittag ausgegebene Aufgabenstellungen durchaus am Nachmittag nochmals ausgegeben werden. Damit soll sichergestellt werden, dass für alle Themenbereiche bis zum Schluss der Prüfungen entsprechende Aufgabenstellungen zur Verfügung stehen.

## 2.7.2 Anforderungen an die Aufgabenstellungen

Ausgangspunkt für die Entwicklung von Aufgabenstellungen sind die in den jeweiligen Lehrplänen definierten Lernergebnisse.

Die Aufgabenstellung für die mündlichen Prüfungen hat jedenfalls von einer konkreten Problemstellung auszugehen, dem Prinzip der Kompetenzorientierung zu entsprechen und einen eindeutigen Arbeitsauftrag zu enthalten. Sie muss sowohl Reproduktions- als auch Transferleistungen sowie Reflexion über die Problemlösung ermöglichen.

Im Prüfungsgebiet »Lebende Fremdsprache« (im Regelfall Englisch) haben die Aufgabenstellungen je eine monologische und eine dialogische Aufgabe zu enthalten.

Die Aufgabenstellung kann in voneinander unabhängige Aufgaben gegliedert werden.

Die kompetenzorientierte Aufgabenstellung hat so zu erfolgen, dass die Lösung eine eigenständige Leistung erfordert und nicht eine bloße Reproduktion von gelernten Inhalten darstellt. Deshalb sind ausschließlich Stichworte (z.B.: »Biegebeanspruchung«, »Kirchhoff'sche Gesetze«, »Barockbauten«, ...) als Aufgabenstellung jedenfalls unzulässig. → *Es empfiehlt sich, die Aufgabenstellung in ein konkretes situatives Umfeld einzubetten.* Zielsetzung ist es, den Kandidaten / die Kandidatin zu eigener Denkleistung herauszufordern und über die bloße Wissensreproduktion hinaus zu gehen.

## 2.7.3 Durchführung

### Hinweis:

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich, nicht jedoch die anschließenden zugehörigen Beurteilungskonferenzen.

- Der Prüfer / Die Prüferin hat für jeden Themenbereich eine entsprechende Anzahl von Aufgabenstellungen inklusive allfälliger Beilagen auszuarbeiten und → *bis spätestens 3 Tage vor Beginn der Prüfung* beim Direktor / bei der Direktorin bzw. beim Abteilungsvorstand / der Abteilungsvorständin in doppelter Ausfertigung abzugeben.
- In der unterrichtsfreien Zeit vor der mündlichen Prüfung stehen zur Prüfungsvorbereitung in Arbeitsgruppen bis zu vier Unterrichtseinheiten pro Prüfungsgebiet zur Verfügung, um die Kandidaten / Kandidatinnen mit exemplarischen prüfungsrelevanten Kompetenzanforderungen und dem Prüfungsmodus vertraut zu machen.
- Eine Übersicht über alle von den (Fach)Lehrer / innenkonferenzen für die jeweiligen Prüfungsgebiete festgelegten Themenbereiche sind dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden zu Beginn des Prüfungstages vorzulegen.
- Der Vorsitzende/die Vorsitzende hat alle Themenbereiche des jeweiligen Prüfungsgebietes dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatinnen in verdeckter Form vorzulegen (§ 21 Abs. 2 PrO)
- Der Kandidat / Die Kandidatin hat zwei der für das Prüfungsgebiet festgelegten Themenbereiche zu ziehen. Einer dieser beiden Themenbereiche wird von ihm / ihr gewählt.
- **eine** konkrete Aufgabenstellung aus dem gewählten Themenbereich inklusive allfälliger Beilagen wird dem / der Vorsitzenden »vom Prüfer oder von den Prüfern« (§ 37 Abs. 2 Z 4 SchUG i.V.m. § 23 Abs. 3 PrO) zur Genehmigung vorgelegt. Nach erfolgter Genehmigung wird die Aufgabenstellung dem Kandidaten / der Kandidatin ausgehändigt.
- Den Kandidaten / Kandidatinnen ist eine der Aufgabenstellung angemessene Vorbereitungsfrist von mindestens 20 Minuten einzuräumen.
- Die mündliche Prüfung ist in Form eines Prüfungsgespräches zu führen, wobei darauf zu achten ist, dass die Sachverhalte der Aufgabenstellung in korrektem Deutsch ausgeführt, argumentiert und situationsadäquat diskutiert werden.
- Die Aufgabenstellung im fremdsprachigen Prüfungsgebiet (im Regelfall Englisch) hat sowohl eine dialogische als auch eine rein monologische Aufgabe zu enthalten. In allen anderen mündlichen Prüfungsgebieten sind ausschließlich monologische Ausführungen durch den Prüfungskandidaten / die Prüfungskandidatin nicht zulässig.
- Der Prüfer / Die Prüferin ist verpflichtet, im Verlauf des Prüfungsgespräches auf Fehler unmittelbar hinzuweisen.
- Für jede mündliche Teilprüfung ist nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist. Die Prüfungsdauer darf jedoch dabei 10 Minuten nicht unterschreiten und 20 Minuten nicht überschreiten.
- Prüfer/in und Besitzer/in bzw. die beiden Prüfer/innen haben nach Beratung einen Beurteilungsvorschlag vorzulegen.

### Hinweis zur mündlichen Prüfung:

Vorbereitung:  
mindestens 20 Minuten

Prüfung:  
mindestens 10 Minuten,  
höchstens 20 Minuten

## 2.7.4 Fremdsprachenanteil

Der Bedeutung von Fremdsprachen – insbesondere verstärkt durch die rechtliche Verankerung von CLIL (Content and Language Integrated Learning) in den kompetenzorientierten Lehrplänen – soll auch bei den mündlichen Fachprüfungen ein entsprechender Stellenwert eingeräumt werden. Es wird daher empfohlen, mündliche Teilprüfungen auf Wunsch des Kandidaten / der Kandidatin im Einvernehmen mit dem Prüfer / der Prüferin in der lebenden Fremdsprache abzuhalten.

Mangelnde Kenntnisse in der Fremdsprache haben bei der Beurteilung der Leistungen außer Betracht zu bleiben. Bei Kandidaten / Kandidatinnen, die ihre Fachkompetenz wegen der Anwendung der Fremdsprache nicht adäquat zum Ausdruck bringen können, ist die Prüfung in der Unterrichtssprache fortzusetzen.

Die vollständige Ablegung einer Prüfung in einer lebenden Fremdsprache ist im Reife- und Diplomprüfungszeugnis bzw. Abschlussprüfungszeugnis beim betreffenden Prüfungsgebiet zu vermerken.

## 2.7.5 Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung

### 2.7.5.1 Reife- und Diplomprüfung

Die mündliche Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 und § 26 PrO umfasst

- 1) eine mündliche Teilprüfung in jenem sprachlichen Prüfungsgebiet, in dem im Rahmen der Klausurprüfung keine standardisierte Klausurarbeit abgelegt wurde.
- 2) eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet »Schwerpunktfach«
- 3) eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet »Wahlfach«

Die Prüfungsgebiete für das Schwerpunktfach einerseits und ein fachtheoretisches Wahlfach andererseits können im Mindestumfang z.B. einen Unterrichtsgegenstand mit je zwei Stunden im IV. und V. Jahrgang umfassen oder auch zwei Unterrichtsgegenstände, von denen der eine mit drei Wochenstunden im IV. Jahrgang und der andere mit einer Wochenstunde im V. Jahrgang unterrichtet wurde.

Ein einzelner fachtheoretischer Unterrichtsgegenstand kann nur dann Prüfungsgebiet sein, wenn er sowohl im IV. als auch im V. Jahrgang unterrichtet wurde und das Gesamtausmaß mindestens vier Wochenstunden beträgt. Auf die Angabe einer oberen Grenze des Stundenausmaßes wird in der Prüfungsvorschrift bewusst verzichtet.

#### Hinweis zu 1):

Die davon konkret betroffenen Prüfungsgegenstände sind Deutsch und Englisch.  
Klausurprüfung aus »Deutsch«: verpflichtende mündliche Prüfung aus »Englisch«  
Klausurprüfung aus »Englisch«: verpflichtende mündliche Prüfung aus »Deutsch«  
Klausurprüfungen aus »Deutsch« UND »Englisch«: keine mündliche Prüfung aus diesen Prüfungsgebieten

#### 2.7.5.1.1 Deutsch (RDP)

Die Aufgabenstellungen haben die gemäß § 79 SchUG kund gemachten Themenbereiche gleichmäßig und vollständig in ausreichender Anzahl abzudecken.

##### Die Aufgabenstellung

- hat jedenfalls von einem Text auszugehen.
- kann in voneinander unabhängige Aufgaben gegliedert werden und ist vollständig zu bearbeiten.
- hat von einer konkreten Problemstellung auszugehen; ausschließlich reproduzierende Aufgabenstellungen (z.B. bloße inhaltliche Wiedergabe von Werken) widersprechen der Prüfungsordnung und sind nicht zulässig.
- hat die erforderlichen Materialien (z.B. Texte, Bilder, Cartoons, Audio- und Videosequenzen, Diagramme) zu umfassen, die dem / der Vorsitzenden gemeinsam mit der Aufgabenstellung zur Genehmigung vorzulegen sind.

## 2.7.5.1.2 Englisch (RDP)

Die Aufgabenstellungen haben die gemäß §79 SchUG kund gemachten Themenbereiche gleichmäßig und vollständig in ausreichender Anzahl abzudecken.

In Englisch dienen die Themenbereiche als notwendige Kommunikationsbasis zur im Mittelpunkt stehenden Evaluierung der rezeptiven und produktiven Sprachkompetenz des Kandidaten / der Kandidatin (zuhören, miteinander und zusammenhängend frei sprechen, ausdrücken der eigenen Meinung, Flexibilität in der Fremdsprache, auch im situativen Kontext etc.) auf dem Referenzniveau B2 des GERS.

### Die Aufgabenstellung

- hat je eine monologische und eine dialogische Aufgabe zu enthalten.
- hat von einer konkreten Problemstellung auszugehen; ausschließlich reproduzierende Aufgabenstellungen widersprechen der Prüfungsordnung und sind nicht zulässig.
- hat die für die Bearbeitung der Aufgabenstellung erforderlichen Materialien (z.B. Texte, Bilder, Cartoons, Audio- und Videosequenzen, Diagramme) zu umfassen, die dem / der Vorsitzenden gemeinsam mit der Aufgabenstellung zur Genehmigung vorzulegen sind.

## 2.7.5.1.3 Schwerpunktfach (RDP)

Das Prüfungsgebiet »Schwerpunktfach« umfasst einen oder zwei fachtheoretische Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände) im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden in der vorletzten und letzten Schulstufe.

Dieses Prüfungsgebiet kann im Mindestumfang z.B. einen Unterrichtsgegenstand mit je zwei Stunden im IV. und V. Jahrgang umfassen oder auch zwei Unterrichtsgegenstände, von denen der eine mit drei Wochenstunden im IV. Jahrgang und der andere mit einer Wochenstunde im V. Jahrgang unterrichtet wurde. Ein einzelner fachtheoretischer Unterrichtsgegenstand kann nur dann Prüfungsgebiet sein, wenn er sowohl im IV. als auch im V. Jahrgang unterrichtet wurde und das Gesamtausmaß mindestens vier Wochenstunden beträgt.

Die Aufgabenstellungen haben die gemäß §79 SchUG kund gemachten Themenbereiche gleichmäßig und vollständig in ausreichender Anzahl abzudecken.

### Die Aufgabenstellung

- kann in voneinander unabhängige Aufgaben gegliedert werden und ist vollständig zu bearbeiten.
- hat von einer konkreten Problemstellung auszugehen; ausschließlich reproduzierende Aufgabenstellungen widersprechen der Prüfungsordnung und sind nicht zulässig.
- hat die für die Bearbeitung der Aufgabenstellung erforderlichen Materialien (z.B. Bauteile, Bilder, Diagramme, Datenblätter) zu umfassen, die dem / der Vorsitzenden gemeinsam mit der Aufgabenstellung zur Genehmigung vorzulegen sind.



## 2.7.5.1.4 Wahlfach (RDP)

Das Prüfungsgebiet »Wahlfach« umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin einen der folgenden lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände:

- 1) »Religion« oder
- 2) »Geschichte und politische Bildung« oder
- 3) »Geografie, Geschichte und politische Bildung« oder
- 4) »Naturwissenschaften« oder
- 5) »Wirtschaft und Recht« oder
- 6) »Wirtschaftsrecht« oder
- 7) »Zweite lebende Fremdsprache« auf dem Referenzniveau B1 des GERS oder
- 8) ein fachtheoretischer Unterrichtsgegenstand oder höchstens zwei fachtheoretische Unterrichtsgegenstände, der / die im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden in der vorletzten und letzten Schulstufe vorgesehen ist / sind; davon ausgenommen sind jene Pflichtgegenstände, die Zuteilungsgegenstände in den Prüfungsgebieten »Schwerpunktfach« und »Fachtheorie« sind.

Die Aufgabenstellungen haben die gemäß § 79 SchUG kund gemachten Themenbereiche gleichmäßig und vollständig in ausreichender Anzahl abzudecken.

### Die Aufgabenstellung

- kann in voneinander unabhängige Aufgaben gegliedert werden und ist vollständig zu bearbeiten.
- hat von einer konkreten Problemstellung auszugehen; ausschließlich reproduzierende Aufgabenstellungen widersprechen der Prüfungsordnung und sind nicht zulässig.
- hat die für die Bearbeitung der Aufgabenstellung erforderlichen Materialien (z.B. Bauteile, Bilder, Diagramme, Datenblätter, Textbeispiele) zu umfassen, die der / dem Vorsitzenden gemeinsam mit der Aufgabenstellung zur Genehmigung vorzulegen sind.

### Vorgezogene Teilprüfung:

»Geografie, Geschichte und politische Bildung« und »Naturwissenschaften« können als vorgezogene Teilprüfungen der mündlichen Prüfung auf Antrag des Schülers / der Schülerin vor dem Haupttermin abgelegt werden, da sie lehrplanmäßig bereits im IV. Jahrgang abgeschlossen sind.

Die Zulassung zur vorgezogenen Teilprüfung erfolgt auf Antrag des Schülers/der Schülerin zu Ende der vorletzten Schulstufe, wenn der betreffende Pflichtgegenstand positiv abgeschlossen wurde. Schulautonome Lehrplanbestimmungen dürfen nicht dazu führen, dass Schülern/Schülerinnen die im SchUG vorgesehene Möglichkeit der Ablegung vorgezogener Teilprüfungen genommen wird. Auf Antrag des Schülers/der Schülerin sind die Leistungen bei der vorgezogenen Teilprüfung in einem Zeugnis zu beurkunden..

Wird der Termin für die vorgezogene Teilprüfung vom Schüler/von der Schülerin trotz erfolgter Anmeldung nicht wahrgenommen, dann kann dieses Prüfungsgebiet erst im Haupttermin absolviert werden.

Wird die vorgezogene Teilprüfung mit »Nicht genügend« beurteilt, ist die Wiederholung auf Antrag des Schülers/der Schülerin im nächsten Termin möglich.

### Hinweis zu 2, 3 und 4):

Diese Prüfungsgebiete können auf Antrag des Schülers / der Schülerin jeweils als vorgezogene Teilprüfungen der mündlichen Prüfung vor dem Haupttermin abgelegt werden, da sie lehrplanmäßig bereits im IV. Jahrgang abgeschlossen sind. Voraussetzung dafür ist, dass der betreffende Pflichtgegenstand im IV. Jg. positiv abgeschlossen wurde..

### Hinweis zu 8):

Dieses Prüfungsgebiet kann im Mindestumfang z.B. einen Unterrichtsgegenstand mit je zwei Stunden im IV. und V. Jahrgang umfassen oder auch zwei Unterrichtsgegenstände, von denen der eine mit drei Wochenstunden im IV. Jahrgang und der andere mit einer Wochenstunde im V. Jahrgang unterrichtet wurde. Ein einzelner fachtheoretischer Unterrichtsgegenstand kann nur dann Prüfungsgebiet sein, wenn er sowohl im IV. als auch im V. Jahrgang unterrichtet wurde und das Gesamtausmaß mindestens vier Wochenstunden beträgt. Es ist darauf zu achten, dass der Umfang des Prüfungsgebietes für alle Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen ausgewogen ist.

## 2.7.5.2 Abschlussprüfung

### 2.7.5.2.1 Fachschule

Die mündliche Prüfung gemäß § 29 Abs. 1 PrO umfasst

- eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet »Schwerpunktkolloquium«
- eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
  - »Fachkolloquium« oder
  - »Wirtschaftsrechtlich-betriebstechnisches Kolloquium«

#### **Schwerpunktkolloquium (§ 29 Abs. 2 PrO)**

Das Prüfungsgebiet »Schwerpunktkolloquium« umfasst den Lehrstoff von höchstens zwei Pflichtgegenständen aus dem Fachbereich (Zuteilungsgegenstände), die in den letzten vier Semestern in einem Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurden.

- Jener fachtheoretische Pflichtgegenstand, der allenfalls auch dem Prüfungsgebiet »Fachklausur« zugeteilt wird, soll nicht dem Prüfungsgebiet »Schwerpunktkolloquium« zugeteilt werden.

Der zugeteilte Pflichtgegenstand/Die zugeteilten Pflichtgegenstände ist/sind von der Schulleiterin oder vom Schulleiter innerhalb der ersten drei Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag in der Schule bekanntzumachen.

#### **Fachkolloquium, Wirtschaftsrechtlich-betriebstechnisches Kolloquium (§ 29 Abs. 3 PrO)**

Sowohl das Prüfungsgebiet »Fachkolloquium« als auch das Prüfungsgebiet »Wirtschaftsrechtlich-betriebstechnisches Kolloquium« umfasst **jeweils nach Wahl** der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten den Lehrstoff von höchstens zwei Pflichtgegenständen aus dem Fachbereich, die in den letzten vier Semestern in einem Gesamtausmaß von mindestens drei Wochenstunden unterrichtet wurden. Die gewählten Pflichtgegenstände **dürfen nicht** Gegenstand des Prüfungsgebietes »Schwerpunktkolloquium« sein.

### 2.7.5.2.2 Meister-, Werkmeister- und Bauhandwerkerschule

Die mündliche Prüfung gemäß § 32 Abs. 1 PrO umfasst

- eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet »Schwerpunktkolloquium« und
- eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
  - »Fachkolloquium« oder
  - »Kolloquium zu Betriebstechnik und Mitarbeiterführung«

#### **Schwerpunktkolloquium (§ 32 Abs. 2 PrO)**

Das Prüfungsgebiet »Schwerpunktkolloquium« umfasst den Lehrstoff von höchstens zwei Pflichtgegenständen (Zuteilungsgegenstände), die in einem Gesamtausmaß von mindestens 80 Unterrichtseinheiten unterrichtet wurden.

Der zugeteilte Pflichtgegenstand/Die zugeteilten Pflichtgegenstände ist/sind von der Schulleiterin oder vom Schulleiter innerhalb der ersten drei Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag in der Schule bekanntzumachen.

#### **Fachkolloquium, Kolloquium zu Betriebstechnik und Mitarbeiterführung (§ 32 Abs. 3 PrO)**

Sowohl das Prüfungsgebiet »Fachkolloquium« als auch das Prüfungsgebiet »Kolloquium zu Betriebstechnik und Mitarbeiterführung« umfasst **jeweils nach Wahl** der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten den Lehrstoff von höchstens drei Pflichtgegenständen, die in einem Gesamtausmaß von mindestens 80 Unterrichtseinheiten unterrichtet wurden. Die gewählten Pflichtgegenstände **dürfen nicht** Gegenstand des Prüfungsgebietes »Schwerpunktkolloquium« sein.

## 2.7.6 Organisatorisches

- Aufgrund der Möglichkeit, Aufgabenstellungen aus einem Themenbereich bei einer Einteilung in Halbtage sowohl am Vormittag als auch am Nachmittag zu vergeben, wird bei mehr als sechs Kandidaten / Kandidatinnen empfohlen, den Prüfungstag in Halbtage zu teilen. Jeder Halbtag ist dabei mit einer Konferenz abzuschließen. Bei der Erstellung des Zeitplans für die mündlichen Prüfungen ist von einer **maximalen Anzahl von 18 Einzelprüfungen pro Halbtag** auszugehen.

### für Schulleiter / innen bzw. Abteilungsvorstände / Abteilungsvorständinnen:

- Bekanntgabe der Zuteilungsgegenstände aus dem Prüfungsgebiet »Schwerpunktfach« bzw. Schwerpunktkolloquium innerhalb der ersten drei Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag an der Amtstafel
- Verordnung der festgelegten Themenbereiche bis spätestens Ende November der letzten Schulstufe für alle Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung
- rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden unter Vorlage folgender Informationen und Unterlagen:
  - Bekanntgabe des Prüfungstages, Prüfungsortes und der Prüfungszeiten
  - Liste der Kandidaten / Kandidatinnen
  - Prüfungseinteilung
  - Protokoll der Klausurkonferenz
  - Notenübersicht des Abschlussjahrganges bzw. der Abschlussklasse
  - Zeugnismuster
- vorzulegende Unterlagen am Tag der mündlichen Prüfung:
  - Prüfungsübersicht
  - Zeitplan
  - Protokoll der Klausurkonferenz samt Beilagen
  - Jahresnotenübersicht des Abschlussjahrganges bzw. der Abschlussklasse
  - Übersicht über die Themenbereiche der einzelnen Prüfungsgebiete
  - Aufgabenstellungen in den einzelnen Prüfungsgebieten
  - Klausurarbeiten inkl. schriftlicher Notenbegründungen
  - Diplomarbeiten bzw. Abschlussarbeiten inkl. schriftlicher Notenbegründungen
- während der Prüfungen ist organisatorisch auf Folgendes zu achten:
  - Verwendung einheitlicher Prüfungsformulare (siehe **Abschnitt 4**), die vollständig ausgefüllt vorzulegen sind
  - ständige Anwesenheit der jeweiligen Prüfungskommission

### für Prüfer / innen:

- Information der Kandidaten / Kandidatinnen über Prüfungsablauf und Prüfungsmodalitäten; Hinweis auf anlassgemäße Kleidung
- Abgabe der ausformulierten Aufgabenstellungen in zweifacher Ausfertigung inklusive notwendiger Beilagen – den verordneten Themenbereichen zugeordnet – spätestens drei Tage vor dem ersten Prüfungstag beim Schulleiter / bei der Schulleiterin bzw. beim zuständigen Abteilungsvorstand / bei der zuständigen Abteilungsvorständin
- im Falle der negativen Beurteilung eines Prüfungsgebietes: Begründung auf dem Prüfungszettel bzw. im Katalog.

## 2.8 Zusatzprüfungen

Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen sind über deren Antrag im Sinne des §41 SchUG berechtigt, Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen, wenn solche gesetzlich vorgesehen sind (Universitätsberechtigungsverordnung) und geeignete Prüfer / innen zur Verfügung stehen.

Die Zusatzprüfungen betreffen Unterrichtsgegenstände, die für ein Weiterstudium an einer Universität benötigt werden, aber im Regelfall nicht Prüfungsgebiete der Reifeprüfung sind (z.B.: »Zweite lebende Fremdsprache«, »Darstellende Geometrie«, »Latein«, ...).

Für die Durchführung von Zusatzprüfungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der PrO-BMHS. Zusatzprüfungen sind im Reife- und Diplomprüfungszeugnis zu beurkunden, aber bei der Feststellung der Gesamtbeurteilung nicht zu berücksichtigen.



# 3 Terminübersicht und Zuständigkeiten

- 3.1 Jahresübersicht: Termine für das erstmalige Antreten (Haupttermin)
- 3.2 Jahresübersicht: Termine für vorgezogene Teilprüfungen (RDP)
- 3.3 Jahresübersicht: Termine für Prüfungswiederholungen
- 3.4 Jahresübersicht im Detail (Beispiel RDP 2016)
- 3.5 Checkliste für die in das Prüfungsgeschehen involvierten Institutionen und Personen

### **3.1 Jahresübersicht: Termine für das erstmalige Antreten (Haupttermin)**

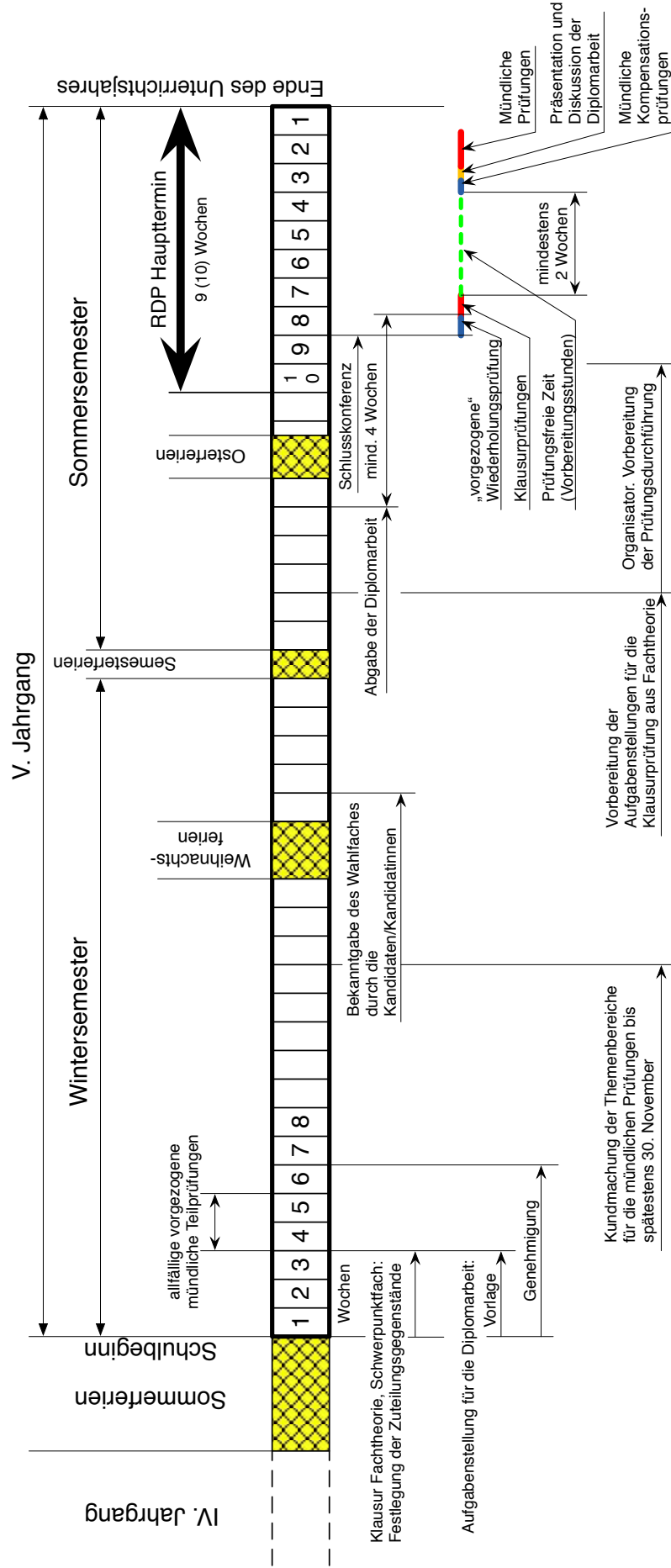
3.1.1 Reife und Diplomprüfung

3.1.2 Abschlussprüfung der Fachschule,  
Meister- und Werkmeisterschule

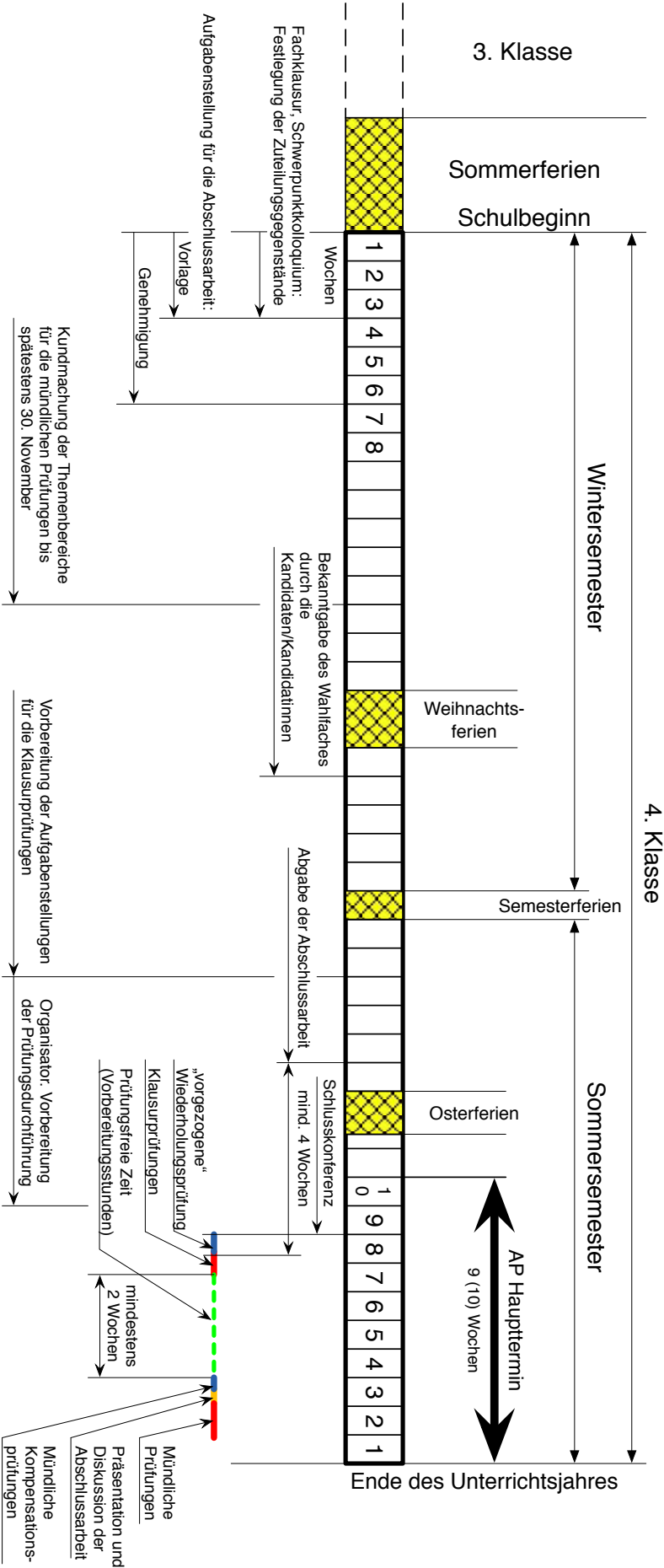
3.1.3 Abschlussprüfung der Fachschule  
mit Betriebspraktikum (3½ Jahre)

# Reife- und Diplomprüfung

## Zeitplan für das erstmalige Antreten

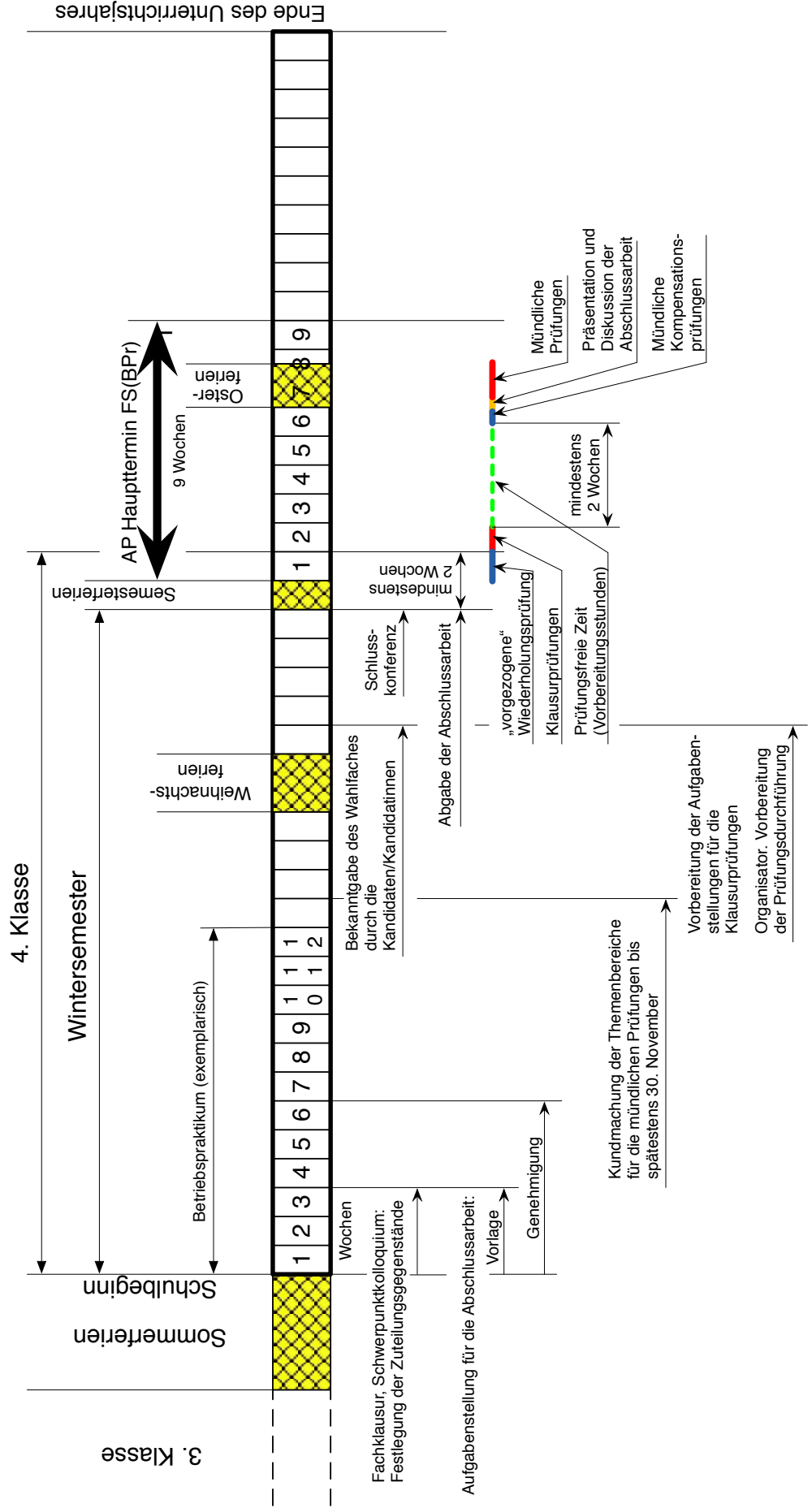


# Abschlussprüfung (Fachschulen, Meisterschulen und Werkmeisterschulen) Zeitplan für das erstmalige Antreten

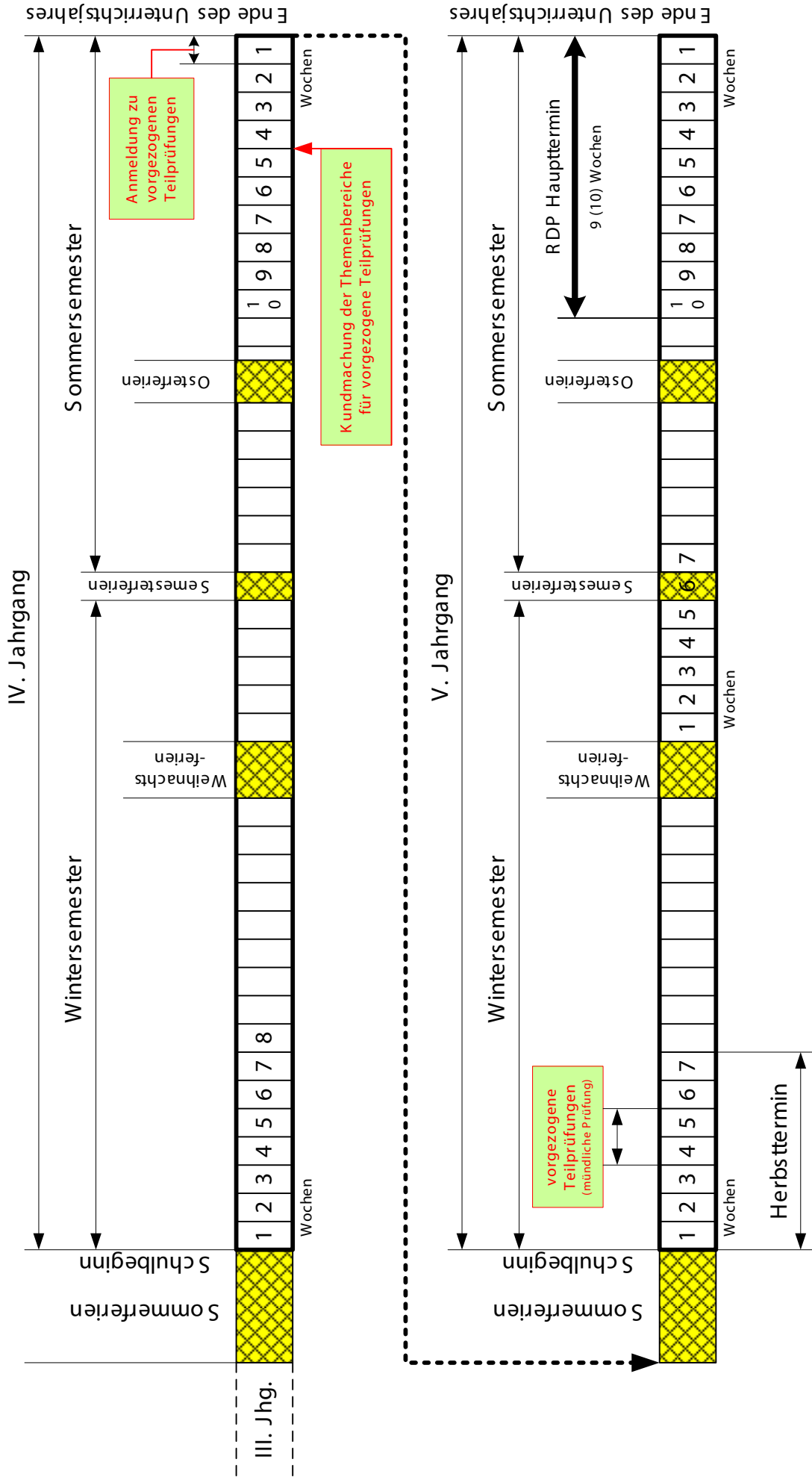




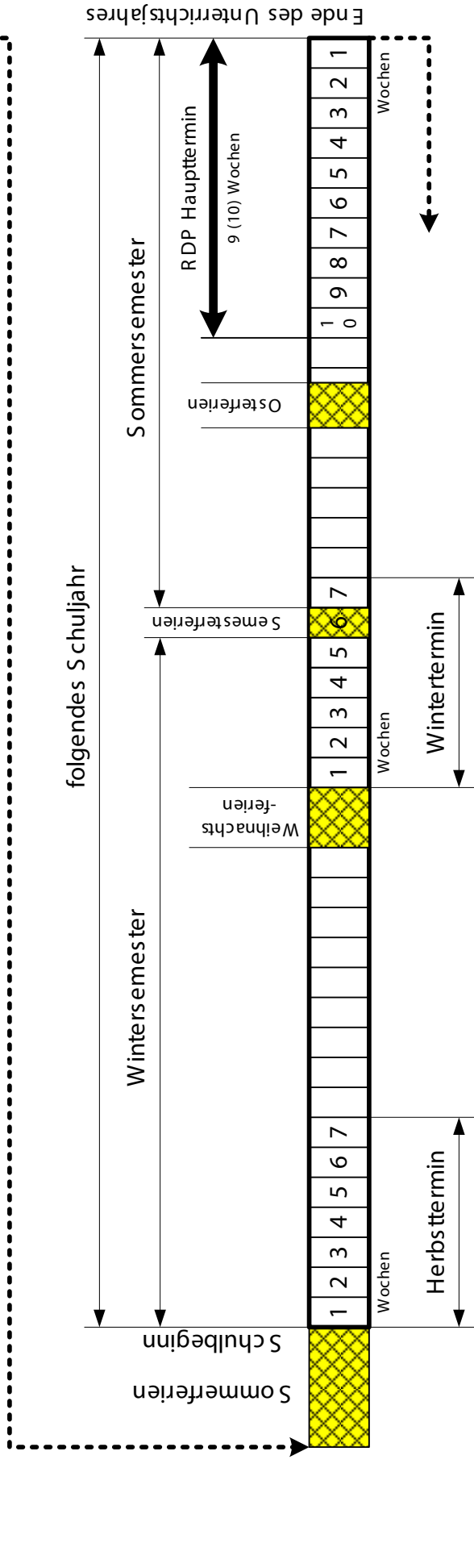
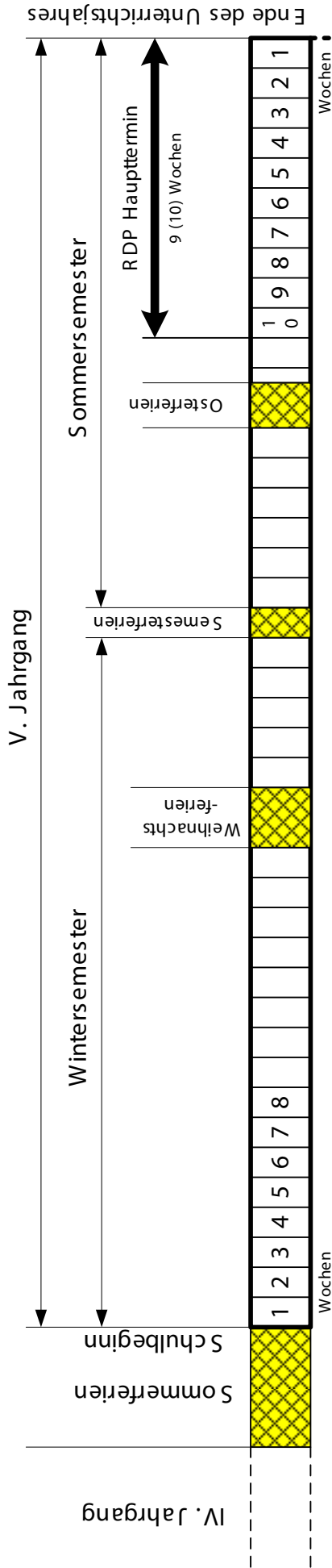
# Abschlussprüfung (Fachschule mit Betriebspraktikum) Zeitplan für das erstmalige Antreten



## **3.2 Jahresübersicht: Termine für vorgezogene Teilprüfungen (RDP)**



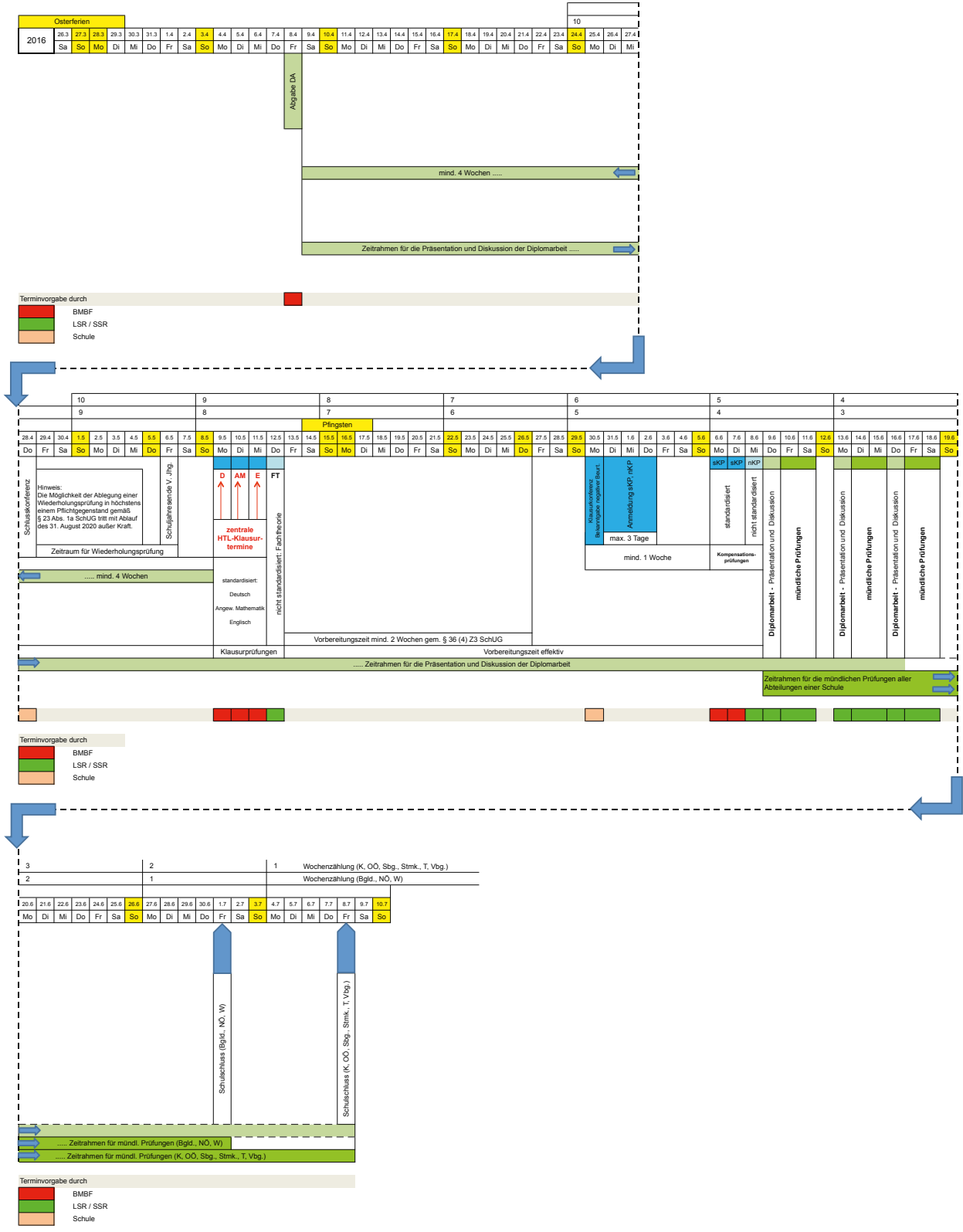
### **3.3 Jahresübersicht: Termine für Prüfungswiederholungen**



Herbsttermin

Wintertermin

# 3.4 Jahresübersicht im Detail (Beispiel RDP 2016)





# 3.5 Checkliste für die in das Prüfungsgeschehen involvierten Institutionen und Personen

ABLAUF	Zuständigkeit											Hinweise
	BMBF	LSR	SSR	DIR	SF	TA	PR	BS	JV/ KV LE	K	V	
<b>ALLGEMEINE INFORMATION ÜBER DIE ABSCHLIESSENDE PRÜFUNGEN</b>												
Information der Kandidaten / Kandidatinnen über die Reife- und Diplomprüfung bzw. Abschlussprüfung				x								1. Semester der vorletzten Schulstufe
<b>ABSCHLIESSENDE ARBEIT (DIPLOMARBEIT, ABSCHLUSSARBEIT)</b>												
Festlegung des Abgabetermins der Diplomarbeit / Abschlussarbeit	x											durch Verordnung gegeben
Themenfindung						x				x		2. Semester der vorletzten Schulstufe
Teambildung						x				x		2. Semester der vorletzten Schulstufe
Zuordnung Betreuer / Betreuerinnen			x				x					innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe
Einreichung der Themenstellung							x			x		innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe
Genehmigung der Themenstellung durch die Schulleitung			x									innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe
Genehmigung der Themenstellung durch die zuständige Schulbehörde bzw. Setzung einer Nachfrist zur Vorlage eines neuen Themas		x										innerhalb der ersten 6 Wochen der letzten Schulstufe
Erstellung der Diplomarbeit / Abschlussarbeit und Dokumentation der Arbeiten										x		letzte Schulstufe außerhalb der Unterrichtszeit
Betreuung der Kandidaten / Kandidatinnen und laufende Dokumentation							x					letzte Schulstufe außerhalb der Unterrichtszeit
Abgabe der Diplomarbeit / Abschlussarbeit: Abgabevermerk (Datum/ Uhrzeit/ Unterschrift des Übernehmers) in der Diplomarbeit / Abschlussarbeit und Vermerk im Protokoll							x			x		spätestens zu dem jeweils verordneten Termin
Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit / Abschlussarbeit			x				x		x	x	x	Terminverordnung durch LSR / SSR
Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung der Diplomarbeiten / Abschlussarbeiten			x				x		x		x	Beurteilungskonferenz für die DA / AA
Protokollerstellung				x								Beurteilungskonferenz für die DA / AA
Nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen			x									Beurteilungskonferenz für die DA / AA
Festlegung einer neuen Themenstellung im Falle einer negativen Beurteilung der Diplomarbeit / Abschlussarbeit							x				x	innerhalb von 2 Wochen nach negativer Beurteilung
Genehmigung der Themenstellung durch die Schulleitung			x									innerhalb von 2 Wochen nach negativer Beurteilung
Genehmigung der Themenstellung durch die zuständige Schulbehörde bzw. Setzung einer Nachfrist zur Vorlage eines neuen Themas		x										innerhalb einer Woche nach Vorlage durch die Schulleitung
<b>KLAUSURPRÜFUNG</b>												
<b>Standardisierte Klausurarbeiten (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewandte Mathematik) der Reife- und Diplomprüfung</b>												
Terminfestlegung	x											durch Verordnung gegeben
Benennung der Übernahmeherechtigten für die Aufgabenpakete und Meldung an die zuständige Organisationseinheit				x								lt. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit
Allenfalls Meldung der Kandidaten / Kandidatinnen mit besonderen Bedürfnissen an die zuständige Organisationseinheit		x	x						x			
Meldung der Anzahl der benötigten Aufgabenpakete für die einzelnen Prüfungsgebiete an die zuständige Organisationseinheit				x								lt. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit
Bestellung der Testadministratoren / Testadministratorinnen und Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur				x								
Bekanntgabe der Termine und der Prüfungseinteilung für die Klausurarbeiten				x								spätestens 1 Woche vor Beginn der Klausurarbeiten
Übernahme der Aufgabenpakete durch die Berechtigten				x		x						
Durchführung der standardisierten Klausurarbeiten gemäß den Vorgaben der zuständigen Organisationseinheit						x						
Korrektur und Beurteilungsvorschlag								x				
Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung der Klausurarbeiten				x				x	x	x	x	
Protokollerstellung					x							
Nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen				x								spätestens 1 Woche vor Beginn der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfung
<b>Standardisierte mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewandte Mathematik) der Reife- und Diplomprüfung</b>												
Terminfestlegung	x											durch Verordnung gegeben
Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung										x		spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung
Bedarfmeldung an die zuständige Organisationseinheit				x		(x)						lt. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit
Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben der zuständigen Organisationseinheit				x	(x)		x	x	x	x	x	
Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung des Prüfungsgebietes				x			x		x		x	am jeweiligen Prüfungstag
<b>Nicht standardisierte Klausurarbeit (RDP - Fachtheorie, AP - Deutsch, Fachklausur)</b>												
Terminfestlegung		x	(x)									Verordnung durch LSR / SSR
Festlegung der Zuteilungsgegenstände			x									innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durch Kundmachung in der Schule
Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur			x									
Einreichung der Aufgabenstellung							x					
Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung und Vorlage an die zuständige Schulbehörde			x									Terminvorgabe durch LSR / SSR
Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulbehörde		x										
Einteilung der Aufsichtspersonen			x									
Bekanntgabe der Termine und der Prüfungseinteilung für die Klausurarbeiten			x									spätestens 1 Woche vor Beginn der Klausurarbeiten
Feststellen der Vollständigkeit der Kandidaten / Kandidatinnen							x					
Öffnung der Kuverts vor 2 Zeugen/Zeuginnen, Ausgabe der Aufgabenstellungen							x			x		
Abgabe der Klausurarbeiten: Abgabevermerk (Datum/ Uhrzeit/ Unterschrift) auf der Arbeit und Vermerk im Aufsichtsprotokoll								x		x		
Korrektur und Beurteilungsvorschlag inklusive schriftlicher Begründung								x				
Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung der Klausurarbeiten				x			x		x		x	Klausurkonferenz
Protokollerstellung					x							
Nachweisliche Bekanntgabe der negativen Beurteilung				x								spätestens 1 Woche vor Beginn der nicht standardisierten mündlichen Kompensationsprüfung
<b>Nicht standardisierte mündliche Kompensationsprüfung ((RDP - Fachtheorie, AP - Deutsch, Fachklausur)</b>												
Terminfestlegung		x	(x)									Verordnung durch LSR / SSR
Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung										x		spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung
Durchführung der nicht standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen				x	(x)		x	x	x	x	x	
Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung des Prüfungsgebietes				x			x		x		x	am jeweiligen Prüfungstag



ABLAUF	Zuständigkeit										Hinweise	
	BMBF	LSR SSR	DIR AV	SF	TA	PR	BS	JV/ KV LE	K	V		
<b>MÜNDLICHE PRÜFUNG</b>												
<b>Vorbereitungen zur vorgezogenen Teilprüfung</b>												
Terminfestlegung		x	(x)									Verordnung durch LSR / SSR
Fachkonferenzen zur Festlegung der Themenbereiche für die Prüfungsgegenstände der vorgezogenen Teilprüfung			x			x						bis spätestens 1. Juni der vorletzten Schulstufe
Kundmachung der Themenbereiche für die Prüfungsgegenstände der vorgezogenen Teilprüfung			x									bis spätestens 1. Juni der vorletzten Schulstufe
Anmeldung zur vorgezogenen Teilprüfung									x			in der letzten Schulwoche der vorletzten Schulstufe
Prüfungseinteilung (Tage / Halbtage)			x									spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen
Information des / der Vorsitzenden über den Terminplan und die Prüfungsorganisation			x									
Vorbereitung der konkreten Aufgabenstellungen für die jeweiligen Themenbereiche durch den Prüfer / die Prüferin in ausreichender Anzahl und Abgabe beim Abteilungsvorstand / bei der Abteilungsvorständin bzw. beim Direktor / der Direktorin						x						bis spätestens 3 Tage vor dem Beginn der Prüfung
<b>Vorbereitungen zum Haupttermin</b>												
Terminfestlegung		x	(x)									Verordnung durch LSR / SSR
Fachkonferenzen zur Festlegung der Themenbereiche für die Prüfungsgegenstände			x									bis spätestens 30. November der letzten Schulstufe
Kundmachung der Themenbereiche für die Prüfungsgegenstände			x									bis spätestens 30. November der letzten Schulstufe
Anmeldung zur Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Wahlfach“									x			in der ersten Schulwoche nach den Weihnachtsferien
Prüfungseinteilung (Tage / Halbtage)			x									spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen
Information des / der Vorsitzenden über den Terminplan und die Prüfungsorganisation			x									
Vorbereitung der konkreten Aufgabenstellungen für die jeweiligen Themenbereiche durch den Prüfer / die Prüferin in ausreichender Anzahl und Abgabe beim Abteilungsvorstand / bei der Abteilungsvorständin bzw. beim Direktor / der Direktorin						x						bis spätestens 3 Tage vor dem Beginn der Prüfung
<b>Prüfungsablauf</b>												
Vorkonferenz mit Protokoll			x	x		x		x		x		
Vorstellung der Kandidaten / Kandidatinnen								x				
Einführung der Kandidaten / Kandidatinnen in den Prüfungsablauf			x								x	
Feststellung der Prüfungsbereitschaft (namentlicher Aufruf)											x	
Aufruf des Kandidaten / der Kandidatin zur Vorbereitung											x	
Verdeckte Vorlage der Themenbereiche durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende											x	
Verdeckte Ziehung von zwei Themenbereichen und davon Auswahl eines Themenbereiches										x		
Dokumentation des gewählten Themenbereiches				x							x	
Vorlage einer dem gewählten Themenbereich zugeordneten Aufgabenstellung inklusive aller Beilagen						x						
Prüfung / Genehmigung und Ausgabe der Aufgabenstellung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende											x	
Zuteilung eines Vorbereitungsplatzes			x								x	
Aufruf des Kandidaten / der Kandidatin zur Prüfung											x	
Durchführung der Prüfung			x			x	x	x			x	
Vorlage des Beurteilungsvorschlages (Begründung bei negativer Beurteilung - Vergleich der Leistung mit erwarteten Inhalten)						x	x					
Protokollierung im RDP- / AP-Katalog			x									
Schlusskonferenz: Prüfungs(halb)tag mit Protokoll				x								
Vortrag der Beurteilungsvorschläge aus dem RDP- / AP-Katalog				x								
Beurteilung: Diskussion und Beschlussfassung			x			x		x			x	
Entscheidung über die Gesamtbeurteilung											x	
Feedback an die Kommissionsmitglieder											x	
Feedback an den Vorsitzenden / die Vorsitzende			x			x	x	x				
Bekanntgabe der Gesamtbeurteilung an die Kandidaten / Kandidatinnen (je Prüfungshalbtage)											x	
Zeugnisausfertigung				x								
Zeugnisüberprüfung			(x)	x				x				
Unterschriften Reife- und Diplomprüfungszeugnis bzw. Abschlussprüfungszeugnis			x					x			x	
Entscheidungen drucken				x								
Entscheidungen unterschreiben											x	
Katalog überprüfen und abzeichnen			x									
Meldung der Prüfungsergebnisse an den LSR / SSR			x									unmittelbar nach Abschluss der Prüfungen

**Legende:**

BMBF	Bundesministerium für Bildung und Frauen
LSR/SSR	Landesschulrat / Stadtschulrat für Wien
DIR/AV	Direktor / Direktorin bzw. Abteilungsvorstand / Abteilungsvorständin
SF	Schritfführer / Schritfführerin
TA	Testadministrator / Testadministratorin
PR	Prüfer / Prüferin bzw. Betreuer / Betreuerin (Diplomarbeit, Abschlussarbeit)
BS	Beisitzer / Beisitzerin
JV	Jahrgangsvorstand / Jahrgangsvorständin
KV	Klassenvorstand / Klassenvorständin
LE	Lehrperson
K	Kandidat / Kandidatin
V	Vorsitzender / Vorsitzende
DA	Diplomarbeit
AA	Abschlussarbeit



# 4 Anlagen

4.1 Abschließende Arbeit

4.2 Organisationsformulare

4.3 Erläuterungen zu den Zeugnissen



## 4.1 Abschließende Arbeit

### 4.1.1 Regeln für Zitate und Quellenangaben

(zusammengestellt nach ÖNORM A2658-1 und A2658-2)

Ein wesentliches Prinzip wissenschaftlichen Arbeitens ist die Nachvollziehbarkeit der in einer Diplomarbeit bzw. Abschlussarbeit (fachspezifische Ausarbeitung, Referat etc.) getätigten Aussagen. Werden in einer derartigen schriftlichen Arbeit fremde Quellen verwendet, das heißt zitiert bzw. den eigenen Aussagen zugrunde gelegt, so sind diese Quellen vollständig und korrekt anzugeben.

Derartige Quellen können zum Beispiel sein:

- Texte (Bücher, Fachzeitschriften, Produktinformationen, Firmenunterlagen etc.)
- Filme, Videosequenzen
- Radiosendungen
- Unterrichtsinhalte
- Grafiken (Diagramme, Tabellen etc.)
- Informationen aus dem Internet
- persönliche Mitteilungen, z.B. externer Fachexperten

**Das Quellenverzeichnis ist ein verbindlicher Bestandteil der Diplomarbeit bzw. Abschlussarbeit.**

#### Zitate

Mit Zitaten belegt der Verfasser / die Verfasserin seine / ihre Gedankengänge, Behauptungen und Aussagen. Sie müssen daher kommentiert und in Beziehung zum konkreten Aspekt der Diplomarbeit gesetzt werden.

Zu vermeiden sind:

- zu viele und zu umfangreiche Zitate
- unnötige Zitate (z. B. technisches Allgemeinwissen)
- ungenaue und falsche Zitate
- zu wenige Zitate (sind die Ergebnisse wirklich selbst gefunden und geschrieben worden?)
- aus ihrem Zusammenhang gerissene Zitate

Zitate sind grundsätzlich wörtliche Übernahmen aus dem Text und durch Anführungszeichen am Anfang und am Ende als solche zu kennzeichnen. Es können ganze Sätze, Satzteile oder einzelne Wörter zitiert werden. Zitate können als »wörtliches Zitat« oder als »indirektes Zitat« in den eigenen Text eingefügt werden.

#### Das wörtliche Zitat

- Das Zitat darf nicht willkürlich aus seinem Textzusammenhang gerissen und sinnentstellend wiedergegeben werden.
- Zitate bis zu zwei Zeilen werden in den eigenen Text eingefügt.
- Zitate über mehr als zwei Zeilen werden ca. 1 cm eingerückt und engzeilig im Blocksatz geschrieben.
- Die Quellenangabe sollte in beiden Fällen im Anschluss an das Zitat in Klammern angeführt werden.
- Werden Teile des Textes ausgelassen, so ist das durch Klammern und Auslassungspunkte [...] zu kennzeichnen.
- Eigene erklärende Anmerkungen, Sinnergänzungen oder Einschübe im Zitat werden mittels eckiger Klammern [mein Kommentar] markiert.

Das Fehlen korrekter Quellenangaben (z. B. bei Texten, Bildern, Plänen, Zeichnungen, Schaltplänen, Beschreibungen etc.) kann im Falle der Veröffentlichung der Diplomarbeit / Abschlussarbeit schwerwiegende rechtliche Folgen nach sich ziehen und gravierende finanzielle Auswirkungen (Schadenersatz) bewirken.

**Beispiel:** Blocksatz

Sie wurde zum ersten Mal 1695 in England Wirklichkeit, als das Parlament auf die Zensur [...] verzichtete. Auf dem Kontinent hat man die Pressefreiheit erst knapp hundert Jahre später [1789 während der Französischen Revolution] verkündet. (Killinger 1998, 105)

**Beispiel:** im Text

Die Pressefreiheit zählt zu den wichtigsten Kennzeichen einer Demokratie. *Sie wurde zum ersten Mal 1695 in England Wirklichkeit, als das Parlament auf die Zensur [...] verzichtete.* (Killinger 1998, 105). Aber auch heute muss die Pressefreiheit immer wieder verteidigt werden.

**Das indirekte Zitat**

Der Sinn des Quellentextes darf nicht verändert werden. Indirekte Zitate bleiben ohne Anführungszeichen im Arbeitstext unter Hinzufügung von (vgl. Autor, Jahreszahl, Seite)

**Beispiel:**

Die Pressefreiheit zählt zu den wichtigsten Kennzeichen einer Demokratie. Sie wurde in England 1695 zum ersten Mal verkündet. Erst viel später, während der Französischen Revolution 1789, wurde sie wieder gewährt. (vgl. Killinger 1998, 105)

**Vereinfachte Zitierregeln nach ÖNORM****1. Werke eines Autors**

Nachname, Vorname: Titel. Untertitel. – Verlagsort: Verlag, Jahr.  
Nachname, Vorname: Titel. Untertitel. Auflage – Verlagsort: Verlag, Jahr.

**Beispiele:**

Sandgruber, Roman: Bittersüße Genüsse. Kulturgeschichte der Genußmittel. – Wien: Böhlau, 1986.  
Messmer, Hans-Peter: PC-Hardwarebuch. Aufbau, Funktionsweise, Programmierung. Ein Handbuch nicht nur für Profis. 2. Aufl. – Bonn: Addison-Wesley, 1993.

**2. Werke mehrerer Autoren**

Nachname, Vorname; Nachname, Vorname; Nachname, Vorname: Titel. Untertitel. Auflage – Verlagsort: Verlag, Jahr.

**Beispiel:**

Bauer, Leonhard; Matis, Herbert: Geburt der Neuzeit. Vom Feudalsystem zur Marktgesellschaft. – München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 1988.

**3. Sammelwerke, Anthologien, CD-ROM mit Herausgeber**

Nachname, Vorname (Herausgeber): Titel. Untertitel. Auflage – Verlagsort: Verlag, Jahr.  
Nachname, Vorname: Titel. Untertitel. In: Nachname, Vorname (Herausgeber): Titel. Untertitel. Auflage – Verlagsort: Verlag, Jahr.

**Beispiele:**

Popp, Georg (Hg.): Die Großen der Welt. Von Echnaton bis Gutenberg. 3. Aufl. – Würzburg: Arena, 1979.  
Killik, John R.: Die industrielle Revolution in den Vereinigten Staaten. In: Adams, Willi Paul (Hg.): Die Vereinigten Staaten von Amerika. Fischer Weltgeschichte Bd. 30. – Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 1977.  
Killy, Walther (Hg.): Literatur Lexikon. Autoren u. Werke deutscher Sprache. – München: Bertelsmann, 1999. (Digitale Bibliothek, 2)

**4. Mehrbändige Werke**

Nachname, Vorname: Titel. Bd. 3 – Verlagsort: Verlag, Jahr.

**Beispiel:**

Zenk, Andreas: Leitfaden für Novell NetWare. Grundlagen und Installation. Bd. 1 – Bonn: Addison Wesley, 1990.

## 5. Beiträge in Fachzeitschriften, Zeitungen

Nachname, Vorname des Autors des bearbeiteten Artikels: Titel des Artikels. In: Titel der Zeitschrift, Heftnummer, Jahrgang, Seite (eventuell: Verlagsort, Verlag).

### Beispiel:

Beck, Josef: Vorbild Gehirn. Neuronale Netze in der Anwendung. In: Chip, Nr. 7, 1993, Seite 26. – Würzburg: Vogel Verlag.

## 6. CD-ROM-Lexika

### Beispiel:

Encarta 2000 – Microsoft 1999.

## 7. Internet

Nachname, Vorname des Autors: Titel. Online im Internet: URL: gesamte www-Adresse, Datum. (Autor und Titel wenn vorhanden, Online im Internet: URL: gesamte www-Adresse, Datum auf jeden Fall)

### Beispiel:

Ben Salah, Soia: Religiöser Fundamentalismus in Algerien. Online im Internet: URL:

»<http://www.hausarbeiten.de/cgi-bin/superRD.pl>«, 22.11.2000.

Der Weg zur Doppelmonarchie. Online im Internet: URL: <http://www.parlinkom.gv.at/pd/doep/d-k1-2.htm>, 22.11.2000.

## 8. Firmenbroschüren, CD-ROM

Werden Inhalte von Firmenunterlagen verwendet, dann ist ebenfalls die Quelle anzugeben.

### Beispiel:

Digitale Turbinenregler. Broschüre der Firma VOITH-HYDRO GmbH, 2012.

## 9. Abbildungen, Pläne

Werden Abbildungen aus einer fremden Quelle [z.B. Download, Scannen] in die Diplomarbeit eingefügt, so ist unmittelbar darunter die Quelle anzugeben.

### Beispiel:

Abb. 1: Digitaler Turbinenregler [ANDRITZ HYDRO]

## 10. Persönliche Mitteilungen

### Beispiel:

Persönliche Mitteilung durch: König, Manfred: Kössler GmbH Turbinenbau am 8. März 2013.

## 4.1.2 Titelseite der abschließenden Arbeit



# DIPLOMARBEIT

Gesamtprojekt  
**Entwurf eines Versuchsstandes  
für Kreiselpumpen**

Ausgeführt im Schuljahr 2015/16 von:

Elisabeth Muster 5AHMIA-17  
Florian Obermaier 5AHMIA-19  
Peter Zapfel 5AHMIA-24

Betreuer/Betreuerin:

Dipl.-Ing. Walter Turbo  
Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Sandra Kreisel  
Dipl.-Ing. Hans Antrieb

Musterstadt, am TT.MM.JJJJ

---

Abgabevermerk:

Datum:

Betreuer/in:

---

# ABSCHLUSSARBEIT

Gesamtprojekt

## **Energieversorgung eines Versuchsstandes für Kreiselpumpen**

### **Aufbau des Schaltschranks**

Maximilian Hofer 4AFET

Betreuer: Ing. Walter Strom

### **Aufbau der Anspeisung der Pumpenantriebe**

Katharina Hauser 4AFET

Betreuer: Ing. Hans Antrieb

### **Installation der Pumpensteuerung**

Peter Heber 4AFET

Betreuerin: Ing. Petra Spannung

ausgeführt im Schuljahr 2015/16

---

Abgabevermerk:

Datum: TT.MM.JJJJ

übernommen von:

## 4.1.3 Erklärung über die Eigenständigkeit der Arbeit

Die »Eidesstattliche Erklärung« ist nach dem Titelblatt der Diplomarbeit bzw. Abschlussarbeit einzubinden und von allen Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen zu unterschreiben.

### **EIDESSTÄTLICHE ERKLÄRUNG**

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit (alternativ: Abschlussarbeit) selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Quellen wörtlich und inhaltlich entnommenen Stellen als solche erkenntlich gemacht habe.

Musterstadt, am TT.MM.JJJJ

Verfasser / Verfasserinnen:

Vor- und Zunamen  
Unterschriften

#### 4.1.4 Kurzfassung der abschließenden Arbeit sowie Abstract am Beispiel von Diplomarbeit und Abschlussarbeit

Typische Grafik, Foto etc. (mit Erläuterung)	
---	--

Teilnahme an Wettbewerben, Auszeichnungen	
Möglichkeiten der Einsichtnahme in die Arbeit	
Approbation (Datum / Unterschrift)	Prüfer/Prüferin  Direktor/Direktorin Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin

**DIPLOMARBEIT  
DOKUMENTATION**

Namen der Verfasser/innen	
Jahrgang Schuljahr	
Thema der Diplomarbeit	
Kooperationspartner	

Aufgabenstellung	
------------------	--

Realisierung	
--------------	--

Ergebnisse	
------------	--

**DIPLOMA THESIS Documentation**

Author(s)	
Form	
Academic year	
Topic	
Co-operation partners	

Assignment of tasks	
---------------------	--

Realisation	
-------------	--

Results	
---------	--

Illustrative graph, photo (incl. explanation)	
--	--

Participation in competitions Awards	
---	--

Accessibility of Diploma Thesis	
------------------------------------	--

Approval (Date / Signature)	Examiner	Head of College / Department
--------------------------------	----------	------------------------------

	<b>HTBLVA Musterstadt</b> School of Electrical Engineering	<b>Final Exams</b>
---	---	--------------------

	<b>HTBLVA Musterstadt</b> School of Electrical Engineering	<b>Final Exams</b>
--	---	--------------------

## FINAL EXAMINATION PROJECT Documentation

Author(s)	
Form	
Academic year	
Topic	
Co-operation partners	

Assignment of tasks	
---------------------	--

Realisation	
-------------	--

Results	
---------	--

Illustrative graph, photo (incl. explanation)	
--	--

Participation in competitions Awards	
---	--

Accessibility of final project thesis	
--	--

Approval (Date / Signature)	Examiner/s	Head of Department / College
--------------------------------	------------	------------------------------

## 4.2 Organisationsformulare

### 4.2.1 Beurteilung der abschließenden Arbeit am Beispiel der Diplomarbeit





## HTBLVA Musterstadt

Höhere Lehranstalt für Maschinenbau - Ausbildungsschwerpunkt Anlagentechnik

### Reife- und Diplomprüfung

### Beurteilung der Diplomarbeit

Prüfungsnummer

Kandidat/Kandidatin		Prüfer/Prüferin(nen)	Termin <sup>2)</sup>
Name:	Name(n):		1 (H)
			2 (W)
Jahrgang:	Datum der Abgabe:		3 (W)
			4 (W)
Thema der Diplomarbeit (individuelle Themenstellung des Kandidaten/der Kandidatin):			
Themenstellung des Gesamtprojekts:			
Kriterien und Erfüllungsgrad	(weit) darüber hinausgehend erfüllt	zur Gänze erfüllt	überwiegend erfüllt
Fachkompetenz			überwiegend nicht erfüllt
Methodenkompetenz			
Selbstkompetenz			
Sprachkompetenz			
Dokumentation			
Zusammenfassende Leistungsbeschreibung			

Präsentation und Diskussion				
Vorbereitungs- und Prüfungszeiten				
Beginn der Präsentation	Beginn der Diskussion	Ende der Diskussion	zur Gänze erfüllt	überwiegend erfüllt
<b>Kriterien und Erfüllungsgrad</b>	(weit) darüber hinausgehend erfüllt			überwiegend nicht erfüllt
Der / Prüfungskandidat / Die Prüfungskandidatin kann seine / ihre Diplomarbeit im vorgegebenen Zeitrahmen darstellen.				
Die inhaltlich-fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema ist in der erforderlichen Tiefe gegeben.				
Der Prüfungskandidat / Die Prüfungskandidatin kann seine / ihre Standpunkte überzeugend argumentieren.				
Der Prüfungskandidat / Die Prüfungskandidatin kann seine / ihre Diplomarbeit in Standardsprache klar strukturiert und verständlich darstellen.				
Der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin kann mit zeitgemäßen Präsentationsmitteln umgehen.				
Beurteilung			Unterschriften	
Gesamtbeurteilung der Diplomarbeit (in Worten):			Prüfer/Prüferin(nen)	
			Vorsitzender	
Anmerkungen:				

## 4.2.2 Aufgabenstellung – nicht standardisierte Klausurprüfung am Beispiel „Fachtheorie“ (RDP)

**Aufgabenstellung für die nichtstandardisierte Klausurprüfung  
Haupttermin 2016**

Jahrgang:	5AHBTT
Prüfungsgebiet:	Fachtheorie
Zugewillter Pflichtgegenstand (Zugewillte Pflichtgegenstände)	
Prüfungstag:	<i>TT.MM.JJJJ</i>
Arbeitszeit:	300 Minuten
Kandidaten/Kandidatinnen:	<i>Anzahl eintragen</i>
Prüfer/Prüferin:	<i>NN</i>
Aufgabenblätter:	__ Blätter inkl. Umschlagbogen

*Inhaltsübersicht der Einzelaufgaben im Umschlagbogen hier eintragen  
(Unterschrift des Prüfers/der Prüferin auf den jeweiligen Aufgabenblättern)*

Das versiegelte Kuvert mit der Aufgabenstellung wurde geöffnet von:

Name: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Zwei Zeugen (Kandidaten/Kandidatinnen)

Name: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Geprüft: Musterstadt, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
NN AV  
Abteilungsvorstand/vorständin

RS.

\_\_\_\_\_  
NN DIR  
Direktor/in


Genehmigt:


Musterstadt, am \_\_\_\_\_

RS.


\_\_\_\_\_  
NN LSI  
Landesschulinspektor/in


### 4.2.3 Aufgabenstellung – nicht standardisierte Kompensationsprüfung

		<b>HTBLVA Musterstadt</b> Reife- und Diplomprüfung Mündliche Kompensationsprüfung			Prüfung Nr.
Prüfungsgebiet		Prüfer/in	Kandidat/Kandidatin	Termin <sup>1)</sup>	
D <sup>1)</sup>	E <sup>1)</sup>	AM <sup>1)</sup>	FT <sup>1)</sup>	1 (H)	
		Beisitzer/in bzw. 2. Prüfer/in	Jahrgang	2 (W)	
			Datum	3 (W)	
				4 (W)	
Aufgabenstellung					
<b>Vorbereitungs- und Prüfungszeiten</b>					
Beginn der Vorbereitung		Beginn der Prüfung		Ende der Prüfung	
<b>Beurteilung</b>					
Beurteilung der Klausurarbeit (in Worten)		Gesamtbeurteilung einschließlich der mündlichen Kompensationsprüfung (in Worten)			
Anmerkungen / Begründungen		Unterschriften Prüfer/Prüferin			
		Beisitzender <sup>1)</sup> Prüfer/Prüferin <sup>1)</sup>			
		Vorsitzender			
<small>1) Zutreffendes ankreuzen! D – Deutsch, FKL – Fachklausur  2) Angabe des Termins bezogen auf die Kandidatenden Kandidaten: 1 (H) ... Haupttermin / 2 (W), 3 (W), 4 (W) ... Wiederholungstermine → Zutreffendes ankreuzen!  Für eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ ist die Begründung auch im Prüfungskatalog einzutragen!</small>					
Dokumentenversion: HTL-RDP_2016					

		<b>HTBLVA Musterstadt</b> Abschlussprüfung Mündliche Kompensationsprüfung			Prüfung Nr.
Prüfungsgebiet		Prüfer/in	Kandidat/Kandidatin	Termin <sup>1)</sup>	
D <sup>1)</sup>	FKL <sup>1)</sup>	Beisitzer/in bzw. 2. Prüfer/in	Klasse	1 (H)	
			Datum	2 (W)	
				3 (W)	
				4 (W)	
Aufgabenstellung					
<b>Vorbereitungs- und Prüfungszeiten</b>					
Beginn der Vorbereitung		Beginn der Prüfung		Ende der Prüfung	
<b>Beurteilung</b>					
Beurteilung der Klausurarbeit (in Worten)		Gesamtbeurteilung einschließlich der mündlichen Kompensationsprüfung (in Worten)			
Anmerkungen / Begründungen		Unterschriften Prüfer/Prüferin			
		Beisitzender <sup>1)</sup> Prüfer/Prüferin <sup>1)</sup>			
		Vorsitzender			
<small>1) Zutreffendes ankreuzen! D – Deutsch, FKL – Fachklausur  2) Angabe des Termins bezogen auf die Kandidatenden Kandidaten: 1 (H) ... Haupttermin / 2 (W), 3 (W), 4 (W) ... Wiederholungstermine → Zutreffendes ankreuzen!  Für eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ ist die Begründung auch im Prüfungskatalog einzutragen!</small>					
Dokumentenversion: HTL-AP_2016					

#### 4.2.4 Aufgabenstellung – Mündliche Prüfung (»Prüfungszettel«)

 <b>HTBLVA Musterstadt</b> Abschlussprüfung Mündliche Prüfung	Prüfung Nr.:	Kandidat/Kandidatin	Termin <sup>2)</sup> 1 (H) 2 (W) 3 (W) 4 (W)
Prüfungsgebiet	Beisitzer/in bzw. 2. Prüfer/in	Klasse	Datum
SK <sup>1)</sup>	FK <sup>1)</sup>	WBK <sup>1)</sup>	LFS <sup>1)</sup>
Themenbereich			
Aufgabenstellung			
<b>Vorbereitungs- und Prüfungszeiten</b>			
Beginn der Vorbereitung	Beginn der Prüfung	Ende der Prüfung	Unterschriften
<b>Beurteilung</b>			Prüfer/Prüferin
Beurteilungsantrag (in Worten)			Beisitzende/r <sup>1)</sup> Prüfer/Prüferin <sup>1)</sup>
Anmerkungen / Begründungen			Vorsitzende/r
<small>           1) Zutreffendes ankreuzen! SK – Schwerpunktkolloquium, FK – Fachkolloquium, WBK – Wirtschaftlich-berufstechnisches Kolloquium            LFS – Fachprüfung in lebender Fremdsprache abgelegt            2) Angabe des Termins bezogen auf die Kandidatinnen/Kandidaten: 1(H) ... Haupttermin / 2(W), 3(W), 4(W) ... Wiederholungstermine → Zutreffendes ankreuzen!            Für eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ ist die Begründung auch im Prüfungskatalog anzufügen!         </small>			
Dokumentversion: HTL-AP_2016-1			

 <b>HTBLVA Musterstadt</b> Reife- und Diplomprüfung Mündliche Prüfung	Prüfung Nr.:	Kandidat/Kandidatin	Termin <sup>2)</sup> 1 (H) 2 (W) 3 (W) 4 (W)
Prüfungsgebiet	Beisitzer/in bzw. 2. Prüfer/in	Jahrgang	Datum
D <sup>1)</sup>	E <sup>1)</sup>	SF <sup>1)</sup>	LFS <sup>1)</sup>
Themenbereich			
Aufgabenstellung			
<b>Vorbereitungs- und Prüfungszeiten</b>			
Beginn der Vorbereitung	Beginn der Prüfung	Ende der Prüfung	Unterschriften
<b>Beurteilung</b>			Prüfer/Prüferin
Beurteilungsantrag (in Worten)			Beisitzende/r <sup>1)</sup> Prüfer/Prüferin <sup>1)</sup>
Anmerkungen / Begründungen			Vorsitzende/r
<small>           1) Zutreffendes ankreuzen! D – Deutsch, E – Englisch, SF – Schwerpunktfach, WF – Wirtschaftlich-berufstechnisches Fachprüfung in lebender Fremdsprache abgelegt            2) Angabe des Termins bezogen auf die Kandidatinnen/Kandidaten: 1 (H) ... Haupttermin / 2 (W), 3 (W), 4 (W) ... Wiederholungstermine → Zutreffendes ankreuzen!            Für eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ ist die Begründung auch im Prüfungskatalog anzufügen!         </small>			
Dokumentversion: HTL-RDP_2016-2			

## 4.3 Erläuterungen zu den Zeugnissen

Basis der Zeugnisformulare ist die Zeugnisformularverordnung BGBl. 415 / 1989, i.d.g.F. (siehe **Abschnitt 1.4**)

Grundsätzlich dürfen die vorliegenden Zeugnisformulare schulintern nicht umgestaltet werden, um die eindeutige Erkennbarkeit nicht zu beeinträchtigen. Vorliegende Schriftarten und -größen sowie Zeilenabstände sollen nicht verändert werden.

### Besonders zu beachten auf der ersten Seite:

- Der Familienname hat in Blockbuchstaben vor dem / den Vornamen zu stehen.
- Die Bezeichnung der Fachrichtung und des Ausbildungsschwerpunktes hat genau dem verordneten bzw. bei Schulversuchen dem genehmigten Wortlaut zu entsprechen (andernfalls kann es zu Schwierigkeiten z. B. bei der Zuerkennung der Standesbezeichnung »Ingenieur / Ingenieurin« kommen).
- Die Verwendung eines Prägestempels wird aus Gründen der Fälschungssicherheit dringend empfohlen.

### Besonders zu beachten auf der zweiten Seite (Beurteilungen):

- Die Prüfungsgebiete mit den jeweiligen Beurteilungen sind in einen Rahmen zu setzen um zu verhindern, dass missbräuchliche Einträge im Nachhinein erfolgen.
- Der Titel der Diplomarbeit muss angeführt werden.
- Im Zeugnis über die abschließende Prüfung sind für die Prüfungsgebiete »Schwerpunktfach« und »Wahlfach« alle das jeweilige Prüfungsgebiet bildenden Pflichtgegenstände anzuführen.
- Eine Zusatzprüfung gemäß § 41 SchUG ist im Zeugnis zu vermerken, bei der Festlegung der Gesamtbeurteilung allerdings nicht zu berücksichtigen.
- Wenn eine Teilprüfung zur Gänze oder in wesentlichen Teilen in einer lebenden Fremdsprache (im Regelfall Englisch) abgelegt wird, ist dies neben der Bezeichnung des Prüfungsgebietes anzuführen
- Wenn die Beurteilung in einem oder mehreren Prüfungsgebieten auf »Nicht genügend« lautet, ist gemäß Zeugnisformularverordnung § 6 Abs. 3 Z 6 i. V. m. § 2 Abs. 8 unmittelbar vor dem Ausstellungsdatum folgender Vermerk anzubringen:  
»Er / Sie ist gemäß § 40 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes zur Wiederholung folgender Teilprüfungen der Reife- und Diplomprüfung berechtigt: ...« (Prüfungsgebiet(e) ausgeschreiben aufzählen).
- Zusätzlich muss eine Entscheidung ausgestellt werden.  
Je nach Zusammensetzung der Prüfungskommission werden die Zeugnisse von den folgenden Kommissionsmitgliedern unterschrieben:
  - Vorsitzender / Vorsitzende
  - Schulleiter / Schulleiterin oder Abteilungsvorstand / Abteilungsvorständin
  - Jahrgangsvorstand / Jahrgangsvorständin
- Die Funktionsbezeichnungen bei den Unterschriften müssen entsprechend den Gegebenheiten in männlicher bzw. weiblicher Form angeführt werden.



**Besonders zu beachten auf der dritten Seite (Stundentafel):**

Bezeichnung der Lehrpläne nach folgendem Muster:

- Bei verordneten Lehrplänen lautet die Formulierung:  
»Lehrplan gemäß BGBl. II Nr. ... i.d.g.F.«
- Bei Schulversuchslehrplänen lautet die Formulierung:  
»Lehrplan gemäß Erlass BMUKK GZ ...«
- Bei schulautonomen Lehrplanbestimmungen lautet die Formulierung
  - bei kleiner Schulautonomie:  
»Lehrplan gemäß BGBl. II Nr. ... i.d.g.F. mit schulautonomen Lehrplanbestimmungen« bzw.  
»Lehrplan gemäß Erlass BMUKK GZ ... mit schulautonomen Lehrplanbestimmungen«
  - bei großer Schulautonomie zB:  
»Lehrplan gemäß BGBl. II Nr. ... i.d.g.F. mit schulautonomer Schwerpunktsetzung  
»Mechatronische Systeme« « bzw. »Lehrplan gemäß Erlass BMUKK GZ ... mit schulautonomer  
Schwerpunktsetzung »Mechatronische Systeme« «
- Die Stundentafel muss die tatsächlich unterrichtete Stundenzahl einschließlich allfälliger schulautonomer Abweichungen enthalten.
- Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sind unter Angabe der Stundenanzahl für jeden Kandidaten / jede Kandidatin individuell anzuführen.
- Das Pflichtpraktikum ist anzuführen.
- Die Angaben über den in der Stundentafel zitierten Lehrplan müssen mit den Zeugniserläuterungen – so diese vorhanden sind – übereinstimmen.

**Besonders zu beachten auf der vierten Seite (Berechtigungen):**

- Im Falle der Festlegung der Gesamtbeurteilung mit »Nicht bestanden« sind die Berechtigungen durchzustreichen.
- Die Berechtigungen müssen den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen der Ausbildungsart entsprechen.

Die Zeugniserläuterungen sind gemeinsam mit dem Zeugnis auszuhändigen.  
Neufassungen der Zeugniserläuterungen sind unter der Adresse → [www.zeugnisinfo.at](http://www.zeugnisinfo.at) abzurufen.

**Musterzeugnisse finden sich auf der QIBB Website:**

[www.qibb.at](http://www.qibb.at) (Informationen → Interne Dokumente → Abschließende Prüfungen)





